

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Totalrevision der Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Graubünden</b>	Seite
<b>ERSTER TEIL</b>	5
<b>I. Allgemeines</b>	5
1. Kurzer Rückblick auf die berufliche Vorsorge	5
2. Kantonale Pensionskasse Graubünden (KPG)	6
3. Überblick in Zahlen	7
4. Geltendes Recht	9
<b>II. Notwendigkeit einer Totalrevision</b>	10
1. Rechtliche Gründe	10
2. Wandel in Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitswelt	11
3. Totalrevision als Folge	11
<b>III. Die Revisionsschwerpunkte im Überblick</b>	11
<b>IV. Situation in anderen Kantonen</b>	14
<b>V. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens</b>	17
<b>VI. Vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat</b>	18
1. Allgemeines	18
2. Das Leistungsprimat	19
3. Das Beitragsprimat	20
4. Vergleich des Leistungs- mit dem Beitragsprimat	22
5. Solidaritäten	25
6. Wechsel zum Beitragsprimat	25
7. Schlussfolgerung	27

	Seite
<b>VII. Aufsicht</b>	27
<b>VIII. Deckungsgrad und Fehlbetrag</b>	29
1. Entwicklung des Fehlbetrags und des Deckungsgrads der Pensionsversicherung	29
2. Gründe für das Entstehen des Fehlbetrags	30
3. Problematik des Fehlbetrags in der 2. Säule	31
3.1 Grundsätzliche Nachteile eines Fehlbetrags	31
3.2 Besonderheiten der KPG	33
3.3 Beurteilung des Fehlbetrags der KPG	33
4. Finanzpolitische und -rechtliche Rahmenbedingungen	34
5. Festlegung des massgebenden Fehlbetrags	35
6. Aufteilung des Fehlbetrags auf die Arbeitgeber	38
7. Lösungsvarianten	41
7.1 Zu berücksichtigende allgemeine Vorgaben	41
7.2 Drei Grundsatzvarianten	42
Variante I: Sanierung ausschliesslich über Vermögenserträge	42
Variante II: Verzinsung des Fehlbetrags durch die Arbeitgeber	43
Variante III: Ausfinanzierung der KPG durch die Arbeitgeber	45
8. Konkretes Konzept für die Ausfinanzierung des Fehlbetrags	46
9. Exkurs: Weiterentwicklung des Anlagekonzepts	48
<b>IX. Rechtsform</b>	53
1. Grundlagen	53
2. Bisherige Stellungnahme der Regierung	54
3. Neubeurteilung der Situation	54
4. Schlussfolgerungen	57
<b>ZWEITER TEIL</b>	57
<b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b>	57
I. Allgemeines	58
II. Mitgliedschaft	59

	Seite
III. Beiträge	64
IV. Leistungen	74
V. Organisation	86
VI. Schlussbestimmungen	89
<b>DRITTER TEIL</b>	<b>97</b>
<b>I. Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>97</b>
1. Übersicht über kostenrelevante Anpassungen	97
2. Für die KPG	97
3. Für den Kanton	101
4. Für den einzelnen Arbeitgeber	102
5. Für die Versicherten	103
<b>B. Totalrevision der Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte</b>	
<b>I. Ausgangslage</b>	<b>104</b>
<b>II. Revisionspunkte</b>	<b>104</b>
<b>III. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln</b>	<b>105</b>
<b>IV. Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>108</b>
<b>C. Anträge</b>	<b>108</b>
Quellenangaben	109

## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

### Revision pensionskassenrechtlicher Erlasse

Chur, den 13. Juni 2000

Sehr geehrter Herr Landespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf für eine

- Totalrevision der Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (BR 170.450)
- Totalrevision über die Versicherung für die Gerichtsmitglieder des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts (BR 173.150)

Ziel dieser Vorlage ist die Anpassung der Vorsorgeeinrichtungen des kantonalen Rechts an die Entwicklungen in Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Arbeitswelt. Das Vorsorgekonzept ist unter Wahrung des hohen Leistungsniveaus transparent, flexibel, neuzeitlich und ohne unerwünschte Solidaritäten zu gestalten.

## **A. Totalrevision der Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Graubünden**

### **ERSTER TEIL**

#### **I. Allgemeines**

##### **1. Kurzer Rückblick auf die berufliche Vorsorge**

Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden für die Altersvorsorge der anwachsenden Arbeiterklasse gegenseitige Hilfsgemeinschaften und Hilfskassen und Ende des Jahrhunderts Wohlfahrtsfonds. Eine erste umfassende Sozialgesetzgebung - Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Alterssicherung - wurde in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts im Deutschen Kaiserreich in Kraft gesetzt. Um die Jahrhundertwende wurden die ersten autonomen Pensionskassen gegründet. In Gruppen- und Rückversicherungen wurden Invalidität und Tod abgesichert. Nach dem zweiten Weltkrieg verfügten die meisten grossen Unternehmen in der Schweiz über eine eigene Pensionskasse.

Im Rahmen des Ausbaus der Altersvorsorge stimmte das Schweizervolk 1972 dem revidierten Artikel 34quater der Bundesverfassung mit grossem Mehr zu. Gleichzeitig wurde der Ausbau der AHV zu einer eigentlichen Volkspension abgelehnt. Mit diesem Urnengang wurde das Dreisäulen-Konzept in der Verfassung verankert. Es umfasst die staatliche Vorsorge, die berufliche Vorsorge und die Selbstvorsorge.

Am 1.1.1985 trat das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in Kraft. Die berufliche Vorsorge wurde damit praktisch für alle Arbeitnehmenden obligatorisch.

Mit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes am 1.1.1995 ist die finanzielle Bindung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber, sind die "goldenen Fesseln" weggefallen. Die ebenfalls am 1.1.1995 eingeführte Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bedeutet eine weitere Flexibilisierung und Individualisierung der beruflichen Vorsorge.

Die Vorsorgepläne wurden zunächst mehrheitlich nach dem Leistungsprimat organisiert. Diese Pläne orientierten sich an den damals häufig bis zum Ende einer Berufskarriere steigenden Löhnen (Alters-Lohnmodell). Der Wandel in der Arbeitswelt verlangte im Laufe der Zeit jedoch andere Modelle. Angesichts flexiblerer Arbeitszeitmodelle, variabler Löhne, leistungsorientierter Entschädigungen und der damit einhergehenden Forderung nach transparenten, individuell finanzierten Vorsorgeplänen wechselten verschiedene Kassen vom Leistungsprimat- zum Beitragsprimatsystem. Diese Tendenz hält im Zuge der Individualisierung an.

Die rund 15'000 Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz haben inzwischen ein Deckungskapital zur Bezahlung heutiger und künftiger Rentenverpflichtungen von insgesamt gut 400 Milliarden Franken geäufnet. Pro Jahr kommen rund 47 Milliarden Franken an Beiträgen und Vermögenserträgen dazu. Die Jahresausgaben der Pensionskassen für Renten liegen bei 27 Milliarden Franken.

## **2. Kantonale Pensionskasse Graubünden (KPG)**

Am 3. Juni 1902 beschloss der Grosse Rat des Kantons Graubünden die "Errichtung einer wechselseitigen Alters- und Versicherungskasse für die Beamten des Kantons und der Kantonalbank". Die entsprechende Verordnung wurde auf den 1. Oktober 1902 in Kraft gesetzt. Am 1. Juli 1973 folgte die Fusion mit der Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer und am 1. Januar 1976 die Zusammenlegung mit der Versicherungskasse für das bündnerische Gemeindeforstpersonal.

Die KPG hat sich im Verlaufe dieser langen Zeit im Mitgliederbestand und auch im Leistungs- und Vermögensbereich eindrücklich entwickelt.

### 3. Überblick in Zahlen

<u>Jahr</u>	<u>Aktive Mitglieder</u>	<u>Versicherte Lohnsumme</u>	<u>Vermögen</u>
1902	201	371'900	11'623
1930	383	2'601'540	2'636'514
1940	602	3'589'130	5'316'000
1950	703	6'299'900	12'034'900
1960	857	9'782'200	24'751'750
1970	1362	29'372'100	68'382'224
1980	3508	128'902'000	212'087'275
1985	5345	198'854'000	348'659'547
1990	5827	260'791'000	488'228'205
1995	6478	350'300'000	813'216'768
1999	6721	371'600'000	1'129'909'735

Per 31.12.1999 verteilen sich die 6721 Aktiven auf folgende Gruppen:

	Mitgliedschaft nach Art. der neuen PKV	Anzahl Männer	Anzahl Frauen	Anzahl Total	Anteil in %	vers. Lohnsumme
Kanton und unselbst. Anstalten	Art. 3 Ziffer a)	2193	1149	3342	49.72	182'212'000
Selbständige Anstalten	Art. 3 Ziffer b)	574	418	992	14.76	52'400'000
Volksschullehrer	Art. 3 Ziffer c)	807	491	1298	19.31	72'748'000
Förster	Art. 3 Ziffer d)	95	0	95	1.41	6'122'000
Freiwillige Mitglieder	Art. 3 Abs. 2	605	338	943	14.03	54'912'000
Selbstzahler und stillst. Mitglieder	Art. 7 Abs. 1 u. 3	36	15	51	0.76	3'206'000
		4310	2411	6721	100.00	371'600'000

1999 bezogen über 2200 Personen Rentenleistungen von 53,3 Mio. Franken:

Rentenart	Anzahl Rentner per 31.12.1999			Rentensumme 1999	
	Männer	Frauen	Total	in Franken	Anteil in %
Altersrenten	1063	263	1326	38'881'000	72.98
IV-Renten	125	59	184	4'725'000	8.87
Ehegattenrenten	4	595	599	9'316'000	0.25
Waisenrenten			44	218'000	17.49
Kinderzulagen			68	133'000	0.41
	1192	917	2221	53'273'000	100.00

Die Bilanz per 31.12.1999 weist folgende Vermögenswerte und Verpflichtungen auf:

		SFr.
<b>AKTIVEN</b>		<b>1'451'502'228</b>
<b>Nominalwertvermögen</b>		<b>710'139'899</b>
Flüssige Mittel		20'346'875
Kurzfristige Anlagen (unter 1 Jahr)		61'104'322
Debitoren		1'324'448
Guthaben bei Kanton und GKB		51'929'151
Obligationen Schweiz		190'997'367
Obligationen Ausland in Fremdwährung		119'665'644
Hypothekaranlagen		256'541'162
Transitorische Aktiven		8'230'931
<b>Sachwertvermögen</b>		<b>419'769'836</b>
Aktien Schweiz		86'373'675
Aktien Ausland		86'177'952
Mobilien		167'440
Immobilien		247'050'768
Barwert der Direktanlagen	224'131'943	
Baukonto	18'841'626	
./. Renovationsrückstellungen	-28'557'026	
Immobilien Anlagestiftungen	30'971'404	
IMOKA-Fonds	1'662'822	
<b>Technischer Fehlbetrag</b>		<b>321'592'493</b>
<b>PASSIVEN</b>		<b>1'451'502'228</b>
<b>Fremdkapital</b>		<b>2'827'094</b>
Kreditoren		462'333
Transitorische Passiven		2'364'761
<b>Rücklagen für Anlagerisiken</b>		<b>60'000'000</b>
<b>Vorsorgekapital</b>		<b>1'388'675'135</b>
Umlagereserve Teuerungszulagen an Rentner		1'236'821
Altersguthaben Sparversicherung		24'636'314
Techn. erforderliches Deckungskapital		
Pensionsversicherung		1'362'802'000

Über die finanzielle Lage der Pensionskasse gibt die technische Bilanz per 31.12.1999 Auskunft:

<b>TECHNISCHE BILANZ DER KANTONALEN PENSIONS KASSE PER 31.12.1999</b>	
(in Tausend Franken)	
Grundlagen Eidgenössische Versicherungskasse 1990, technischer Zinsfuss 4 %, negative Deckungskapitalien werden mit 0 eingesetzt, 4 % Risikozuschlag für ab 1990 gestiegene Lebenserwartung	
<b>Deckungskapital Aktive</b>	<b>809'606</b>
Umlagereserve Teuerungszulage an Rentner	1'237
Altersguthaben Sparversicherung	24'636
Barwert der Anwartschaften Pensionsversicherung	1'479'782
Barwert der Beiträge Pensionsversicherung	696'049
<b>Deckungskapital Rentner</b>	<b>579'070</b>
Barwert der laufenden und anw. Renten	566'478
Barwert 1/2 TZ der laufenden und anw. Renten	28'467
Barwert Art. 84 PKV	15'875
<b>Total Deckungskapital</b>	<b>1'388'676</b>
Vorsorgekapital	<b>1'067'083</b>
Fehlbetrag	<b>-321'593</b>
Relative Deckung	<b>85.75 %</b>
Deckungsgrad	<b>76.84 %</b>

Der Deckungsgrad bezeichnet den Grad, zu welchem das vorhandene Vermögen der Kasse das versicherungstechnische Deckungskapital abzudecken vermag. Die relative Deckung sagt aus, zu wie viel Prozent die laufenden und anwartschaftlichen Renten durch das Vermögen der Kasse und den Barwert der künftigen Beiträge gedeckt sind.

Wie sich der Deckungsgrad der Pensionsversicherung der KPG entwickelt hat, wird in Kapitel VIII. Deckungsgrad und Fehlbetrag dargestellt.

#### 4. Geltendes Recht

Die geltende Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Graubünden, nachfolgend PKV genannt, ist vom Grossen Rat am 24. Mai 1984 total revidiert worden und auf den 1. Januar 1985 zeitgleich mit dem BVG in Kraft getreten. Der Erlass des BVG

machte eine Totalrevision der damaligen kantonalen Verordnung notwendig. Angestrebt wurde im Rahmen dieser Totalrevision auch eine Verbesserung der finanziellen Lage der Kasse, bestand doch am 1. Januar 1983 ein Deckungsgrad von lediglich 59,9 %.

Die jüngste, am 1. Januar 1994 in Kraft gesetzte Teilrevision verwirklichte die Gleichstellung von Mann und Frau mit der Festsetzung eines einheitlichen Rücktrittsalters und der Ablösung der Witwenrente durch die geschlechtsneutrale Ehegattenrente. Die Teilrevision brachte die Einführung der vollen Freizügigkeit, die Anpassung des versicherten Gehaltes an die geänderte Gehaltsskala nach der revidierten Personalverordnung und die Flexibilisierung der Alterspensionierung.

## **II. Notwendigkeit einer Totalrevision**

### **1. Rechtliche Gründe**

Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) ist am 1.1.1995 in Kraft getreten. Es brachte wesentliche Änderungen im Bereich der Freizügigkeit. Da die PKV dem übergeordneten Recht nur noch teilweise entspricht, ist sie anzupassen.

So ist beispielsweise der in Art. 16 FZG definierte Mindestbetrag bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung höher als die in Art. 72 Abs. 2 lit. b) PKV geregelte Mindestaustrittsleistung. In diesen Fällen wendet die KPG daher heute das Bundesrecht an.

Die systematische Überprüfung sämtlicher kantonalen Erlasse im Zusammenhang mit dem Projekt "Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung" hat auch bei der PKV einen Handlungsbedarf aufgezeigt. Die vorliegende Totalrevision berücksichtigt die Zielsetzungen dieses Projekts.

## **2. Wandel in Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitswelt**

Die gesellschaftspolitischen Strukturen sind im Wandel, die Anzahl der Scheidungen und der Alleinerziehenden wächst, der Trend zum Individualismus setzt sich fort, die Demographie hat sich markant verändert. Wesentlich verändert hat sich auch die Arbeitswelt. Teilzeitbeschäftigung, flexible Arbeitszeiten, schwankende Arbeitspensen und -zeiten, erhöhter Ferienanspruch, Individualisierung der Gehaltssysteme und Leistungslohn sind heute Realität. Dieser Entwicklung ist auch bei der Gesetzgebung im Pensionskassenbereich Rechnung zu tragen.

Das BVG, das FZG und das Bundesgesetz über die Wohnbauförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF) sind Rahmengesetze. Sie enthalten zum grossen Teil Minimalvorschriften. In einzelnen Bereichen haben die Vorsorgeeinrichtungen weiterhin wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten. Sie bestimmen das Primat (Leistungs- oder Beitragsprimat), das Leistungsniveau, die Leistungsformen, die Finanzierung und die Organisation.

## **3. Totalrevision als Folge**

Als zukunftsorientierte Vorsorgeeinrichtung muss die KPG auf die Entwicklungen in Gesellschaft, Wirtschaft, Arbeitswelt und Politik sowie auf die Bedürfnisse der Sozialpartner Rücksicht nehmen. Ziel ist, ein transparentes, neuzeitliches und flexibles Vorsorgekonzept zu gestalten, ein Vorsorgekonzept ohne Abbau von Vorsorgeleistungen und ohne unerwünschte Solidaritäten. Die erforderlichen Umstellungen sind derart umfassend, dass sich eine Totalrevision der PKV aufdrängt.

## **III. Die Revisionsschwerpunkte im Überblick**

- **Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat**

Die Frage "Beitragsprimat oder Leistungsprimat" gewann mit der Inkraftsetzung des BVG im Jahr 1985 stark an Bedeutung. Das BVG ist nach dem Beitragsprimat aufge-

baut; viele Vorsorgeeinrichtungen waren indessen 1985 im Leistungsprimat organisiert. Die Gesetzgebung zur Freizügigkeit und Wohneigentumsförderung, die 1995 in Kraft trat, gab dieser Diskussion weiteren Auftrieb. In jüngster Zeit haben viele Pensionskassen des privaten und des öffentlichen Rechts den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat vollzogen, andere werden ihn demnächst vollziehen oder prüfen einen Systemwechsel.

Das FZG und die WEF setzten die Individualisierung beziehungsweise Entsolidarisierung der beruflichen Vorsorge fort.

- **Zusammenschluss der Versicherungskasse für die bündnerischen Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen mit der Kantonalen Pensionskasse Graubünden**

Mit Art. 32 des seit dem 1. Januar 1999 geltenden totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) ist die gesetzliche Grundlage geschaffen worden, um die Kantonale Pensionskasse, die Versicherungskasse für die bündnerischen Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen und die Versicherungen der Richter des Kantons- und Verwaltungsgerichts sowie der Mitglieder der Regierung in eine oder mehrere selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit umzuwandeln. Im Zusammenhang mit dem für die KPG vorgesehenen Wechsel zum Beitragsprimat drängt sich eine Fusion mit der Versicherungskasse für die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen auf.

- **Neuordnung der Aufsicht über die Kantonale Pensionskasse Graubünden**

Das Finanz- und Militärdepartement ist BVG-Aufsichtsstelle der kantonalen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Die BVG-Aufsicht soll neu vom Amt für Zivilrecht wahrgenommen werden.

Weiter sollen

- **das versicherte Gehalt neu definiert werden;**
- **die Beiträge altersabhängig gestaffelt werden;**

- **nur noch Gesamtbeiträge festgelegt werden, deren Aufteilung zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeber Sache der Sozialpartner ist;**
- **im Falle einer 100-prozentigen Invalidität die temporäre IV-Rente für alle Versicherten 60 % des versicherten Lohnes betragen;**
- **die Option des Kapitalbezugs erweitert werden;**
- **der Besitzstand mit Zusatzgutschriften gewahrt werden;**
- **die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Verselbständigung zusammen mit der Ausfinanzierung der Kasse in der nächsten Finanzplanperiode 2005 bis 2008 verwirklicht werden.**

#### IV. Situation in anderen Kantonen

Im April 2000 führte die Pensionskasse bei den Kantonen der Deutschschweiz eine Umfrage durch. Diese führt zu folgendem aktuellen Überblick:

Kt.	Rechtsform	Primat	Leistungsziel	Deckungsgrad	Fehlbetrag	Verzinsung Fehlbetrag	Wertschwankungsreserve	Finanzierung der WSR
AG	S	LP		75 %	700 Mio.		20 %	KE*
AI	S	BP	Ja	114 %			10 %	KE
AR	S	BP 2000	Ja	110 %			20 %	KE
BE	S	LP		86 %	853 Mio.	4 % Amort. in 10 Jahren	10 %	KE
BL	S	LP		95 %	200 Mio.		12 %	KE
BS	S	LP		92 %	444 Mio.	z.Zt. nicht	16 % der Aktien und Obligationen	KE
GL	S	BP 2000	Ja	103 %			20 %	KE
<b>GR</b>	<b>US</b>	<b>LP</b>		<b>76 %</b>	<b>322 Mio.</b>		<b>4 %</b>	<b>KE</b>
LU	S	BP	Ja	100 % seit 1.1.2000	(462 Mio. durch Kan- ton als Schuld anerkannt)	4 % Amort. in 48 Jahren	6 – 7 %	KE
NW	S	BP	Ja	97 %	9,6 Mio		5 %	KE
OW	Gen	BP	Ja	101 %			10 %	KE
SG	US	LP		91 %	180 Mio.		16 %	KE
SH	S	BP	Ja	90 %	120 Mio.		20 %	KE
SO	S	BP	Ja	76 %	518 Mio.		14 %	KE
SZ	S	BP	Ja	94 %	54 Mio.	Ja, sofern der DG < 90 %	14 %	
TG	US	BP	Ja	83 %	142 Mio.		11 %	KE
UR	S	BP	Ja	100 %			7 %	KE
ZG	S	BP	Keines!	104 %			14 %	KE
ZH	US	BP 2000	Ja	109 %			22 %	KE

**Legende:**

- S = selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt
- US = unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt
- G = Genossenschaft
- LP = Leistungsprimat
- BP = Beitragsprimat
- WSR = Wertschwankungsreserve
- KE = Kapitalertrag

**Bemerkungen:**

- Nur in 3 Kantonen sind die PK unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten.
- In 14 Kantonen sind die PK selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten.
- Ein Kanton hat für die PK das Rechtskleid der Genossenschaft gewählt.
- Der Kanton Zürich prüft die Ausgliederung der Pensionskasse aus der Verwaltung. Bei Selbständigkeit würde die Staatsgarantie entfallen.
- Bereits 13 Kantone versichern die Altersleistungen nach dem Beitragsprimat.
- Nur noch 5 Kantone versichern die Altersleistungen nach dem Leistungsprimat.
- Im Kanton Aargau besteht eine Absichtserklärung zum Wechsel zum Beitragsprimat.
- Nur ein Kanton mit Beitragsprimat hat kein Leistungsziel (kultiviertes BP) definiert.
- Schaffhausen: Die Regierung muss Massnahmen einleiten, wenn der Deckungsgrad unter 80 % sinkt.
- Verschiedene Kantone: Der Deckungsgrad ist bei der Umstellung vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat um 3 bis 4 % gesunken (infolge Wahrung des Besitzstandes und Änderung der Bilanzierung).
- Luzern hat die Kasse per 1.1.2000 ausfinanziert.
- Bern finanziert die Kasse aus.
- Die Wertschwankungsreserven haben alle Pensionskassen über die Kapitalerträge finanziert.

Kt.	Staatsgarantie	Beiträge AG	Beiträge AN	Altersstaffelung
<b>AG</b>	Nicht im eigentlichen Sinn des Wortes	11 %	7 %	
<b>AI</b>	Ja	11 %	6 – 8 %	AN ja
<b>AR</b>	Nein	10.95 %	6.5 – 10.75 %	AN ja
<b>BE</b>	Fällt nach Ausfinanzierung weg	10.4 %	8.4 %	Nein
<b>BL</b>	Für Anteil Kanton	11 %	8.5 %	Nein
<b>BS</b>	Ja	11 %	8 %	Nein
<b>GL</b>	Ja	12.8 %	6.5 % - 7.5 %	AN ja
<b>GR</b>	<b>Ja</b>	<b>10.75 %</b>	<b>7.65 %</b>	<b>Nein</b>
<b>LU</b>	Nach Ausfinanzierung weggefallen	7.5 – 12.5 %	7 – 9 %	Ja
<b>NW</b>	Ja	12.5 %	7 – 11.5 %	AN ja
<b>OW</b>	Keine Kasse ist Genossenschaft!	10.5 %	7 – 8.5 %	AN ja
<b>SG</b>	Ja	7.5 – 11.7 %	7.5 – 9.5 %	Ja
<b>SH</b>	Keine	12 – 13.5 %	8 – 9 %	Ja
<b>SO</b>	Ja	14.1 %	9 – 12 %	AN ja
<b>SZ</b>	Ja, beschränkt	13.5 %	6.5 – 11 %	AN ja
<b>TG</b>	Ja	10 %	6.5 – 9 %	AN ja
<b>UR</b>	Keine	7.9 – 21.9 % Durchschnitt 14 %	8.8 – 11.8 %	Ja
<b>ZG</b>	Ja	14.7 %	9.3 %	Nein
<b>ZH</b>	Ja	7.8 – 16.8 %	7.2 – 10.2 %	Ja

**Legende:** AG = Arbeitgeber  
AN = Arbeitnehmer

### Bemerkungen:

- Solothurn hat einen tiefen versicherten Lohn, aber höhere Beitragssätze.
- Die Berechnung der versicherten Löhne variiert zwischen den Kantonen.
- Kein Kanton kennt paritätische Beiträge für alle Alterskategorien.

## V. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Im Auftrag der Regierung hat das Finanzdepartement am 2. August 1999 den Vernehmlassungsentwurf der Totalrevision der PKV den interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet. 40 Stellungnahmen sind eingetroffen. Die Stossrichtung der Totalrevision wird von der überwiegenden Mehrheit begrüsst. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer haben sich sehr eingehend mit der Thematik auseinandergesetzt. Es liegt in der Natur der Sache, dass das Spektrum der Anregungen gross ist und wohl auch, dass die Ansichten zu einzelnen Teilaspekten weit auseinander liegen. In den Hauptpunkten lassen sich die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wie folgt zusammenfassen:

- Die grosse Mehrheit befürwortet den **Primatwechsel**.
- Die grosse Mehrheit ist für die **Verselbständigung** der KPG, knüpft diese Verselbständigung jedoch an eine **Ausfinanzierung** der Kasse.
- Der **Einbau des 13. Monatslohnes** in den versicherten Lohn wird allgemein begrüsst.
- Die Erhöhung des **mindestversicherten Lohnes** wird teilweise kritisiert.
- Die Erhöhung des **maximal versicherbaren Lohnes** wird teilweise kritisiert.
- Die **Altersstaffelung** der Spargutschriften wird partiell in Frage gestellt.
- Die Möglichkeit einer **paritätischen Beitragsaufteilung** und der konkrete Lösungsvorschlag des Kantons werden von einigen Kreisen abgelehnt.
- Die Fusion mit der **VK der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen** wird mit gewissen Vorbehalten akzeptiert.
- Eine Integration der **vollamtlichen Richter** der kantonalen Gerichte wird abgelehnt.
- Die Aufsicht der Kassen durch die **Regierung** und den **Grossen Rat** wird in der vorgeschlagenen Form teilweise kritisch hinterfragt.

Die Würdigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und insbesondere die Frage der Ausfinanzierung der Kasse hat weitere teils umfangreiche und zeitintensive

Abklärungen nötig gemacht. Dies hat die Regierung bewogen, die Totalrevision der PKV nicht wie ursprünglich geplant in der Mai-Session, sondern in der Oktober-Session 2000 dem Grossen Rat zu unterbreiten. Das Ziel bleibt bestehen, diese Revision am 1. Januar 2001 in Kraft zu setzen.

Auf Anregungen und Beanstandungen in den Vernehmlassungen wird - soweit dies im Rahmen der Botschaft möglich ist - bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen näher eingegangen.

## VI. Vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat

### 1. Allgemeines

Die Frage nach der Wahl des "richtigen" Primats wird seit In-Kraft-Treten des BVG intensiv diskutiert. Diese Diskussion hat mit dem Freizügigkeitsgesetz und dem Wohneigentumsförderungsgesetz (in Kraft seit 1.1.1995) an Dynamik gewonnen. Die beiden Gesetze widerspiegeln den gesellschaftspolitischen Trend zur Individualisierung. Weil das Beitragsprimat als Reinform des individualisierten Kapitaldeckungsverfahrens flexibler auf die veränderten Rahmenbedingungen reagieren kann, ist der Wechsel zum Beitragsprimat die logische Konsequenz.

In der Diskussion "Beitragsprimat oder Leistungsprimat" ist zu beachten, dass die Frage des Primats klar von der Frage der kollektiven und der individuellen Finanzierung zu unterscheiden ist. Grundsätzlich sind somit nicht zwei Typen von Pensionskassen, sondern deren vier zu unterscheiden:

(1) Leistungsprimat mit <b>individueller</b> Finanzierung	(2) Beitragsprimat mit <b>individueller</b> Finanzierung
(3) Leistungsprimat mit <b>kollektiver</b> Finanzierung	(4) Beitragsprimat mit <b>kollektiver</b> Finanzierung

In der Praxis ist die klare Unterscheidung zwischen Beitrags- und Leistungsprimat nicht immer möglich, da zahlreiche Mischformen bestehen.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen im Wesentlichen das Leistungsprimat mit kollektiver Finanzierung (3) und das Beitragsprimat mit individueller Finanzierung (2). Diese beiden Typen umfassen am ehesten das, was allgemein unter Beitrags- und unter Leistungsprimat verstanden wird. Die Unterschiede treten zudem bei diesen beiden Typen am augenfälligsten zu Tage.

Die **Pensionsversicherung** der KPG entspricht heute dem **Leistungsprimat mit kollektiver Finanzierung**. Demgegenüber entspricht die **Sparversicherung** der KPG, in der Personen mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad und Personen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 50 % versichert sind, bereits heute dem **Beitragsprimat mit individueller Finanzierung**.

## 2. Das Leistungsprimat

Im **Leistungsprimat** (Primat = Vorrang) stehen die Leistungen im Vordergrund. Das klassische Leistungsprimat definiert die Altersrente in Prozenten des letzten versicherten Lohnes, wobei dieser in der Regel dem letzten Lohn vermindert um einen Koordinationsabzug entspricht. Der Koordinationsabzug berücksichtigt die Leistungen aus der 1. Säule. In der KPG ist die Höhe des Prozentsatzes abhängig von den zurückgelegten Versicherungsjahren, d.h. von den effektiven Beitragsjahren und den eingekauften Jahren.

Der **Gesamtfinanzierungsbedarf** richtet sich nach den garantierten Leistungen. Er hängt von jenen Parametern ab, die diese Leistungsgarantien beeinflussen. Dazu gehören unter anderem das Alter und die Lebenserwartung der Versicherten, die Höhe der versicherten Löhne und insbesondere deren Wachstum bei Lohnerhöhungen. Grundsätzlich gilt: Bei Lohnerhöhungen steigt der Finanzierungsbedarf überproportional, mit zunehmendem Alter der Versicherten gar exponentiell. Die **Kosten** hängen im Leistungsprimat somit wesentlich von den jeweiligen Lohnerhöhungen ab.

Die **Beiträge** müssen so bestimmt werden, dass die garantierten Leistungen finanziert werden können.

Im kollektiv finanzierten Leistungsprimat findet keine individuelle Kapitalbildung statt; es wird lediglich jener Kapitalbedarf berechnet, der zu einem bestimmten Zeitpunkt für die Gesamtheit der Versicherten vorhanden sein muss. Das neue Freizügigkeitsgesetz legt in diesem Bereich einen Mindestrahmen fest: Für jeden einzelnen Versicherten muss wenigstens der Barwert der erworbenen Leistungen oder, wenn dieser höher ist, der Wert der Beiträge und Einlagen des Versicherten, jeweils mit einer prozentualen Erhöhung nach Alter, vorhanden sein. Die Leistungsprimatkasse muss mindestens diese minimale individuelle Kapitalbildung berücksichtigen.

### 3. Das Beitragsprimat

Im **Beitragsprimat** stehen die Beiträge im Vordergrund. Die Leistungen hängen von den Beiträgen ab. Sie werden in Abhängigkeit zu den Beiträgen definiert.

Zu unterscheiden ist zwischen dem sparkassenmässig geführten Beitragsprimat und dem „kultivierten“ Beitragsprimat.

- Das **sparkassenmässig geführte Beitragsprimat** entspricht dem BVG-Modell. Dabei wird die Vorsorge in **eine Alters- und eine Risikoversicherung** unterteilt. Die Versicherten und die Arbeitgeber bezahlen sogenannte **Altersgutschriften** (oder Spargutschriften) für die Altersversicherung und sogenannte **Risikobeiträge** für die Risikoversicherung.
- Das "**kultivierte**" **Beitragsprimat** postuliert ein Leistungsziel und setzt die Beiträge so fest, dass das Leistungsziel unter gewissen Annahmen erreicht werden kann.

Die **Risikoversicherung** versichert Invalidität und Leistungen an Hinterlassene bei Tod vor dem Rentenalter, d.h. die sogenannten Risikoleistungen.

Die **Altersversicherung** versichert die Altersrente und die Leistungen an Hinterlassene bei Tod nach dem Rentenalter. Für jeden Versicherten wird ein individuelles **Altersguthaben** (Sparguthaben) geführt. Dem Altersguthaben werden analog dem Guthaben bei einer Sparkasse die eingebrachten Gelder und die Altersgutschriften sowie ein jährlicher Zins gutgeschrieben. Die Höhe der Altersrente errechnet sich anhand des bis zur Pensionierung angesammelten Altersguthabens. Dieses Guthaben wird zu einem Prozentsatz (sogenannter **Umwandlungssatz**, vergleiche Kommentar zu Art. 21, Höhe der Altersrente) zu einer Rente umgerechnet. Der Sparprozess ist individualisiert; Solidaritätsbeiträge werden keine geleistet. Die Sparbeiträge des Versicherten und des Arbeitgebers bestimmen die Altersleistungen unmittelbar.

Die Leistungen richten sich in diesem System hauptsächlich nach der **Höhe der Altersgutschriften**, dem **Zins** auf den angesammelten Altersguthaben und dem **Umwandlungssatz**.

Die **Beiträge** müssen im System mit Altersgutschriften so festgesetzt sein, dass die Altersgutschriften und die Risikokosten finanziert werden können. Die Risikobeiträge werden solidarisch zur Finanzierung jener Leistungen herangezogen, die tatsächlich anfallen.

Im "kultivierten" Beitragsprimat geht man – analog zum Leistungsprimat – von einem **Leistungsziel** aus. Das gegebene Leistungsziel soll unter gewissen Modellannahmen erreicht werden. Die wichtigsten Annahmen beziehen sich auf folgende Grössen:

- a) individuelle Lohnerhöhungen (**Standardkarriere**)
- b) allgemeine **jährliche Lohnerhöhungen** (real- und teuerungsbedingt) während der Versicherungsdauer
- c) Höhe der jährlichen **Verzinsung** der Altersguthaben

Weicht die Wirklichkeit von den getroffenen Annahmen ab, wird das Leistungsziel über- oder unterschritten. Das Leistungsziel wird also nur dann genau erreicht, wenn die getroffenen Annahmen bezüglich Lohnerhöhung und Verzinsung auch wirklich eintreffen.

#### 4. Vergleich des Leistungs- mit dem Beitragsprimat

Ein Vergleich der beiden Primat zeigt, dass beide Systeme ihre Stärken und Schwächen haben.

Leistungsprimat	Beitragsprimat
<p><b>Transparenz</b></p> <p>Transparenz bei den Leistungen. Diese werden unabhängig von der Finanzierung in Prozenten des versicherten Gehalts festgelegt. Es ist für den Versicherten einfach, seine Rente selbst zu berechnen. Er erhält ein umfassendes, reales und verbindliches Leistungsversprechen.</p>	<p><b>Transparenz</b></p> <p>Transparenz bei der Finanzierung. Der Aufbau der Spar- und Risikoleistungen und deren Finanzierung ist einfach und nachvollziehbar. Die Nachvollziehbarkeit der Abwicklung fördert die Akzeptanz der Versicherten und der Arbeitgeber. Versicherte und Arbeitgeber kennen die Kosten. Steigen die Löhne, so steigen die Kosten proportional. Der Versicherte weiss, wie seine Leistungen finanziert werden und wie die Rückstellungen für die späteren Leistungen wachsen.</p>
<p><b>Intransparenz</b></p> <p>Intransparenz bei der Verwendung der Beiträge. Es findet keine individuelle Kapitalbildung statt; berechnet wird lediglich jener Kapitalbedarf, der in einem bestimmten Zeitpunkt für den Versicherten vorhanden sein muss.</p> <p>Die Nachzahlungen bei Erhöhungen des versicherten Gehalts sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Voraus schwer abzuschätzen.</p>	<p><b>Intransparenz</b></p> <p>Intransparenz bezüglich der Altersleistung im Verhältnis zum letzten Lohn. Der Versicherte weiss nicht genau, welche Altersleistung er ausgehend von seinem Lohn im Pensionierungsalter erwarten kann.</p> <p>Immerhin bietet das Leistungsziel eine Orientierungsgrösse.</p>

<p><b>Risiko</b></p> <p>Eine überdurchschnittliche Lohnentwicklung trifft den Versicherten nicht negativ, da seine Leistungen in Prozenten des versicherten Lohnes festgelegt werden. Das "Risiko" überproportionaler Lohnentwicklung trägt die Vorsorgeeinrichtung.</p>	<p><b>Risiko</b></p> <p>Steigen die Löhne (teuerungs- oder karrierebedingt) stärker als in den Modellrechnungen angenommen, entwickeln sich die Leistungen unterhalb des angestrebten Leistungszieles. Das "Risiko" überproportionaler Lohnentwicklung trägt der Versicherte.</p>
<p><b>Solidaritäten</b></p> <p>Die bestehenden Solidaritäten sind nicht ersichtlich. Dennoch sind grosse, heute unverständliche und kritikwürdige Solidaritäten im Bereich der Generationen (jung - alt), der Lohnentwicklung (Lohnstabile - Aufsteiger) und der Mitgliedschaftsdauer (Mitgliedschaften über 35 Jahre mit kurzen Mitgliedschaften) vorhanden.</p>	<p><b>Solidaritäten</b></p> <p>Die Solidaritäten sind offengelegt. Keine unerwünschten Solidaritäten zwischen den Generationen und zwischen Normkarrieren und überdurchschnittlichen Lohnkarrieren. Jeder spart für sich selber, es gibt keine undurchschaubaren Umverteilungen der Arbeitgeberbeiträge.</p>
<p><b>Flexibilität</b></p> <p>Unflexible, für den Versicherten schwer nachvollziehbare Durchführung der Freizügigkeit und Wohneigentumsförderung. Schwerfälliges, mit viel Aufwand behaftetes Reagieren bei Erhöhungen und Reduktionen des versicherten Lohnes.</p>	<p><b>Flexibilität</b></p> <p>Problemloser Vollzug der Freizügigkeit, der Wohnbauförderung und künftiger Erlasse (Änderungen auf Stufe Bundesgesetz richten sich nach dem bundesrechtlichen, auf dem Beitragsprimat aufgebauten BVG).</p> <p>Problemloses Reagieren auf Pensumschwankungen, Änderungen der Beschäftigungsgrade, neue Arbeitszeitmodelle, flexible Arbeitsbedingungen mit Leistungslohn.</p>

<p><b>Deckung / Fehlbetrag</b></p> <p>Das Deckungskapital der Aktiven wird nach versicherungstechnischen Richtlinien berechnet.</p> <p>Das Risiko überproportionaler Lohnentwicklung beinhaltet gleichzeitig ein Risiko beim Deckungsgrad.</p>	<p><b>Deckung / Fehlbetrag</b></p> <p>Das Deckungskapital der Aktiven entspricht dem Altersguthaben.</p> <p>Veränderungen im Deckungsgrad können besser vermieden werden.</p>
<p><b>Beitragserhebung</b></p> <p>Unliebsame Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen (Erhöhungstreffnisse) mit komplexer Beitragserhebung in der Lohnadministration.</p>	<p><b>Beitragserhebung</b></p> <p>Keine Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen (keine Erhöhungstreffnisse).</p>
<p><b>Freizügigkeit</b></p> <p>Bei jüngeren Versicherten liegt die Freizügigkeitsleistung in der Regel beträchtlich unter der für den Versicherten geleisteten Sparfinanzierung, bei älteren Versicherten beträchtlich darüber.</p>	<p><b>Freizügigkeit</b></p> <p>Die Freizügigkeit setzt sich zusammen aus den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, den individuellen Sparbeiträgen des Versicherten und des Arbeitgebers und den Zinsen und Zinseszinsen.</p>
<p><b>Administration</b></p> <p>Komplex (insbesondere bei Schwankungen des versicherten Gehaltes, Austrittsleistungen und Wohnbauförderung).</p>	<p><b>Administration</b></p> <p>Einfach und transparent in der Bestandesführung, der Bestimmung der Beiträge und Leistungen; Reduktion der Kosten für versicherungstechnische Berechnungen und Expertisen.</p>

Verschiedentlich befürchten Versicherte eine Verschlechterung der Leistungen ihrer Pensionskasse bei einem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Aus technischer Sicht sind solche Befürchtungen unbegründet. Beitragsprimat und Leistungsprimat sind Instrumente zur Gestaltung einer Pensionskasse. Der Experte kann über beide Primat bedarfsgerechte Leistungen sicherstellen. Auch sind bei gleichen Leistungen die Kosten in beiden Primaten die gleichen. Mit einem Franken kann in beiden Systemen dieselbe Leistung erzielt werden.

Welchem System schliesslich der Vorzug gegeben wird, hängt im Wesentlichen davon ab, welchen Aspekten das grössere Gewicht beigemessen wird.

## 5. Solidaritäten

**Solidarität** ist ein wichtiger Grundsatz in der beruflichen Vorsorge, der aber vermehrt hinterfragt wird. Die klassische Versicherungssolidarität besteht zwischen den Versicherten, welche weniger lang leben, gegenüber denjenigen, die länger leben, zwischen Erwerbstätigen und Invaliden, zwischen Nichtverheirateten und Verheirateten. Diese Solidaritäten sind begründet und unentbehrlich zur Zielerreichung. Im Leistungsprimat bestehen oft noch zusätzliche Solidaritäten, beispielsweise die Solidarität von Jungen zu Alten. Da die AHV mit dem "Generationenvertrag" ausserordentlich hohe Solidaritäten kennt, stellt sich die berechnete Frage: wie viel Solidarität zwischen jung und alt soll die berufliche Vorsorge aufweisen? Die Altersrente wird im Leistungsprimat in Abhängigkeit vom letzten versicherten Lohn definiert, unabhängig von der Lohnentwicklung der letzten Jahre. Geradezu unverständlich ist die Solidarität im Leistungsprimat, welche Versicherte begünstigt, die in ihrer Karriere hohe Lohnsteigerungen erfahren haben, indem der Grossteil der Kosten der Lohnsteigerungen aus den allgemeinen Mitteln der Kasse finanziert wird. Besonders stossend wird dies für Lohnsprünge in der Nähe des Pensionierungsalters. Ebenfalls wird heute nicht verstanden, dass mit einer Versicherungsdauer von 35 Jahren und 4 Monaten im Terminalalter 65 der Maximalrentensatz von 60 % erworben wird. Wer bereits ab seinem 25. Altersjahr oder noch früher Mitglied der Pensionsversicherung ist, erhält – obschon er über 40 Jahre Beiträge leistet – im Terminalalter ebenfalls 60 % seines versicherten Gehaltes. Der später Eintretende wird in diesem System gegenüber seinen Mitversicherten bevorzugt. Im Beitragsprimat verschwinden diese falschen Solidaritäten.

## 6. Wechsel zum Beitragsprimat

Viele Kassen haben in den letzten Jahren vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat gewechselt, ohne dass sie ihre historisch gewachsenen Besonderheiten aufgeben mussten. Die Vorsorgeeinrichtungen, die den Wechsel vom Leistungs- zum Beitrags-

primat vollzogen haben, bestätigen, durchwegs positive Erfahrungen gemacht zu haben.

Unter anderen sind folgende öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen bereits heute nach dem Beitragsprimat aufgebaut:

Kantone: Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Uri, Zug, Zürich.

Städte: Zürich, Winterthur, Luzern, Chur für Neueintretende.

Bei weiteren öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen wird ein Systemwechsel diskutiert, so beispielsweise bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St. Gallen sowie bei der Kantonalen Lehrerversicherungskasse St. Gallen.

Wie ein Gesamtüberblick über privat- und öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen zeigt, hält der Trend zum Beitragsprimat an. Zwischen 1994 und 1996 hat sich die Anzahl der unter dem Regime des Leistungsprimats versicherten Schweizer um 146'000 auf 918'000 reduziert. Diese Entwicklung wird sich künftig nach Ansicht von Experten weiter fortsetzen.

## 7. Schlussfolgerung

### Die Vorteile des Beitragsprimats

- das klare Finanzierungskonzept mit einem für den Versicherten einfach verständlichen und nachvollziehbaren Kapitalbildungsprozess,
- keine unerwünschten Solidaritäten,
- die geforderte Flexibilität bei Änderungen im Lohnbereich infolge von modernen Arbeitszeitmodellen, Pensumsschwankungen, Leistungslöhnen usw.,
- die einfache Durchführung der Freizügigkeit und der Wohneigentumsförderung,
- die Transparenz auf der Beitragsseite,
- die Vereinfachung in der Administration,
- das Wissen, mit einem kultivierten Beitragsprimat ein vorgesehenees Leistungsziel, das demjenigen eines Leistungsprimats entspricht, grundsätzlich einhalten zu können,

sprechen für einen Wechsel

**vom Leistungsprimat zu einem "kultivierten" Beitragsprimat  
mit individueller Finanzierung.**

## VII. Aufsicht

Gemäss geltendem Recht übt das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement die Aufsicht gemäss BVG über die privaten Vorsorgeeinrichtungen aus. Die Sachbearbeitung erfolgt durch das Amt für Zivilrecht. Die Aufsicht über die kantonalen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, das heisst über die KPG und die Versicherungen der Regierung und der Richter der kantonalen Gerichte sowie über die Versicherungskasse für die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, obliegt dagegen dem Finanz- und Militärdepartement.

Das FMD ist damit einerseits BVG-Aufsichtsstelle der kantonalen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, andererseits präsidiert die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des FMD gemäss Art. 75 Abs. 2 PKV von Amtes die Verwaltungskommission der KPG. Diese Ämterkumulation ist problematisch. Aufgrund der finanziellen Bedeutung der Pensionskasse und in Anbetracht der Problematik der Ausfinanzierung des Deckungsfehlbetrags soll das Präsidium der Verwaltungskommission der Kasse weiterhin beim Finanz- und Militärdepartement verbleiben. Die Aufsicht ist indessen neu zu regeln und einer neutralen Stelle zu übertragen.

In zahlreichen Kantonen wird die BVG-Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kassen durch die kantonale BVG-Aufsicht ausgeübt. Das heisst, es wird nicht unterschieden zwischen Vorsorgeeinrichtungen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Gesetzliche Grundlage für die BVG-Aufsicht sind die Artikel 61 bis 64 BVG; in der Vollziehungsverordnung über die berufliche Vorsorge (BR 543.100) findet sich die kantonale Konkretisierung hierzu.

Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Vorsorgeeinrichtung die gesetzlichen Bestimmungen einhält. Sie überprüft periodisch die Berichterstattung. Dabei stützt sie sich auf die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge. Bei Mängeln trifft sie Massnahmen zur Behebung. Kontrollstelle und Experte haben die Aufgabe, Rechtswidrigkeiten zu verhindern oder aufzuzeigen. Die Möglichkeit, Massnahmen zur Behebung von Mängeln notfalls auch durchzusetzen, hat aber allein die Aufsichtsbehörde.

Wichtig ist, dass diese Aufsichtsfunktion durch ein von der Führung der Kasse unabhängiges Organ wahrgenommen wird. Die bisherige Ämterkumulation beim FMD soll daher eliminiert und die Aufsicht über die kantonalen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen vom Finanz- und Militärdepartement auf das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement übertragen werden. Die Sachbearbeitung wird durch das Amt für Zivilrecht erledigt, welches auch für die privatrechtlichen Stiftungen zuständig ist. Die erforderliche Teilrevision der Vollziehungsverordnung über die berufliche Vorsorge (BR 543.100) wird dem Grossen Rat ebenfalls zur Beschlussfassung vorgelegt.

## VIII. Deckungsgrad und Fehlbetrag

Die Auswertung der Vernehmlassungen zeigt, dass die Finanzlage der Pensionskasse mit der bestehenden Unterdeckung für verschiedene politische Parteien, aber auch für andere Vernehmlassungsadressaten ein zentrales Thema bildet. Der Fehlbetrag dürfe nicht bedenkenlos weitergeführt werden. Er schliesse insbesondere eine Verselbständigung der KPG aus. Auch der beabsichtigte Primatwechsel werde durch den Fehlbetrag erschwert. In diesem Kapitel soll auf die gesamte Problematik der Unterdeckung näher eingegangen werden.

### 1. Entwicklung des Fehlbetrags und des Deckungsgrads der Pensionsversicherung

Jahr	technisch erforderliches Deckungskapital Mio.	vorhandenes Vermögen Mio.	versicherungs- technischer Fehlbetrag Mio.	Deckungs- grad
1931	8.1	3.1	5.0	37.9 %
1940	7.1	5.3	1.8	74.6 %
1960	32.8	24.7	8.1	75.3 %
1970	84.3	54.2	30.1	64.3 %
1980	352.2	228.0	124.2	64.7 %
1981	359.1	228.0	131.1	63.5 %
1982	442.0	269.0	173.0	60.9 %
1983	449.0	269.0	180.0	59.9 %
1985	515.9	340.2	175.6	65.9 %
1986	553.1	365.9	187.3	66.2 %
1987	563.1	372.0	191.1	66.1 %
1988	602.7	403.9	198.8	67.0 %
1989	643.3	434.6	208.7	67.6 %
1990	708.6	465.1	243.6	65.6 %
1991	809.8	546.3	263.5	67.5 %
1992	887.2	603.6	283.6	68.0 %
1993	961.6	662.9	298.7	68.9 %
1994	1037.3	734.1	303.2	70.8 %
1995	1100.5	787.6	313.0	71.6 %
1996	1174.4	856.1	318.3	72.9 %
1997	1235.0	923.8	311.2	74.8 %
1998	1300.3	971.0	329.3	74.7 %
1999	1362.8	1041.2	321.6	76.4 %

Das **technisch erforderliche Deckungskapital** wird jeweils vom versicherungstechnischen Experten berechnet. Die Berechnungsweise wurde im Laufe der Zeit immer wieder den gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Basis bilden zur Zeit die technischen Grundlagen der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK) 1990; der technische Zinsfuss beträgt 4 %, die negativen Deckungskapitalien werden mit 0 in die Bilanz eingesetzt; der längeren Lebenserwartung wird seit 1992 mit einem Risikozuschlag von jährlich 0,5 % Rechnung getragen.

Das **Vermögen** entspricht den Werten in der Bilanz gemäss den offiziellen Jahresrechnungen. Seit 1992 werden Rücklagen für Anlagerisiken gebildet. Diese offenen Wertschwankungsreserven betragen per Ende 1999 60 Mio. Franken. Das ausgewiesene Vermögen liegt damit deutlich unter dem effektiven.

Der **versicherungstechnische Fehlbetrag** entspricht der Differenz zwischen dem technisch erforderlichen Deckungskapital und dem ausgewiesenen Vermögen.

Der **Deckungsgrad** zeigt das prozentuale Verhältnis zwischen Vermögen und Deckungskapital.

Die technischen Bilanzen zeigen, dass die KPG immer einen Fehlbetrag ausgewiesen hat. Seit der Totalrevision der PKV im Jahr 1985 hat sich der Deckungsgrad erheblich verbessert. Er ist in den letzten 15 Jahren von 65,9 % kontinuierlich auf 76,4 % angestiegen. Ohne Abzug der Wertschwankungsreserven beträgt der Deckungsgrad per 31.12.1999 80,8 %. In absoluten Zahlen hat sich der Fehlbetrag trotzdem erhöht.

## 2. Gründe für das Entstehen des Fehlbetrags

Die KPG weist seit ihrer Errichtung im Jahre 1902 eine Unterdeckung auf. Der Fehlbetrag entstand zunächst dadurch, dass die Beiträge nicht ausreichten, um die Leistungen zu finanzieren.

Bedingt durch die steigende Lebenserwartung der Versicherten wurden die versicherungstechnischen Grundlagen alle 10 Jahre an die neuesten statistischen Erkenntnisse angepasst. Dies führte periodisch zu einem weiteren Absinken des Deckungsgrads.

Zu Beginn der 70er Jahre beschloss der Grosse Rat eine sehr grosszügige vorzeitige Pensionierungsregelung. Mit 30 Versicherungsjahren konnte ein Kassenmitglied im Alter 62 eine vorzeitige Pensionierung ohne Rentenkürzung beantragen. Weiter wurden damals die sogenannten Erhöhungstreffnisse abgeschafft. Die Kosten der Erhöhungen des versicherten Lohnes wurden damit nicht mehr finanziert.

1985 wurden die Erhöhungstreffnisse wieder eingeführt und im Jahr 1995 leicht angehoben. Die heute geltenden Ansätze sind weiterhin aus versicherungstechnischer

Sicht zu tief. Auch die geltende Regelung der vorzeitigen Pensionierung ist versicherungstechnisch nicht voll finanziert.

Sehr nachteilig für die Entwicklung des Deckungsgrads wirkte sich die Tatsache aus, dass der vorhandene versicherungstechnische Fehlbetrag nie verzinst wurde, obwohl dies verschiedentlich in versicherungstechnischen Gutachten gefordert wurde.

Mit der Einführung des Pensionskassenobligatoriums (BVG, 1.1.1985) wurde für Personalvorsorgeeinrichtungen eine volle Kapitaldeckung gefordert. Vom Grundsatz her sollte die obligatorische 2. Säule somit zu 100 % nach dem Kapitaldeckungsprinzip (Verursacherfinanzierung oder versicherungsmässiges Äquivalenzprinzip) geführt werden. Nur für öffentliche Kassen mit Staatsgarantie beziehungsweise einer staatlichen Leistungsgarantie ist eine Unterdeckung weiterhin zulässig (Art. 69 Abs. 2 BVG und Art. 45 Abs. 1 BVV2).

### **3. Problematik des Fehlbetrags in der 2. Säule**

#### **3.1 Grundsätzliche Nachteile eines Fehlbetrags**

Auch wenn eine Unterdeckung für öffentliche Pensionskassen rechtlich zulässig ist, kann sie aus wirtschaftlicher und politischer Sicht zu schwerwiegenden Nachteilen führen. Zu erwähnen sind insbesondere die folgenden Punkte:

- Ein Deckungsfehlbetrag führt zu einer Verlagerung von Finanzierungslasten auf die künftigen Generationen. Im Ausmass der Unterdeckung werden die Renten im Umlageverfahren finanziert. Nutzniesser und Kostenträger fallen auseinander. Im Bereich der betrieblichen Vorsorge ist eine derartige Diskrepanz problematisch.
- Eine Vorsorgeeinrichtung, die eine Unterdeckung aufweist, schränkt die angeschlossenen Arbeitgeber in ihrer Flexibilität stark ein. Bei grösseren Aus- und Übertritten (z.B. wegen Abspaltungen grosser Verwaltungseinheiten durch Verselbständigung oder Privatisierung, Gemeindefusionen) würden auf einen Schlag erhebliche Nachzahlungen fällig. Diese können die Arbeitgeber vor nachhaltige Finanzie-

rungsprobleme stellen und in der Folge sinnvolle Strukturveränderungen be- oder sogar verhindern.

- Die Mobilität der Arbeitgeber (Ein- und Austritte) wird eingeschränkt. Die angeschlossenen Arbeitgeber können sich unter Umständen einen Austritt aus der Kasse kaum leisten, da sie zu diesem Zeitpunkt ihren Anteil am Fehlbetrag zu decken haben. Neue Arbeitgeber haben kaum Interesse, der Kasse beizutreten. Sinnvolle Zusammenschlüsse werden möglicherweise verhindert.
- Ein Fehlbetrag kann Leistungsverbesserungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber einschränken. Ertragsüberschüsse müssen - unabhängig des Primats - zumindest teilweise zur Abtragung des Fehlbetrags beziehungsweise zur Begrenzung einer Fehlbetragszunahme verwendet werden.
- Ein Fehlbetrag erschwert die Verselbständigung einer noch unselbständigen Pensionskasse. Es entsteht eine Kluft zwischen Entscheidungskompetenzen (KPG) und Finanzierungslast/-risiko (Garantiegeber).
- Die effektive Höhe der staatlichen Eventualverpflichtung lässt sich nicht zuverlässig ermitteln. Die potenziellen Kosten der Staatsgarantie bzw. das effektive Risiko des Garantiegebers entsprechen nicht einfach dem ausgewiesenen Fehlbetrag. Der Fehlbetrag wird aufgrund von Modellannahmen berechnet. Die effektive Lebensdauer der Versicherten, der gewährte Teuerungsausgleich auf den laufenden Renten sowie die Rendite des vorhandenen Vermögens haben einen starken Einfluss auf die Entwicklung des Fehlbetrags. Diese Größen lassen sich nicht exakt prognostizieren.
- Der Deckungsgrad beziehungsweise der als tolerierbar erachtete Grad der Unterdeckung ist eine Frage des (finanz-)politischen Ermessens. Dieser Entscheid ist von grosser Tragweite und kann - mangels klarer Entscheidungsgrundlagen - nicht befriedigend getroffen werden. Als Grundsatz muss zumindest gelten, dass der Deckungsgrad in langfristiger Betrachtung nicht fallen darf.

- Der Deckungsgrad der öffentlichen Pensionskassen hat sich im Laufe der 90er Jahre stark erhöht. Verschiedene Kantone haben voll finanzierte Kassen. Der Bund sieht ebenfalls eine Vollfinanzierung seiner PK vor. Der politische Druck auf eine Revision des BVG betreffend Streichung der Ausnahmebestimmung, wonach Pensionskassen mit Staatsgarantie in offener Kasse bilanzieren dürfen, könnte steigen. Es ist gut möglich, dass in Zukunft eine Vollfinanzierung von öffentlichen Kassen mit Staatsgarantie vorgeschrieben wird.

### **3.2 Besonderheiten der KPG**

Die aufgeführten generellen Nachteile gelten vollumfänglich auch für die KPG. Für die KPG sind zudem noch die folgenden Problempunkte zu erwähnen.

- Die anteilmässige Zuteilung des Fehlbetrags auf die einzelnen Arbeitgeberkategorien (Kanton, selbständige Anstalten, Gemeinden) ist zwar gut möglich. Die korrekte beziehungsweise verursachergerechte Aufschlüsselung des gesamten Gemeindeanteils auf jede einzelne Gemeinde ist jedoch ausserordentlich schwierig. Im Abschnitt 6. dieses Kapitels wird näher auf dieses Problem eingegangen.
- Die Problematik des Fehlbetrags könnte sich beim Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat verstärken. Es bestünde ohne klare Vorgabe eines Rentenziels (kultiviertes Beitragsprimat) die Gefahr, dass die Versicherten nur ungenügend an den Kapitalerträgen partizipieren. Die Verzinsung der Altersguthaben ist beim Beitragsprimat zentral für die Entwicklung des Rentenanspruchs.

### **3.3 Beurteilung des Fehlbetrags der KPG**

Das Vorliegen des Fehlbetrags der KPG ist vor allem in langfristiger Perspektive sehr unbefriedigend. Ein Handlungsbedarf ist ausgewiesen. Ziel muss es sein, den Fehlbetrag innerhalb einer absehbaren Zeit vollständig abzulösen. Gelingt dies nicht, wird ein allfälliger späterer Abbau unweigerlich mit Zusatzkosten verbunden sein. Die Proble-

matik des Fehlbetrags wird sich im dynamischen Umfeld zunehmend verschärfen. Sie ist daher gezielt anzugehen und mittelfristig zu lösen.

Eine ähnliche Beurteilung ergibt sich in Bezug auf die beabsichtigte Verselbständigung der KPG. Zwar ist die bestehende Unselbständigkeit aus verschiedenen Gründen unbefriedigend (vergleiche Kapitel IX. Rechtsform, 3. Neubeurteilung der Situation). Eine Verselbständigung der KPG wird jedoch mit Vorteil erst vollzogen, wenn die Finanzierungsfrage gelöst ist. Sie ist aus rechtlicher Sicht nicht zwingend und dringend. Materiell wird die KPG bereits heute wie eine selbständige Anstalt geführt (eigene Organe, keine Integration der Betriebs- und Vermögensrechnung in die kantonale Staatsrechnung, mit Ausnahme des Personals). Mit der Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG Artikel 1 Abs. 3 und Artikel 32) wurde die Grundlage geschaffen, um die KPG sowohl als unselbständige Anstalt im bisherigen Rahmen – d.h. teilweise ausserhalb der Staatsrechnung – weiterzuführen als auch eine Verselbständigung vorzunehmen.

#### **4. Finanzpolitische und -rechtliche Rahmenbedingungen**

Nach Art. 19 Abs. 2 und 4 der Kantonsverfassung ist der Kantonshaushalt sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Ausgaben des Kantons sind auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Tragbarkeit hin zu prüfen. Gemäss Art. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) dürfen Ausgaben nur getätigt werden, wenn sie nötig und tragbar sind. Für jedes Vorhaben ist eine möglichst wirksame und wirtschaftliche Lösung zu wählen.

Die aktuelle Finanzlage des Kantons und insbesondere die Perspektiven für die Jahre 2001 und 2002 sind schlecht. Zusätzliche Kosten durch eine sofortige Ausfinanzierung der KPG wären ohne Steuererhöhung nicht tragbar. Es ist ein erklärtes Ziel der Regierung und des Grossen Rates, in der bevorstehenden Planperiode 2001 bis 2004 den Steuerfuss möglichst stabil zu halten. Dies setzt voraus, dass das Defizit in der laufenden Rechnung in einem tragbaren Rahmen verbleibt und namhafte und im offiziellen Finanzplan 2001 bis 2004 nicht vorgesehene Mehrbelastungen vermieden werden.

Gemäss dem Massnahmenplan Hauhaushaltsgleichgewicht 1999 (MPHH99) sollte die Revision der PKV den Kanton ab dem Jahr 2001 mit jährlich 2,7 Mio. Franken entlasten. Dieses Ziel kann auch ohne Leistungen zur Behebung der Fehlbetragsproblematik nicht erreicht werden.

Das FHG lässt ausserordentliche Beiträge des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber zum Abbau oder zur Verzinsung des Fehlbetrags der KPG nicht zu. Derartige Beiträge wären finanzrechtlich neue Ausgaben, die dem obligatorischen Finanzreferendum unterstehen. Gemäss Art. 32 FHG gewährt der Kanton eine Staatsgarantie für die Leistungsverpflichtungen der KPG. Er haftet für den Fehlbetrag. Diese Bestimmung wurde nicht geschaffen, um den Fehlbetrag durch den Kanton zu finanzieren oder zu verzinsen, sondern um die damalige Situation – mit teilweiser Integration der PK-Rechnung in den kantonalen Staatshaushalt und mit der Führung einer Eventualverpflichtung des Kantons – auf eine klare Rechtsgrundlage zu stellen. Die Staatsgarantie ist eine Voraussetzung für die Weiterführung des Fehlbetrags und eine Alternative zur Ausfinanzierung der Kasse. Ausgaben für eine Verzinsung oder Ausfinanzierung des Fehlbetrags können nicht "die unmittelbare oder voraussehbare Folge" von Art. 32 FHG bilden. Eine derartige Ausgabe wäre nach Art. 2 FHG daher nicht gesetzmässig. Von möglichen Mehrausgaben wurde im Zusammenhang mit der genannten Revision denn auch nichts erwähnt. Es besteht für den Kanton keine gesetzliche Verpflichtung, die Eventualverpflichtung gegenüber der KPG in eine (zinspflichtige) Schuldverpflichtung umzuwandeln. Nicht zulässig wäre zudem eine betragliche Beschränkung der Haftung bzw. der Staatsgarantie sowie die Übernahme des anteilmässigen Fehlbetrags der Gemeinden durch den Kanton.

## **5. Festlegung des massgebenden Fehlbetrags**

Nachstehend geht es darum, jenen Fehlbetrag zu bestimmen, der nach der Inkraftsetzung der vorliegenden PKV-Revision für eine Ausfinanzierung relevant sein wird. Dazu gilt es, verschiedene Komponenten zu beachten. Es handelt sich dabei nur um statische Modellrechnungen. Nicht erfasst werden kann die künftige Entwicklung des bestehenden Fehlbetrags infolge der zu erwartenden Vermögenserträge und der allgemeinen Veränderungen der Kasse.



kosten durch die Änderung der Bilanzierungsform betragen 54,3 Mio. Franken. Es handelt sich dabei nicht um effektive Aufwendungen, sondern um ein Aufdecken beziehungsweise Ausweisen von bereits bestehenden Leistungsverpflichtungen. Um jedem Versicherten beim Primatwechsel mindestens den Besitzstand zu sichern, fallen zusätzliche Kosten von 28,9 Mio. Franken an. Näheres dazu wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Artikel 43 Besitzstand ausgeführt.

### **Wertschwankungsreserven**

Gemäss Berechnungen der Experten benötigt die KPG je nach Vermögensaufteilung (Asset Allocation) Wertschwankungsreserven von 12 bis 18 % des versicherungstechnisch notwendigen Deckungskapitals. Dies entspricht per Ende 1999 164 bis 245 Mio. Franken. Der Bedarf an Wertschwankungsreserven wird umso grösser, je höher der Anteil an volatilen Anlagen (vor allem Aktien) ist.

Die Wertschwankungsreserven wurden bei allen Kantonen und beim Bund durch die Vorsorgeeinrichtungen geäuft. Bis diese Position das nötige Ausmass aufweist, ist die Staatsgarantie unbedingt beizubehalten. Die Garantie kann zeitlich und betraglich limitiert werden. Bei der Pensionskasse des Bundes wird die Wertschwankungsreserve bis zur Zielgrösse von 10 % durch die PKB aufgebaut und für maximal 10 Jahre durch eine Garantie des Bundes gewährleistet.

### **Zusammenfassung**

Der Fehlbetrag wird auf der Grundlage eines marktkonform bewerteten Vermögens ohne offene und stille Reserven – analog zur Situation bei einer Fusion oder Liquidation einer Pensionskasse – ermittelt. Ausgehend vom Vermögen per Ende 1999 ergibt sich umgerechnet folgender Fehlbetrag:

**Bisheriger Fehlbetrag**

Fehlbetrag gemäss Bilanz per Ende 1999	Fr.	321,6 Mio.	
Offene Bewertungsrücklagen	Fr.	- 60,0 Mio.	
Stille Reserven auf Obligationen	Fr.	- 7,4 Mio.	
Stille Reserven auf Liegenschaften <sup>1</sup>	Fr.	- 42,4 Mio.	<b>Fr. 211,8 Mio.</b>

**Umstellungskosten**

Besitzstand (Zusatzgutschriften)	Fr.	28,9 Mio.	
Änderung Bilanzierung	Fr.	54,3 Mio.	<b>Fr. 83,2 Mio.</b>
<b>Beitrag gemäss Art. 84 PKV</b>	Fr.	15,9 Mio.	<b>Fr. 15,9 Mio.</b>

<b>Massgebender Fehlbetrag</b>	<b>Fr. 310,9 Mio.</b>
--------------------------------	-----------------------

**Erforderliche Wertschwankungsreserven** **Fr. 164 – 245 Mio.**

<sup>1</sup>Bewertung der fertig erstellten und vermieteten Liegenschaften zu 95 % der Verkehrswerte der amtlichen Schätzungen (95 % von 250, 5 Mio. = 238,0 Mio. gegenüber Barwert in Bilanz von 195,6 Mio.)

## 6. Aufteilung des Fehlbetrags auf die Arbeitgeber

Wer hat in welchem Umfang für den Fehlbetrag einzustehen? Um diese Frage zu beantworten, ist zunächst festzustellen, wer in der KPG wie und wie lange versichert ist. Schliesslich muss es darum gehen, den Fehlbetrag den angeschlossenen Arbeitgebern möglichst verursachergerecht zuzurechnen. Über die Gründe für das Entstehen des Fehlbetrags wurden in Abschnitt 2 dieses Kapitels bereits Ausführungen gemacht.

Lange Zeit stand die Pensionskasse ausschliesslich den Beamten des Kantons und seiner Anstalten offen.

Am 1. Juli 1973 wurden durch eine Fusion mit der Lehrerversicherungskasse die Volksschullehrer in die Kasse aufgenommen. Die Lehrerversicherungskasse hatte im Zeitpunkt der Fusion in etwa den gleichen Deckungsgrad wie die Kantonale Pensionskasse. Bis Mitte 1991 beteiligte sich der Kanton an den Arbeitgeberbeiträgen der Lehrer, welche Gemeindeangestellte sind. Es kann heute für die einzelnen Versicherten

nicht mehr ermittelt werden, welcher Anteil der Arbeitgeberbeiträge durch den Kanton und welcher durch die Gemeinden bezahlt wurde.

Per 1.1.1974 wurde die PKV revidiert. Neu konnten auch freiwillige Mitglieder in die Kasse aufgenommen werden. Freiwillige Mitglieder sind jeweils mit dem vollen Deckungskapital eingetreten.

Am 1.1.1976 erfolgte die Übernahme der Förster in die Kasse. Der Kanton beteiligte sich bis 1995 an den Arbeitgeberbeiträgen der Revierförster. Auch hier sind die summenmässigen Anteile von Kanton und Gemeinden nicht mehr zu ermitteln.

Diese Übersicht zeigt, dass der Fehlbetrag den einzelnen Arbeitgebern heute nicht mehr exakt zugerechnet werden kann.

Nach Art. 32 Abs. 3 FHG garantiert der Kanton die versicherten Leistungen und haftet für die versicherungstechnischen Fehlbeträge. Die angeschlossenen Arbeitgeber haben sich anteilmässig am Deckungsfehlbetrag zu beteiligen. Offen bleibt, was "anteilmässig" konkret bedeutet bzw. nach welchem Schlüssel die Anteile der Arbeitgeber zu berechnen sind. Die Gesetzesbestimmung schliesst zumindest aus, dass einzelne Arbeitgeber aus rein politischen Gründen von einer Beteiligung am Fehlbetrag befreit werden.

Für eine verursachergerechte Aufteilung des Fehlbetrags auf die angeschlossenen Arbeitgeber ist Folgendes zu beachten:

- Der Kanton hat als Gesetzgeber in der Vergangenheit die Leistungen und Beiträge der Pensionskasse festgelegt. Er hat bis heute den Fehlbetrag bewusst in Kauf genommen, was bei öffentlich-rechtlichen Kassen gesetzlich ausdrücklich zulässig ist und durchaus üblich war.
- Die freiwilligen Mitglieder können nicht am Fehlbetrag beteiligt werden, da sie mit einer 100 % Deckung in die Kasse eingetreten sind und sich in den letzten Jahren der Deckungsgrad deutlich verbessert hat.
- Die Selbstzahler können aufgrund des geltenden Freizügigkeitsgesetzes ebenfalls nicht belangt werden.
- Bei den Lehrern und Förstern wird es sehr schwierig, den jeweiligen Anteil des Kantons und der Gemeinden respektive Gemeindeverbände zu ermitteln.

Für die Aufteilung des Fehlbetrags kommen nur die Arbeitgeber der obligatorischen Mitglieder (Kanton, selbständige Anstalten des Kantons, Lehrer und Förster) in Frage. Die Suche nach einem geeigneten Schlüssel zur Aufteilung des Fehlbetrags unter den Arbeitgebern der obligatorisch versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erweist sich als sehr schwierig. Im Folgenden werden mögliche Aufteilungsvarianten aufgezeigt.

Eine einfache Variante bestünde darin, die Anzahl der Versicherten jedes Arbeitgebers am Stichtag (Tag der Umstellung auf das Beitragsprimat) zu ermitteln. Als weitere Möglichkeit stünde die versicherte Lohnsumme eines jeden Arbeitgebers am Stichtag zur Verfügung. Beiden Schlüsseln ist gemeinsam, dass sie nur eine Momentbetrachtung darstellen und keine dynamischen Elemente enthalten.

Ein Schlüssel, welcher der zeitlichen Entwicklung besser Rechnung tragen würde, wäre die Summe der Freizügigkeitsleistungen aller Versicherten eines Arbeitgebers. Aber auch dieser Schlüssel weist Mängel auf. Die vorhandene Freizügigkeitsleistung kann nämlich beim Eintritt eines Versicherten mitgebracht und damit nicht im Umfeld unserer Kasse erworben worden sein.

Legt man diese Schlüssel den Modellrechnungen zur Aufteilung des Fehlbetrags zu Grunde, fällt auf, dass die Resultate für die verschiedenen Kategorien von Arbeitgebern (Kanton, Anstalten, Gemeinden) ähnlich ausfallen.

### **Aufteilung des Fehlbetrags auf die Arbeitgeber**

<b>Kriterium</b>	<b>Kanton</b>	<b>Selbständige Anstalten (GKB, GVA, SVAG)</b>	<b>Gemeinden für Lehrer und Förster</b>	<b>Total</b>
Anzahl Versicherte	191 Mio.	50 Mio.	70 Mio.	311 Mio.
Versicherte Lohnsumme	186 Mio.	50 Mio.	75 Mio.	311 Mio.
Freizügigkeitsleistungen	192 Mio.	44 Mio.	74 Mio.	311 Mio.

Die Summe gemäss Art. 84 PKV von 15,9 Mio. Franken wurde bei allen drei Varianten nach der versicherten Lohnsumme entsprechend dem geltenden Schlüssel aufgeteilt.

Der Fehlbetrag lässt sich relativ eindeutig auf die betroffenen Arbeitgeberkategorien aufteilen. Der Anteil der Gemeinden liegt im Total zwischen 22,5 % und 24 %. Bezogen auf jede einzelne Gemeinde resultieren aus den drei Schlüsseln jedoch sehr unterschiedliche Resultate. Bei Gemeinden mit grösseren Versichertenbeständen gleichen sich die Resultate an. Bei Gemeinden mit wenigen Versicherten (z.B. mit einem Lehrer) ergeben sich je nach Alter und Versicherungsjahren des Versicherten grosse Abweichungen. So ist die Summe der Freizügigkeitsleistungen – im Gegensatz zu den anderen Schlüsseln – stark abhängig von der Anzahl Versicherungsjahre. Es ist nun entscheidend, ob im Zeitpunkt des Systemwechsels der einzelne Versicherte jung ist und wenige Versicherungsjahre aufweist, oder ob er im Gegenteil kurz vor der Pensionierung steht und viele Versicherungsjahre hinter sich hat. Eine Gemeinde, die vor kurzem einen Lehrer pensionierte und ihn durch einen jungen Lehrer ersetzte, hätte tatsächlich einen wesentlich höheren Anteil am Fehlbetrag zu übernehmen, als sich dies aufgrund der Freizügigkeitsleistung des heutigen Angestellten errechnet. Die Problematik ist eingehender abzuklären. Denkbar ist die Berücksichtigung von Durchschnittswerten aus verschiedenen Schlüsseln. Eine Lösung wird auf jeden Fall eine Revision von Art. 32 FHG sowie eine offene Haltung der Gemeinden erfordern.

## **7. Lösungsvarianten**

### **7.1 Zu berücksichtigende allgemeine Vorgaben**

Der Abbau des Fehlbetrags darf die Leistungen für die Versicherten nicht beeinträchtigen. Die Altersguthaben sind nach dem Primatwechsel angemessen zu verzinsen (z.B. analog privater Anlagen in Form von Kassenobligationen unter Berücksichtigung des vorgegebenen Rentenziels).

Eine Ausfinanzierung der KPG oder die Verzinsung des Fehlbetrags erfordert eine Revision von Art. 32 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG). Eine sofortige Lösung per 1. Januar 2001 ist daher allein aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

**Grundsätzlich sind vier verschiedene Ansätze** möglich, um die Problematik des Fehlbetrags anzugehen:

1. Die KPG löst das Problem mittels **Vermögenserträgen** selbst.
2. Der Fehlbetrag wird von den Arbeitgebern **verzinst**.
3. Der Fehlbetrag wird – auf einen bestimmten Stichtag – durch die Arbeitgeber **ausfinanziert**.
4. Die KPG wird einer privaten Versicherungsgesellschaft übertragen, welche eine volle Garantie für das fehlende Kapital zu leisten hätte.

Ausgehend von diesen Grundsatzvarianten gibt es beinahe beliebige Kombinations- und Variationsmöglichkeiten. Es können insbesondere zeitliche und betragliche Limiten betreffend Ausfinanzierung, Staatsgarantie und Verzinsung gesetzt werden.

Nachstehend soll ausschliesslich auf die drei Grundsatzvarianten 1. bis 3. näher eingegangen werden. Nicht näher erläutert wird dagegen die 4. Variante einer privaten Versicherungslösung. Eingehende Abklärungen sowie Verhandlungen mit möglichen Anbietern haben klar gezeigt, dass ein derartiges Vorgehen nicht in Frage kommen kann.

## **7.2 Drei Grundsatzvarianten**

### **Variante I: Sanierung ausschliesslich über Vermögenserträge**

#### **Vorteile**

Für die Arbeitgeber wäre eine Selbstsanierung der KPG über langfristig hohe Vermögenserträge zweifellos die kostengünstigste Lösung. Der Deckungsgrad der KPG hat sich in den letzten 15 Jahren effektiv um 15 Prozentpunkte erhöht. In absoluten Beträgen ist der Fehlbetrag hingegen leicht angestiegen (1990: 243,6 Mio. und 1999: 261,6 Mio., ohne Abzug der Wertschwankungsreserven auf dem Nettovermögen). Eine Sanierung der KPG über die Anlagerendite ist nicht ganz ausgeschlossen. Sie ist jedoch nur sehr langfristig möglich und stellt eine entsprechend unsichere Variante dar. Zu

beachten ist, dass der Anstieg des Deckungsgrads nicht nur den Vermögensanlagen zu verdanken ist, sondern auch der guten Beitragsfinanzierung der Kasse. Die mit der PKV-Revision im 1994 verlorenen Mutationsgewinne wurden über Beitragserhöhungen (total + 1,5 %) gesichert. Die Finanzierung wird mit der vorliegenden Revision nochmals leicht verstärkt. Für die Anlagebewirtschaftung steht wesentlich mehr Risikotoleranz zur Verfügung als noch vor 10 Jahren.

### **Nachteile/Risiken**

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die ausserordentlich günstige Börsenentwicklung der letzten 15 Jahre in den Folgejahren unverändert fortsetzen wird. Die besseren PK-internen Bedingungen für einen weiteren Anstieg des Deckungsgrads sollten ausreichen, um den Fehlbetrag in Franken stabil zu halten. Selbst diese Annahme ist ohne Verzinsung des Fehlbetrags optimistisch. Das Risiko eines künftigen Anstiegs des Fehlbetrags ist relativ gross.

Es dürfte – wenn überhaupt je erreichbar – sehr lange dauern, bis die Pensionskasse aus eigener Kraft eine vollständige Deckung erzielt. Die unbefriedigende Situation mit dem Fehlbetrag, der Staatsgarantie und der Wahl der Rechtsform würde sich auf nicht bestimmbare Zeit fortsetzen.

Ein vorgeschriebener Abbau des Fehlbetrags und der Aufbau der erforderlichen Wertschwankungsreserven innerhalb eines absehbaren Zeitraums durch die KPG wäre unweigerlich mit Leistungsverzichten der Versicherten verbunden. Sie könnten auf jeden Fall nicht von Vermögenserträgen profitieren, die über dem allgemeinen Zinsniveau liegen. Der Fehlbetrag steht in der Verantwortung der Arbeitgeber. Diese Last darf nicht einseitig auf die Versicherten übertragen werden.

## **Variante II: Verzinsung des Fehlbetrags durch die Arbeitgeber**

### **Vorteile**

Bei einer Verzinsung des Fehlbetrags bestehen gute Aussichten, dass sich der Deckungsgrad weiterhin namhaft erhöhen, beziehungsweise der Fehlbetrag auch in Franken abnehmen wird. Bei einer Verminderung des Fehlbetrags in absoluten Beträ-

gen reduziert sich die Zinsverpflichtung und eine allenfalls später entstehende Schuldbeziehungsweise Amortisationsverpflichtung der Arbeitgeber.

### **Nachteile**

Die Arbeitgeber erfahren eine erhebliche Mehrbelastung von jährlich 4 % ihres Schuldanteils. Ausgehend von einem Fehlbetrag von 311 Mio. Franken entstehen folgende zusätzliche Zinskosten:

• für Kanton rund	Fr.	7,4 Mio.
• für Anstalten rund	Fr.	2,0 Mio.
• für Gemeinden rund	Fr.	3,0 Mio.
<b>Total Arbeitgeber</b>	<b>Fr.</b>	<b>12,4 Mio.</b>

Auch mit einer Verzinsung ist der Abbau des Fehlbetrags innerhalb eines absehbaren Zeitraumes nicht garantiert. Gemäss Modellberechnungen (mit angenommener Vermögensrendite von 6,0 % und einer Verzinsung der Altersguthaben der Versicherten zu 4,4 %) muss mit gut 20 Jahren gerechnet werden, bis der Fehlbetrag abgetragen ist. Ein weiterer Aufbau der Wertschwankungsreserven ist dabei während dieser Zeitspanne nicht möglich.

Die KPG erhält auf dem Fehlbetrag nur gerade die bundesrechtlich vorgeschriebene Mindestverzinsung für die Altersguthaben (Art. 12 BVV2). Die Anlagen der KPG sollten jedoch zu marktkonformen Konditionen angelegt werden. (Das durchschnittliche Renditeziel der KPG beträgt zur Zeit 6 %.)

Die Anlagemöglichkeiten der KPG werden gegenüber der Variante einer vollständigen Ausfinanzierung – ertragsschmälernd – eingeschränkt.

Für die Arbeitgeber besteht eine fixe Zinsverpflichtung. Sie haben nicht die Möglichkeit, sich bei tiefem Zinsniveau – über den Kapitalmarkt – günstiger zu finanzieren oder ihren Schuldanteil aus verfügbaren Eigenmitteln zu bezahlen. Negativ davon betroffen sind insbesondere auch die Anstalten des Kantons (GKB, GVA, SVAG).

Sowohl für die KPG als auch für die Arbeitgeber ist die Unterdeckung wenig transparent und mit diversen Risiken behaftet. Über die Entwicklung des fehlenden Deckungskapitals lassen sich keine verlässlichen Prognosen machen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Fehlbetrag trotz Verzinsung weiter ansteigt.

Die Diskrepanz zwischen den Entscheidungskompetenzen einerseits (KPG) und den Finanzierungslasten andererseits (Arbeitgeber) wird mit einer Verzinsung des Fehlbetrags verschärft.

Die Staatsgarantie muss noch über eine sehr lange Frist weitergeführt werden und die Möglichkeit einer befriedigenden Verselbständigung der KPG rückt weit in die Zukunft.

### **Variante III: Ausfinanzierung der KPG durch die Arbeitgeber**

Die KPG wird auf einen bestimmten Stichtag hin durch die Arbeitgeber vollständig ausfinanziert. Der massgebende Fehlbetrag wird nach genauen Vorgaben festgelegt. Es muss sich dabei nicht zwingend um den Fehlbetrag am Stichtag der Ausfinanzierung handeln.

#### **Vorteile**

Die Problematik des Fehlbetrags mit der unbeschränkten Staatsgarantie lässt sich – verbunden mit allen Nachteilen wie zum Beispiel die nicht befriedigend durchführbare Verselbständigung der KPG – auf einen im Voraus bestimmbaren Zeitpunkt definitiv lösen.

#### **Nachteile**

Die Ausfinanzierung ist teuer und schliesst für die Arbeitgeber die Chance aus, von einer allfälligen Verminderung des Fehlbetrags durch Vermögenserträge der KPG zu profitieren.

Die Verpflichtung einer vollständigen Ausfinanzierung der KPG auf einen bestimmten Stichtag könnte die Arbeitgeber vor grössere Finanzierungsprobleme stellen. Sie müssen das Kapital unter Umständen zu hohen Kosten beschaffen, was sie deutlich stärker belasten könnte, als eine Verzinsung der Schuld zu 4 %.

Bei der Übernahme der anteilmässigen Schuldverpflichtung (gegenüber der bisherigen Eventualverpflichtung) entsteht für den Kanton ein Bilanzfehlbetrag. Dieser ist gemäss FHG Art. 15 Abs. 5 und Art. 24 Abs. 3 vollständig abzuschreiben. Das resultierende Defizit in der Laufenden Rechnung des Kantons würde eine massive Steuererhöhung erzwingen. Welche Gegenmassnahmen zu ergreifen wären, ist noch nicht bestimmt. Verschiedene Varianten sind in Abklärung. Möglicherweise sind mehrere Artikel des FHG anzupassen.

### **8. Konkretes Konzept für die Ausfinanzierung des Fehlbetrags**

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Rahmenbedingungen und der dargelegten Grundsatzvarianten zur Lösung des Problems des Fehlbetrags wird konkret folgendes Vorgehen ins Auge gefasst.

Der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber übernehmen innerhalb der nächsten Finanzplanperiode 2005 bis 2008 den Fehlbetrag anteilmässig als Schuld. Diese Schuld ist gegenüber der KPG mit 4 % zu verzinsen und innerhalb einer Frist von maximal 10 Jahren zu bezahlen. Die betroffenen Arbeitgeber können dabei selbst und unabhängig voneinander bestimmen, wie und wann sie ihre Schuld bezahlen. Am Stichtag der Ausfinanzierung wird – zum vorangehend definierten Betrag – die Eventualverpflichtung des Kantons anteilmässig in eine Schuldverpflichtung umgewandelt. Dadurch entsteht vorerst ein Darlehensverhältnis gegenüber der KPG. Im Rahmen der genannten Übergangsfrist (10 Jahre) ist der Kanton zu verpflichten, die Darlehensschuld zu bezahlen.

Der Fehlbetrag wird auf der Grundlage eines Marktvermögens ohne offene und stille Bewertungsreserven ermittelt. Durch die Ausfinanzierung beträgt der Deckungsgrad der KPG knapp 100 %.

Verbunden mit der Ausfinanzierung soll zugleich eine Verselbständigung vorgenommen und die Staatsgarantie neu geregelt werden.

Die KPG verfügt nach der Ausfinanzierung über keine Wertschwankungsreserven mehr, um auch ertragsreichere und zugleich volatilere Anlagen zu tätigen. Die KPG könnte ihr Anlagekonzept ohne Staatsgarantie nicht mehr weiterführen. Je nach Anlagestruktur ist die KPG auf Wertschwankungsreserven von 12 bis 18 % des Deckungskapitals angewiesen. Analog zum Vorgehen des Bundes soll der Kanton der KPG eine auf die erforderlichen Wertschwankungsreserven begrenzte und zeitlich befristete Staatsgarantie gewähren. Die Regelung könnte zum Beispiel so ausgestaltet werden, dass der Kanton eine Garantie über 20 % des Deckungskapitals für maximal 15 Jahre zur Verfügung stellt. Innerhalb dieser Zeit sollte die KPG die erforderlichen Wertschwankungsreserven aufbauen können.

Die vorgeschlagene Regelung stellt eine Kombination der drei Grundsatzvarianten dar; Variante I (Selbstfinanzierung der KPG) in Bezug auf die Bildung der erforderlichen Wertschwankungsreserven, Variante II (Verzinsung des Fehlbetrags zu 4 %) in Bezug auf die befristete Möglichkeit zur Verzinsung der Schuld und Variante III (Ausfinanzierung auf bestimmten Stichtag). Damit wird den finanzpolitischen Vorgaben sowie den Vor- und Nachteilen der verschiedenen Varianten am besten Rechnung getragen.

Eine befristete Weiterführung des Fehlbetrags ist verantwortbar. Die Unterdeckung behindert die beantragte Revision - mit Verzicht auf eine Verselbständigung der KPG - in keinem Punkt. Diese Aussage gilt insbesondere für die beabsichtigte Umstellung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat. Diese setzt weder aus der Sicht des Arbeitgebers noch des Arbeitnehmers eine ausfinanzierte Kasse voraus. Der erforderliche Deckungsgrad einer Pensionskasse ist unabhängig vom Primat festzulegen. Ein Primatwechsel erhöht den Druck auf die Verminderung eines Fehlbetrages nicht. Der Fehlbetrag steht in der Verpflichtung der Arbeitgeber. Um eine durch den Deckungsfehlbetrag bedingte Schlechterstellung der Versicherten zu vermeiden, sind die Altersguthaben beim Beitragsprimat mit Blick auf das Rentenziel zu verzinsen (kultiviertes Beitragsprimat). Ist dies gewährleistet, so brauchen die Versicherten eine Beteiligung am Fehlbetrag nicht zu befürchten.

## 9. Exkurs: Weiterentwicklung des Anlagekonzepts

Im Jahr 1991 hat die Regierung ein Gesamtkonzept für eine effiziente und risikoorientierte Bewirtschaftung der Vermögensanlagen der KPG verabschiedet. Auf dieser Grundlage wurde eine Anlagestrategie aufgebaut, die auf die besonderen Eigenschaften und die Risikotoleranz der KPG zugeschnitten war. Gleichzeitig wurde eine stufengerechte Organisation zur Realisierung und Überwachung der Anlagestrategie geschaffen. Hauptziel war, mit klar begrenztem Risiko langfristig den Vermögensertrag zu steigern.

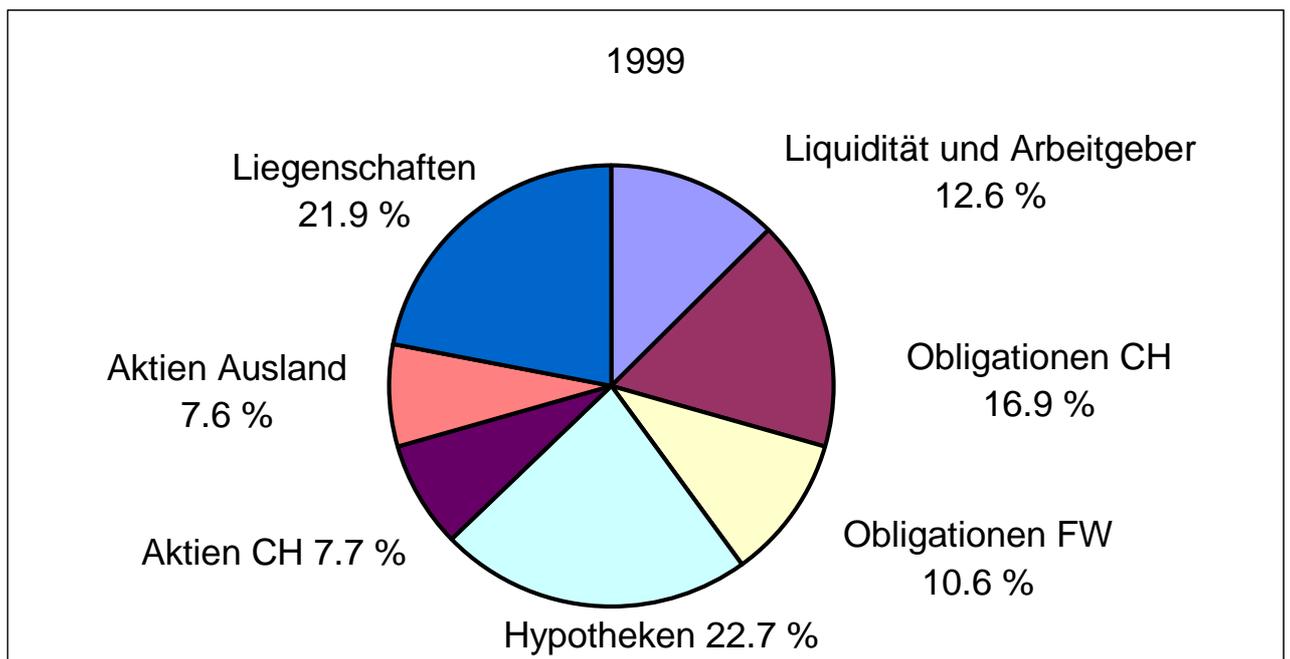
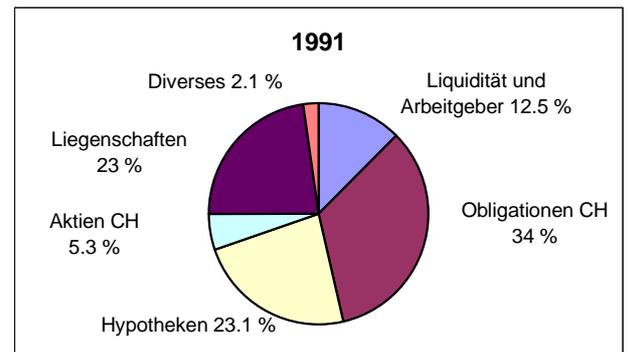
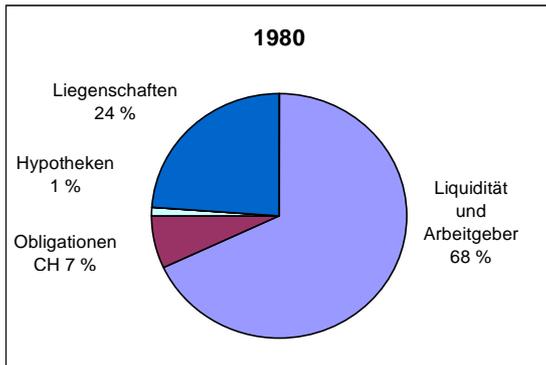
Das Anlagekonzept wurde erfolgreich umgesetzt, konnten doch die Vermögenserträge markant gesteigert werden. Seit Einführung des Anlagekonzeptes per 1992 erzielten die Wertschriften bis 1999 eine durchschnittliche Jahresrendite von 9,03 %. Verglichen mit der Referenzrendite von 9,98 % hat das Konzept zwar eine etwas kleinere Rendite erbracht, was vor allem auf die starke Untergewichtung der Aktienanlagen zurückzuführen ist. Dies wiederum hängt mit der sehr eingeschränkten Risikobereitschaft der Kasse zusammen.

Die Risikobereitschaft wird bestimmt durch die Wertschwankungsreserven und den tolerierten Rückschlag auf dem Deckungsgrad infolge ungenügender Kapitalerträge. Bis 1998 war der tolerierte jährliche Rückschlag auf 1 % und seither auf 2 % pro Jahr begrenzt. Die Wertschriftenanlagen haben wesentlich zur Verbesserung des Deckungsgrades der KPG beigetragen. Weitere Ausführungen dazu sind im Jahresbericht 1999 der KPG enthalten.

Im Jahr 1986 hat die KPG erstmals Mittel in Aktien investiert. Der Aktienanteil am gesamten Kassenvermögen wurde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Risikotoleranz danach schrittweise von 5,3 % (1991) auf 15,3 % (1999) des Vermögens erhöht. Dies ist verglichen mit anderen Pensionskassen nach wie vor ein bescheidener Anteil am Gesamtvermögen. Der Anteil der Fremdwährungsobligationen wurde im gleichen Zeitraum von 0 % auf 10,6 % aufgebaut. Die Aktien und die Fremdwährungsobligationen werden nach einem antizyklischen Konzept bewirtschaftet, was bedeutet, dass bei hohen Kursen kleinere Anteile und umgekehrt bei tieferen Kursen grössere Volumen

gehalten werden. Es können damit vor allem (starke) Kursrückschläge für markante Zukäufe genutzt werden.

Die folgenden Diagramme zeigen auf, wie dynamisch sich die Vermögensaufteilung der KPG in den letzten 20 Jahren verändert hat.



Die im Jahre 1991 formulierte Anlagestrategie umfasst den Zeitraum bis zum Jahr 2000. Die Strategie ist auf das Jahr 2001 hin zu überprüfen und den neuesten Gegebenheiten und Erkenntnissen anzupassen, insbesondere dem geplanten Wechsel vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat.

## **Zielsetzung für die Weiterentwicklung der Anlagestrategie**

Die Anlagestrategie für die nächsten Jahre hat sich an folgender Zielsetzung zu orientieren:

Die zukünftige Vermögensaufteilung (Anlagestruktur) soll zu einer weiteren Verbesserung der Ertragsaussichten führen und damit einen Beitrag zur Verminderung des Deckungsfehlbetrags leisten. Dazu ist eine weitere Vergrößerung der Risikotoleranz unabdingbar, da höhere Erträge mit dem Eingehen eines höheren Risikos erkaufte werden müssen.

## **Bedeutung der Wertschwankungsreserven (WSR)**

Eine Pensionskasse benötigt WSR, um das finanzielle Gleichgewicht beziehungsweise das Halten eines beabsichtigten Deckungsgrades sicherzustellen. Fällt die erzielte Anlagerendite tiefer aus als die geplante Verzinsung der Deckungskapitalien, kann die Differenz mit WSR ausgeglichen werden. Damit wird verhindert, dass infolge von Kursschwankungen eine Unterdeckung entsteht beziehungsweise eine vorhandene Unterdeckung weiter zunimmt (Bilanzierungsrisiko).

Modellrechnungen und Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass der maximale Verlust auf Fremdwährungsobligationen rund 5 % bis 15 % pro Jahr und auf Aktien rund 25 % bis 35 % pro Jahr beträgt. Für das Ausschöpfen der BVV2-Limiten bei den Aktien (50 %) und Fremdwährungsanlagen (30 %) sind je nach Sicherheitsniveau WSR von 20 % bis 30 % des Gesamtvermögens erforderlich.

Wie die Umfrage bei den anderen Kantonen gezeigt hat, verfügen alle kantonalen Pensionskassen über offene WSR, die ausschliesslich über Kapitalerträge gespeist wurden. Die Höhe dieser Reserven schwankt zwischen 5 % und 22 % des Kassenvermögens.

Die KPG verfügt per Ende 1999 über offene WSR von 60 Mio. Franken oder 4,32 %, welche seit 1992 geäufnet wurden sowie über stille Reserven von 7,4 Mio. Franken oder 0,53 %.

## Risikotoleranz

Die Risikotoleranz einer Pensionskasse hängt neben den WSR insbesondere von der Möglichkeit und der Bereitschaft der verantwortlichen Organe ab, jährliche Schwankungen des Deckungsgrades in Kauf zu nehmen.

In den Vorschriften über die Vermögensanlagen der Kantonalen Pensionskasse Graubünden ist ein möglicher Rückschlag auf dem Deckungsgrad wie folgt eingegrenzt:

*In Anbetracht des Vorsorgezweckes der Gelder steht das Gebot der Sicherheit und Kaufkrafterhaltung im Vordergrund. Dazu bedarf es namentlich einer sorgfältigen Auswahl der Anlagen und der Beachtung einer angemessenen Risikoverteilung. Der Deckungsgrad darf pro Jahr durch unzureichende Erträge des Gesamtvermögens infolge allfälliger Kursverluste auf Wertschriftenanlagen nicht mehr als 2 % einbüßen; kumuliert über 3 Jahre nicht mehr als 5 %.*

Die Risikokontrolle der KPG ist sehr effizient und transparent. Sie stellt sicher, dass sich die Anlagepolitik stets im Rahmen der vorgegebenen Risikotoleranz bewegt. Es gilt als erwiesen, dass zusätzliche Ertragserwartungen nur mit dem Eingehen von höherem Risiko möglich sind. Im langfristigen Zeitraum sind die Renditen bei Aktienanlagen um durchschnittlich 2 % höher als bei Obligationen in Schweizerfranken oder Hypotheken. Das Kursrisiko ist jedoch ungleich viel höher.

Die KPG hat für vier verschiedene Anlagestrukturen die nötigen Risikotoleranzen berechnen lassen. Der Aktienanteil am Vermögen, der Ende 1999 15,3 % betrug, wurde dabei von 18 % bis 40 % variiert. Die übrigen Vermögenskategorien wurden entsprechend angepasst. Der Sollbedarf an Wertschwankungsreserven beziffert sich dabei auf 12 % bis 19 %. Zieht man davon die vorhandene WSR der KPG von 4,85 % und die heute tolerierte Abnahme des Deckungsgrades von 2 % ab, so ergibt sich eine zusätzlich erforderliche Risikotoleranz von gut 5 % bis 12 %.

Eine ertragsreichere Anlagepolitik kann offensichtlich nur dann umgesetzt werden, wenn die verantwortlichen Organe bereit sind, eine vorübergehend wesentlich höhere Abnahme des Deckungsgrades zu tolerieren als bisher. Gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. a) der neuen PKV ist die Verwaltungskommission der KPG für die Vermögensanlagen

zuständig. Das Kassenvermögen ist dabei im Rahmen der Vorschriften gemäss BVV2 zu bewirtschaften.

### **Strategie 200X**

Als Rahmenbedingungen für die neue Strategie sind zu beachten:

- Höhere Erträge sind nur mit einer Erhöhung des Anteils volatilerer Anlagen wie Aktien und Fremdwährungsobligationen beziehungsweise mit höherem Risiko zu erzielen.
- Die antizyklische Bewirtschaftung der Aktien und Fremdwährungsobligationen hat sich bewährt und soll weitergeführt werden.

Für die Neuformulierung der Anlagestrategie sind folgende Punkte wegleitend:

- Die langfristig anzustrebende Vermögensaufteilung ist unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten der KPG auf der Grundlage des Beitragsprimats neu zu bestimmen.
- Die Risikotoleranz muss erhöht werden. Dies soll sowohl durch die Erhöhung der Wertschwankungsreserven als auch mittels einer erhöhten Toleranz gegenüber Rückschlägen des Deckungsgrades erfolgen.
- Die zusätzlich erforderliche Risikotoleranz ist abhängig von der gewählten Anlagestrategie.
- Je nach Aktienanteil ist die Risikotoleranz um gut 5 bis 12 Prozentpunkte zu erhöhen.
- Der weitere Ausbau des Aktienanteils hat kontinuierlich zu erfolgen.
- Die Möglichkeit einer deutlichen Abnahme des Deckungsgrads muss durch die Regierung und den Grossen Rat mitgetragen werden können.

## IX. Rechtsform

Im Vernehmlassungsentwurf hat die Regierung vorgeschlagen, das Rechtskleid der Pensionskasse zu ändern und die heute rechtlich unselbständige KPG - gestützt auf Art. 32 des Finanzhaushaltsgesetzes - in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit umzuwandeln. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer haben gefordert, die Kasse sei erst nach erfolgter finanzieller Sanierung rechtlich zu verselbständigen.

Die Regierung hat sich nach erneuter Prüfung dieser Frage entschieden, die Verselbständigung der Kasse zurückzustellen und diese erst zusammen mit einem Vorschlag zur Ausfinanzierung der Kasse in einer späteren Botschaft vorzulegen. Dennoch sollen die Gründe, die für eine rechtliche Verselbständigung sprechen, hier dargelegt werden.

### 1. Grundlagen

Die **öffentlich-rechtliche Anstalt** ist eine Verwaltungseinheit, zu der ein Bestand von Personen und Sachen durch Rechtssatz zusammengefasst ist und die für eine bestimmte Verwaltungsaufgabe dauernd den Anstaltsbenützern zur Verfügung steht (Häfelin/Müller, Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrechts, ZH 93 N 1042). Sie ist stark abhängig von ihrem Errichter, der über sie die Aufsichtsgewalt ausübt.

Die **selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt** hat eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist partei- und rechtsfähig und aus der allgemeinen Verwaltung des Gemeinwesens ausgegliedert.

Die **unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt** kann nicht Träger eines eigenen Vermögens sein und verfügt über keine Rechtspersönlichkeit. Das Vermögen und die damit verbundenen Verbindlichkeiten gehören dem Staat bzw. sind diesem anzurechnen, obwohl die Anstalt selbständig Rechnung führt. In der Praxis wird die Rechnung der Vorsorgeeinrichtung oft innerhalb der allgemeinen Buchführung als Sonderrechnung geführt. Trotz fehlender Rechtspersönlichkeit können diese Anstalten organisatorisch sehr selbständig sein. Bei Streitigkeiten ist nicht die Anstalt sondern der Staat Partei.

Die Diskussion über die rechtliche Verselbständigung öffentlich-rechtlicher Pensionskassen wird auch in anderen Kantonen geführt. Die Umfrage vom April 2000 bei den Deutschschweizer Kantonen hat ergeben, dass die meisten dieser Kassen als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten ausgestaltet sind. Im Kanton Zürich stand im Zeitpunkt der Umfrage ein Wechsel von der unselbständigen zur selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zur Diskussion. Zur Zeit haben neben unserer Kasse noch die Kassen der Kantone ZH, SG und TG die Rechtsform der unselbständigen Anstalt. Die Bestrebungen beim Bund gehen in dieselbe Richtung. Die Pensionskasse wird auf den 1.1.2001 verselbständigt.

Die KPG ist heute eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Graubünden.

## **2. Bisherige Stellungnahme der Regierung**

Die Regierung hat sich in den letzten Jahren verschiedentlich zur Frage der rechtlichen Verselbständigung geäußert. Sowohl bei der Beantwortung der Interpellation Cathomas (GRP 1992/93, Seite 165 ff) wie auch in der Botschaft zur Teilrevision der Pensionskassenverordnung (Botschaften 1993-94, Heft 2, Seite 91) hat sie sich gegen eine rechtliche Verselbständigung der Pensionskasse ausgesprochen. Da der Kanton wegen der Rentengarantie im Sinne einer Eventualverpflichtung für das fehlende Vermögen der Kasse haften, wurde argumentiert, sei die Möglichkeit der Einflussnahme der Regierung auf den Geschäftsgang zwingend. Würde die Kasse rechtlich verselbständigt, was aufgrund des übergeordneten Rechts möglich wäre, könnten Regierung, Geschäftsprüfungskommission und Grosser Rat nicht mehr im bisherigen Rahmen ihre Aufsichtsfunktion ausüben; die Verhältnisse wären damit dieselben wie bei der Graubündner Kantonalbank, der Gebäudeversicherungsanstalt oder der Sozialversicherungsanstalt.

## **3. Neubeurteilung der Situation**

Eine Neubeurteilung der Situation hat die Regierung im Rahmen der Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vorgenommen (Botschaften 1997-98, Heft Nr. 10,

Seiten 657 f und 684 ff). In der Botschaft wurde unter anderem festgehalten, aus **rechtlichen Gründen** bestehe ein wesentlicher Revisionsbedarf.

Da die KPG als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt keine Rechtspersönlichkeit habe, seien deren Aktiven und Passiven dem Kanton zuzurechnen. Somit "gehörten" juristisch alle KPG-Anlagen dem Kanton, auch jene, die durch Arbeitnehmerbeiträge finanziert worden seien.

Die KPG-Jahresrechnung stelle einen Teil der Staatsrechnung dar; der bestehende Ausweis der KPG-Jahresrechnung im Anhang der Staatsrechnung und der Ausweis des Deckungsfehlbetrags als Eventualverpflichtung seien daher ungenügend.

Da rund 50 % der versicherten Personen der KPG keine kantonalen Angestellten seien, stelle sich die Frage, ob und in welchem Umfang die anderen angeschlossenen Arbeitgeber für den bestehenden Deckungsfehlbetrag eintreten müssten. Dies umso mehr, als alle angeschlossenen Arbeitgeber von der "Staatsgarantie" profitierten.

Um eine klare Trennung zwischen Staatshaushalt und Kantonaler Pensionskasse zu erreichen, dränge sich die Überführung der KPG in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit auf. Als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt falle die KPG dann auch nicht mehr unter den Anwendungsbereich des FHG. Sie sei aber weiterhin der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt.

Um die beschriebenen Mängel zu beheben beziehungsweise wesentlich zu entschärfen, wurde im Rahmen der Totalrevision des FHG ein besonderer Abschnitt und Artikel (Art. 32 "Versicherungskassen") geschaffen. In Artikel 1 (Geltungsbereich) wurde zudem festgelegt, dass das FHG für diese Vorsorgeeinrichtungen nur sehr eingeschränkt (Art. 2 bis Art. 5) Geltung hat. Die staatliche Leistungsgarantie ist in Art. 32 Abs. 3 ausdrücklich verankert, zusammen mit der Verpflichtung einer anteilmässigen Beteiligung der anderen Arbeitgeber am Fehlbetrag. Mit dieser neuen Gesetzesgrundlage kann die KPG auch als unselbständige Anstalt in rechtlich vertretbarer Weise weitergeführt werden. Eine Verselbständigung würde zwar aus finanzrechtlicher Sicht klarere Verhältnisse schaffen. Sie drängt sich aber nicht mehr gleichermassen auf.

Es gibt einige Gründe, die für eine Verselbständigung der KPG sprechen, nämlich:

### **Rechtliche Gründe**

Die rechtlich selbständige Organisationsform entspricht dem Grundgedanken des BVG, welches eine rechtliche Trennung von Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtung vorsieht.

Nur mit der Verselbständigung ist die Rechtsfähigkeit der Kasse gegeben. Grundbuchgeschäfte werden ohne Regierungsbeschluss gestützt auf einen Anlageentscheid der Verwaltungskommission möglich. Die Pensionskasse wird prozessfähig. Sie kann beispielsweise Betreibungen selbständig einleiten.

Die Rechnungslegung wird auch formell vom Kanton abgetrennt, was eine Überwachung und Überprüfung der Kasse erleichtert. Das Vermögen der Pensionskasse wird effektiv ausgeschieden. Der Kanton Graubünden ist heute im Grundbuch als Eigentümer der KPG-Liegenschaften eingetragen. Die Transparenz wird verbessert.

### **Betriebliche Gründe**

Mit Bezug auf den Betriebsablauf ist die Pensionskasse bereits heute sehr selbständig. Für einen Aussenstehenden ist kaum erkennbar, dass die Pensionskasse eine unselbständige Rechtsform hat. Das Versicherungsgeschäft wird selbständig abgewickelt. Auch werden sämtliche Kapitalanlagen im Rahmen des Anlageplans bereits heute selbständig getätigt. Einzige Ausnahme bildet das Grundbuchgeschäft, für welches mittels Regierungsbeschluss jeweils eine Vollmacht eingeholt werden muss. Am Mietmarkt tritt die Pensionskasse als Vermieterin von rund 900 Wohnungen auf. Die Gewährung von Hypotheken an die Mitglieder wird administrativ über die GKB abgewickelt.

Materiell erfolgt die Rechnungslegung bereits heute eigenständig. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind indessen rechtlich dem Kanton zuzurechnen.

Aus betrieblicher Sicht wäre die rechtliche Verselbständigung eine Festschreibung der heutigen Praxis.

### **Gründe der Führung**

Die Pensionskasse ist heute eine Dienststelle des FMD. Gegen eine Verselbständigung wurde immer wieder das Argument der finanziellen Situation mit dem beträchtlichen Deckungsfehlbetrag vorgebracht. Der Deckungsgrad ist jedoch in den letzten

Jahren kontinuierlich angestiegen. Er hat 1999 76.4 % betragen, 1985 hat er noch bei 65,9 % gelegen.

Die Regierung und der Grosse Rat haben auch bei einer Überführung der Pensionskasse in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt eine umfassende Aufsichtsfunktion wahrzunehmen. Die politischen Behörden definieren in der PKV mit dem Leistungsauftrag die Beitragshöhe und die Versicherungsleistungen. Die Rechnung der Pensionskasse wird der Regierung zur Genehmigung vorgelegt und dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht. Die Regierung kann mit der Wahl der Arbeitgebervertreter in die paritätische Verwaltungskommission ihren Einfluss stärken respektive erhalten. Das Präsidium der Verwaltungskommission bleibt bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des FMD.

#### **4. Schlussfolgerungen**

Die dargelegten Gründe sprechen nach Ansicht der Regierung grundsätzlich für eine Verselbständigung der Kasse. Die Regierung kann aber auch die Bedenken verschiedener Vernehmlassungsteilnehmer nachvollziehen, die eine Verselbständigung erst dann vornehmen wollen, wenn die Ausfinanzierung der Kasse vollzogen wird. In Anbetracht der besonderen Umstände erscheint es angebracht, mit der Umwandlung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt zuzuwarten, bis die Fragen der Finanzierung definitiv geregelt sind. Auf diesen Zeitpunkt hin ist dann auch die gegenwärtig unbeschränkte Staatsgarantie neu zu regeln.

### **ZWEITER TEIL**

#### **Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Die Totalrevision der PKV berücksichtigt eine geschlechtsneutrale Sprache. Mit der "kreativen" Methode der geschlechtsneutralen Formulierung wird versucht, mittels verschiedener Formen einen Text zu formulieren, der klar Frauen und Männer anspricht, aber nicht zu schwerfällig wirkt. Damit wird der mit dem Gesetz über die Änderung der Gerichtsorganisation eingeführte Art. 1a (Marginale: Gleichstellung der Geschlechter)

"Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt", obsolet.

## I. Allgemeines

### **Art. 1 Name, Rechtsform und Zweck**

Die KPG soll als eine unselbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts weitergeführt werden, bis die Kasse zu 100 % ausfinanziert und eine ausreichende Wertschwankungsreserve aufgebaut ist. Die Frage der Verselbständigung soll, entgegen der ursprünglichen Absicht, gleichzeitig mit der Frage der Ausfinanzierung und damit erst in der nächsten Finanzplanperiode angegangen werden.

Die Leistungen der beruflichen Vorsorge sollen zusammen mit den Renten der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen.

Das Schweizerische Recht kennt eine komplexe und mehrstufige Regelung der Personalvorsorge. Das BVG ist lediglich ein Rahmengesetz, das die Minimalvorschriften der beruflichen Vorsorge enthält. Viele Vorsorgeeinrichtungen bieten ihren Versicherten deutlich über das BVG hinausgehende Leistungen an (überobligatorische Versicherung), so auch die KPG.

### **Art. 2 Staatsgarantie**

Die Staatsgarantie ist die rechtliche Voraussetzung dafür, dass die Pensionskasse mit einem Deckungsfehlbetrag geführt werden darf. Diese Garantie ersetzt das fehlende Deckungskapital vollumfänglich und stellt die versprochenen Leistungen sicher. Die angeschlossenen Arbeitgeber, die von dieser Staatsgarantie ebenfalls profitieren, können am Fehlbetrag beteiligt werden.

Dieser Artikel entspricht materiell Art. 32 Abs. 3 FHG. Wegen der grossen Bedeutung für die Pensionskasse wird diese Bestimmung auch in die PKV aufgenommen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Kreis der Versicherten

Wie bisher wird zwischen obligatorisch und freiwillig zu versichernden Personen unterschieden.

Abs. 1 regelt den Kreis der obligatorisch zu Versichernden. Die lit. a) und b) enthalten gegenüber der bestehenden Verordnung keine materiellen Änderungen. Zu den selbständigen Anstalten des Kantons (lit. b) zählen heute die Graubündner Kantonalbank, die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Graubünden sowie die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden.

In lit. c) wird der Kreis der Versicherten im Schulbereich erweitert. Nach bisherigem Recht sind die Primar-, Sekundar- und Hilfsschullehrer (Volksschullehrer), welche an öffentlichen Volksschulen im Kanton Graubünden tätig sind und über keinen eigenen, gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen, obligatorisch bei der KPG zu versichern. Neu sind es sämtliche Lehrkräfte, die an öffentlichen Volksschulen im Kanton Graubünden unterrichten. Der Begriff "Lehrkräfte" umfasst ebenfalls die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen. Sie sollen in die KPG aufgenommen werden. Die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen sind heute in der "Versicherungskasse für die bündnerischen Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen (VKHH)" versichert. Die VKHH ist seit Inkraftsetzung der letzten Totalrevision am 1. September 1993 eine Beitragsprimatkasse mit kollektiver Finanzierung. Nachdem in der KPG der Primatwechsel vorgenommen werden soll und die Löhne der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen denjenigen der Primarlehrer angepasst wurden, erscheint eine Zusammenlegung der beiden Vorsorgeeinrichtungen sinnvoll. Rechtlich stützt sich die Fusion der beiden Kassen auf Art. 32 FHG, der den Grossen Rat zur Zusammenlegung ermächtigt.

Die VKHH ist heute eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons. Beiträge und Leistungen werden in der von der Regierung am 15. Juni 1993 erlassenen Verordnung (BR 421.100) geregelt. Beitrittspflichtig sind sämtliche Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, die an öffentlichen Volksschulen im Kanton unterrichten. Am 31.8.1999 zählte die VKHH 268 Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen als aktive Beitragszahlerinnen. 70 Personen beziehen eine Rente. Das Kassenvermögen

betrug per 31.8.1999 28,24 Mio. Franken. Freie Mittel von 4,36 Mio. Franken und ein Deckungsgrad von 119,9 % untermauern die solide Vermögenslage der VKHH.

Der Verband der Bündner Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen hat sich nicht grundsätzlich gegen eine Fusion der VKHH mit der KPG ausgesprochen, wohl aber gewisse Wünsche geäußert. Mit einer gegenüber dem Vernehmlassungsvorschlag geänderten Definition des versicherten Lohnes (Art. 8) konnte dem Hauptanliegen des Verbandes teilweise Rechnung getragen werden.

Die Bündner Stimmberechtigten haben am 12. März 2000 das Gesetz über die Änderung der Gerichtsorganisation und die damit zusammenhängende Teilrevision der Kantonsverfassung gutgeheissen. Der Grosse Rat hat in der Verordnung über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an die Gerichtsreform auch die PKV angepasst und Art. 3 Abs. 3 (obligatorischer Beitritt) wie folgt ergänzt:

- e) die vollamtlichen Mitglieder und Mitarbeiter der Bezirksgerichte, wenn ein Bezirksgericht es verlangt.

In der neuen totalrevidierten PKV wird diese Bestimmung materiell in Art. 3 Abs. 2 integriert.

Seit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz) sind vorwiegend Gemeinden oder Gemeindeverbände Träger der Kindergärten. Die gleichen Körperschaften sind ebenfalls Träger der Volksschule. Die Aufgaben der Kindergartenkommission werden oft dem Schulrat der Gemeinde übertragen. Wiederholt wurde von Gemeinden gewünscht, ihre Kindergärtnerinnen bei der KPG zu versichern. Weil die Volksschullehrer obligatorisch bei der KPG zu versichern sind, kann es im Sinne der Gleichbehandlung der Angestellten der Trägerschaft und aus administrativen Gründen zweckmässig sein, auch die Kindergärtnerinnen bei der KPG zu versichern. Wegen der restriktiven Aufnahmepraxis mit Bezug auf freiwillige Mitglieder hat die Verwaltungskommission bis anhin entsprechenden Aufnahmege-suchen grundsätzlich nicht entsprochen. Das Vernehmlassungsverfahren hat nun erneut gezeigt, dass eine freiwillige Versicherung der Kindergärtnerinnen in der KPG einem ausgewiesenen Bedürfnis entspricht. Die Regierung unterstützt dieses Anliegen. Die Träger der Kindergärten sollen analog den Bezirksgerichten ihre Mitarbeitenden auf freiwilliger Basis bei der KPG versichern können.

Abs. 3 entspricht materiell den heute geltenden Bestimmungen (heute: Art. 3 Abs. 2 PKV).

#### **Art. 4 Nicht zu versichernde Mitarbeitende**

Lit. a), b) und c) entsprechen materiell den heute geltenden Bestimmungen (Art. 4 Abs. 1 lit. a) - c) PKV) und den Bestimmungen von Art. 1 lit. b), c) und d) der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).

Die Versicherung von Personen mit einem auf sehr kurze Zeit beschränkten Arbeitsverhältnis (nicht über drei Monate) macht vor allem aus administrativen Gründen keinen Sinn. Zudem ist die Äufnung des Altersguthabens für solche Kurzeinsätze irrelevant.

Mit lit. b) soll soweit wie möglich verhindert werden, dass Arbeitnehmer, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen, über jeden Arbeitgeber versichert werden. Die Regelung stellt den Grundsatz auf, dass Arbeitnehmer, die mehrere Beschäftigungen ausüben, aufgrund ihres Hauptberufes versichert werden. Als Kriterien für die Unterscheidung Hauptberuf - Nebenberuf können etwa dienen: Dauer des einzelnen Arbeitsverhältnisses, Höhe des Lohnes, Art der Tätigkeit, Stabilität der Beschäftigung, Reihenfolge der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, Betrachtungsweise des Betroffenen.

Festzuhalten ist, dass die Tätigkeit der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, die bei mehreren öffentlichen Volksschulen im Kanton Graubünden unterrichten, als hauptberufliche Erwerbstätigkeit gewertet wird. Übersteigt das Total des Erwerbseinkommens einer Handarbeits- oder Hauswirtschaftslehrerin aus ihrer Lehrtätigkeit bei öffentlichen Volksschulen insgesamt den Mindestkoordinationsabzug nach Art. 8 Abs. 1 PKV, wird sie über jeden Arbeitgeber anteilmässig versichert.

Die "selbständige Erwerbstätigkeit" muss im Sinne der AHV-Gesetzgebung verstanden werden.

Arbeitnehmer, deren gesamtes Einkommen höher als Fr. 24'120.- im Jahr ist (Stand 2000), die aber im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen und bei keinem obligatorisch versichert werden, können sich bei der Auffangeinrichtung BVG freiwillig versichern lassen.

Ein Versicherter, der im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung zu mindestens zwei Dritteln invalid ist, hat Anspruch auf eine ganze IV-Rente. Aufgrund seiner verbleibenden Erwerbsfähigkeit hätte er wohl die Möglichkeit, einen Lohn zu erzielen, der den Mindestkoordinationsabzug nach Art. 8 Abs. 1 PKV übersteigt. Es widerspricht jedoch dem Versicherungsgrundsatz, ein bereits eingetretenes Risiko nochmals zu versichern.

Lit. d) entspricht der geltenden Regelung. Im in die Vernehmlassung gegebenen Entwurf und in einzelnen Vernehmlassungen wurde vorgeschlagen, die vollamtlichen Richter der kantonalen Gerichte in die KPG aufzunehmen. Auch besteht nach Art. 32 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes die Möglichkeit, die Richter des Kantons- und Verwaltungsgerichts sowie die Mitglieder der Regierung in einer Vorsorgeeinrichtung zusammenzuschliessen. Für Richter rechtfertigt sich nun aber angesichts ihrer unabhängigen Stellung als Vertreter der dritten Gewalt und in Anbetracht des Umstandes, dass Richterinnen und Richter oft erst im reiferen Alter diese Funktion übernehmen, eine von der Verordnung über die Kantonale Pensionskasse abweichende Regelung. Die geltende Verordnung über die Versicherung für die Präsidenten und Richter des Kantons- und Verwaltungsgerichts (BR 173.150) ist indessen im Rahmen der vorliegenden Revision ebenfalls zu revidieren.

Das heutige Vorsorgekonzept der Mitglieder der Regierung weicht sehr stark von der Lösung der KPG ab. Die Integration in die KPG würde daher einen vorgängigen vollständigen Umbau der Vorsorge der Regierung bedingen. Dies ist angesichts der besonderen Situation der Mitglieder der Regierung nicht angebracht. Auf eine Integration der Vorsorge der Regierung in die KPG ist deshalb zu verzichten und die Verordnung über die Sparversicherung und die Ruhegehälter für die Mitglieder der Regierung (BR 170.385) weiterhin anzuwenden.

Abs. 2 entspricht materiell den geltenden Bestimmungen (Art. 3 Abs. 1 lit. c) und d) PKV). Gemeinden oder Gemeindeverbände können ihre Lehrkräfte und Revierförster ausserhalb der Kasse versichern, sofern ein gleichwertiger Versicherungsschutz gewährleistet wird. Die Prüfung dieser Gleichwertigkeit hat durch einen anerkannten und neutralen Pensionskassen-Experten zu erfolgen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes.

Abs. 3 der geltenden PKV, wonach die Regierung in besonderen Fällen für bestimmte Personalgruppen eine Sonderregelung betreffend Mitgliedschaft treffen kann, wird ersatzlos gestrichen. Der Kanton Graubünden hat seinerzeit mit der Vorsorgestiftung VSAO (Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte) mit Wirkung ab 1. Januar 1986 einen Vertrag abgeschlossen, gemäss welchem die Assistenzärzte des Frauenhospitals Fontana und der psychiatrischen Kliniken Waldhaus und Beverin in dieser Verbandskasse für die berufliche Vorsorge versichert sind. Diese besondere Regelung drängte sich wegen fehlender Freizügigkeit auf. Seit dem 1. Januar 1995 ist das Freizügigkeitsgesetz in Kraft. Diese Sonderregelung ist daher nicht mehr gerechtfertigt. Die Anschlussverträge mit der Vorsorgestiftung VSAO werden am 31.12.2000 aufgelöst. Die Assistenzärzte und Oberärzte sind künftig in der KPG zu versichern.

#### **Art. 5 Melde- und Auskunftspflicht**

Dieser Artikel entspricht materiell Artikel 12 der geltenden PKV. Ohne Mitarbeit aller am Vorsorgeverhältnis beteiligten Parteien ist die Durchführung der Vorsorge nicht möglich. Eine primäre Meldepflicht haben die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gegenüber der Kasse. Sie haben unaufgefordert und fristgerecht die zu versichernden Mitarbeitenden an- bzw. abzumelden. Die KPG stellt ihnen entsprechende Meldeformulare zur Verfügung. Zudem müssen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber versicherte Personen, die geheiratet haben, der Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert bekannt geben. Art. 24 Abs. 2 FZG, der aufgrund des neuen Scheidungsrechts revidiert worden ist, verlangt, dass die Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat festzuhalten hat und sie der versicherten Person auch mitteilen muss. Ferner müssen die Arbeitgeber die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötigen Angaben liefern.

Selbstverständlich haben auch Versicherte und Begünstigte die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die sachdienlichen Bescheinigungen zu beschaffen.

Werden keine oder unrichtige Auskünfte und Angaben erteilt, sind die Kassenorgane nach Abs. 3 ermächtigt, Leistungen zu kürzen oder zu verweigern.

#### **Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung**

Art. 6 entspricht Art. 13 der geltenden PKV sowie Art. 10 BVG. Im Sinne von Art. 6 BVV 2 beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem Mitarbeitende aufgrund ihrer

Anstellung die Arbeit antreten oder hätten antreten sollen, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da sie sich auf den Weg zur Arbeit begeben.

### **Art. 7 Selbstzahlende**

Die Möglichkeit, bei Austritt aus einem Dienstverhältnis die Mitgliedschaft bei einer Vorsorgeeinrichtung als Selbstzahler weiterführen zu können, war zur Zeit der fehlenden vollen Freizügigkeit von grosser Bedeutung. Mit dem In-Kraft-Treten des Freizügigkeitsgesetzes am 1.1.1995 hat diese Möglichkeit an Bedeutung verloren. Ferner gilt zu berücksichtigen, dass die Altersstaffelung der Beiträge und der damit zusammenhängende Abbau ungerechtfertigter Solidaritäten die Attraktivität eines Weiterverbleibs ohnehin schmälert. Dennoch soll den Austretenden unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit des Weiterverbleibs weiterhin offen stehen. Versicherte, die über 50 (bisher 40) Jahre alt sind und 10 (bisher 8) Mitgliedschaftsjahre erfüllen, können in der Kasse verbleiben.

Abs. 3 entspricht Art. 16 Abs. 2 der geltenden Verordnung mit der Marginale "stillstehende Mitgliedschaft". Wer infolge Weiterbildung voraussichtlich nur vorübergehend nicht erwerbstätig ist, soll weiterhin die Möglichkeit haben, gegen Entrichtung des Risikobeitrages den Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Als Weiterbildung gilt beispielsweise das Studium einer Lehrkraft der Primarschule zur Lehrkraft einer Real-, Sekundar- oder Hilfsschule.

Die Kompetenzregelung für den Weiterverbleib als Selbstzahler wird zur Entlastung der Verwaltungskommission der Verwaltung delegiert.

## **III. Beiträge**

### **Art. 8 Versicherter Lohn**

Der versicherte Lohn ist auch im Beitragsprimat von grosser Bedeutung. Er bildet die Basis für die Berechnung der Beiträge und dient der Festlegung der temporären Invaliden- und Hinterlassenenleistungen.

Für die Berechnung des versicherten Lohnes massgebend ist die Definition des Jahreslohnes und die Bemessung des Koordinationsabzuges. Mit dem Koordinationsabzug werden die Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen mit jenen der AHV/IV koordiniert. Mit dem Koordinationsabzug soll vermieden werden, dass die gesamten Rentenleistungen der 1. und 2. Säule ein angemessenes Mass übersteigen. Der Koordinationsabzug legt auch die Mindesthöhe des Jahreslohnes fest. Wird diese Mindesthöhe nicht erreicht, unterbleibt die Versicherung in der beruflichen Vorsorge.

Nach geltendem Recht liegt dem versicherten Lohn der 12-fache Monatsgrundlohn zugrunde. In der vorliegenden Totalrevision wird nun vorgeschlagen, den 13. Monatslohn ebenfalls zu berücksichtigen. Dies entspricht der Regelung im BVG und vereinfacht die Administration für Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtung (der 13. Monatslohn ist in der Schattenrechnung ohnehin mit einzubeziehen).

Bei der geltenden Lösung, die vom 12-fachen Monatslohn ausgeht, macht der Koordinationsabzug 20 % dieses 12-fachen Monatslohns aus. Bei der vorgeschlagenen Lösung, die den 13. Monatslohn berücksichtigt, beträgt der Koordinationsabzug 25 % des Jahreslohnes. Wie bisher beträgt er aber mindestens 125 % der minimalen einfachen AHV-Altersrente, zur Zeit Fr. 15'075.-. Damit wird auch die Mindesthöhe des versicherten Lohnes mit Fr. 15'075.- definiert. Der regierungsrätliche Vernehmlassungsentwurf ging von einem Mindestlohn entsprechend dem BVG-Koordinationsabzug von gegenwärtig Fr. 24'120.- aus. In Berücksichtigung des im Vernehmlassungsverfahren verschiedentlich geäusserten Anliegens wird der bisherige Mindestlohn beibehalten und damit dem Begehren der Verwaltungskommission der VKHH und von Berufsverbänden weitgehend entsprochen. Eine weitere Reduktion des Mindestlohnes ist nicht geboten und würde von den betroffenen Arbeitnehmern auch in den wenigsten Fällen begrüsst.

Wie bisher werden variable oder vorübergehende Zulagen und Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, nicht versichert.

### Gegenüberstellung der versicherten Löhne nach altem und neuem Recht:

Grundlohn	inkl. 13.	vers. Lohn bisher	vers. Lohn neu	Diff. zu bisher	
		Koord. 20 %, mind. Fr. 15'075,-	Koord. 25 %, mind. Fr. 15'075,-	in Fr.	in %
15075	16331	0	1256	1256	
18000	19500	2925	4425	1500	151.3
21000	22750	5925	7675	1750	129.5
24000	26000	8925	10925	2000	122.4
27000	29250	11925	14175	2250	118.9
30000	32500	14925	17425	2500	116.8
33000	35750	17925	20675	2750	115.3
36000	39000	20925	23925	3000	114.3
39000	42250	23925	27175	3250	113.6
42000	45500	26925	30425	3500	113.0
45000	48750	29925	33675	3750	112.5
48000	52000	32925	36925	4000	112.1
51000	55250	35925	40175	4250	111.8
54000	58500	38925	43425	4500	111.6
57000	61750	41925	46313	4388	110.5
60000	65000	44925	48750	3825	108.5
63000	68250	47925	51188	3263	106.8
66000	71500	50925	53625	2700	105.3
69000	74750	53925	56063	2138	104.0
72000	78000	56925	58500	1575	102.8
75000	81250	59925	60938	1013	101.7
78000	84500	62400	63375	975	101.6
81000	87750	64800	65813	1013	101.6
84000	91000	67200	68250	1050	101.6
87000	94250	69600	70688	1088	101.6
90000	97500	72000	73125	1125	101.6
93000	100750	74400	75563	1163	101.6
96000	104000	76800	78000	1200	101.6
99000	107250	79200	80438	1238	101.6
102000	110500	81600	82875	1275	101.6
105000	113750	84000	85313	1313	101.6
108000	117000	86400	87750	1350	101.6
111000	120250	88800	90188	1388	101.6
114000	123500	91200	92625	1425	101.6
117000	126750	93600	95063	1463	101.6
120000	130000	96000	97500	1500	101.6
123000	133250	98400	99938	1538	101.6
126000	136500	100800	102375	1575	101.6
129000	139750	103200	104813	1613	101.6
132000	143000	105600	107250	1650	101.6
135000	146250	108000	109688	1688	101.6
138000	149500	110400	112125	1725	101.6
141000	152750	112800	114563	1763	101.6
144000	156000	115200	117000	1800	101.6
147000	159250	117600	119438	1838	101.6
150000	162500	120000	121875	1875	101.6

153000	165750	120490	124313	3823	103.2
156000	169000	120490	126750	6260	105.2
159000	172250	120490	129188	8698	107.2
162000	175500	120490	131625	11135	109.2
165000	178750	120490	134063	13573	111.3
168000	182000	120490	136500	16010	113.3
171000	185250	120490	138938	18448	115.3
174000	188500	120490	141375	20885	117.3
177000	191750	120490	143813	23323	119.4
180000	195000	120490	146250	25760	121.4
182736	197964	120490	148473	27983	123.2

Aus der Zusammenstellung ist ersichtlich, dass die versicherten Löhne im unteren und im oberen Bereich Erhöhungen erfahren, während die Differenzen im mittleren Bereich unerheblich sind. Eine Besserstellung der Versicherten mit kleinen Einkommen und von Teilzeitbeschäftigten lässt sich begründen und war auch in der 1. BVG Revision ein Thema. Eine Ersatzquote (Leistungen der 1. und 2. Säule im Vergleich zum letzten AHV-Lohn) von 60 % wird bei kleinen Einkommen heute als nicht ausreichend gewertet, um die in der Bundesverfassung festgelegte "Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise" zu ermöglichen. In jüngster Zeit wird für tiefere Einkommen eine Ersatzquote von 80 % als ausreichend angesehen. Es versteht sich von selbst, dass bei einer unvollständigen Beitragsdauer in der 1. und 2. Säule eine solche Ersatzquote ohnehin nicht erreicht wird. Unvollständige Beitragsdauer und Teilzeitbeschäftigung verstärken den Druck, den versicherten Lohn im unteren Bereich anzuhäben.

Das im geltenden Recht höchstversicherbare Gehalt entspricht dem maximalen Grundgehalt der 25. Gehaltsklasse, Stufe 18, vermindert um den Koordinationsabzug, oder gegenwärtig Fr. 120'490.-. Eine Beletage-Versicherung, wie sie viele Arbeitgeber für das oberste Kader kennen, war und ist in der kantonalen Verwaltung kein Thema. Begehren um Erhöhung des höchstversicherbaren Gehaltes wurden häufig geäussert. Die Verwirklichung scheiterte bis anhin an der im Leistungsprimat notwendigen Verstärkung des Deckungskapitals. Die bisherige finanztechnische Begründung wird im Beitragsprimat hinfällig. Deshalb wird vorgeschlagen, dass der höchstversicherbare Lohn 75 % des maximalen Jahresgrundlohnes gemäss kantonalen Personalverordnung einschliesslich 13. Monatslohn betragen soll. Nach der aktuellen Gehaltstabelle entspricht dies Fr. 148'473.-. In der Zentralverwaltung des Kantons werden von dieser

Massnahme 21 Personen betroffen, deren versicherte Löhne werden insgesamt um rund Fr. 420'000.- erhöht, die für den Kanton anfallenden Mehrprämien betragen basierend auf den vorgeschlagenen Beitragssätzen ca. Fr. 50'000.-. Für die Gemeinden und für andere Arbeitgeber begründet die Erhöhung des höchstversicherten Gehaltes insofern kaum Mehrkosten, als nur sehr wenige ihrer Angestellten über der 25. Gehaltsklasse eingestuft sein dürften.

### **Art. 9 Änderung des versicherten Lohnes**

Lohnänderungen während des Jahres sollen nur noch in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Diese Lösung ist im Beitragsprimat zweifellos zweckmässig und entlastet gegenüber der heutigen Regelung die Administration der Arbeitgeber und der PKV wesentlich.

### **Art. 10 Sparguthaben, Verzinsung**

Das Sparkonto des Versicherten bildet Grundlage für die Leistungsbestimmung, denn auf ihm sind alle notwendigen technischen Daten enthalten. Der Führung dieser Konten (technische Buchhaltung) ist daher besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Art. 11 BVV 2 regelt die Kontoführung im BVG-Bereich detailliert. Diese Bestimmungen werden im Wesentlichen für die Beitragsprimat-Kasse übernommen. Wie nach geltendem Recht in Art. 32 Abs. 2 festgelegt, entspricht insbesondere die Methode der Zinsberechnung den BVG-Bestimmungen.

Die Verzinsung der Sparguthaben ist in einer Beitragsprimat-Kasse von entscheidender Bedeutung. Höhere Zinsgutschriften führen zu höheren Sparguthaben. Daraus resultieren höhere Leistungen. Nach Art. 32 Abs. 1 der geltenden PKV liegt die Zuständigkeit zur Festlegung des Zinssatzes in der Kompetenz der Regierung. Neu soll der Zinssatz jährlich von der Verwaltungskommission festgelegt werden unter Berücksichtigung der Ertragslage der Kasse und der Lohnentwicklung. Der vom Bundesrat vorgeschriebene BVG-Zinssatz wird garantiert.

### **Art. 11 Beiträge**

Als Beiträge werden die gemäss Reglement an die Vorsorgeeinrichtung zu erbringenden Zahlungen bezeichnet. Die Leistungen sind die Auszahlungen an die Begünstigten. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt mit Beiträgen der Arbeitnehmer und der

Arbeitgeber sowie mit Vermögenserträgen. Das bisherige Recht kennt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleich bleibende Durchschnittsbeitragssätze. Lediglich bei den Nachzahlungen für Erhöhungen des versicherten Gehaltes sowie für den Einkauf von Versicherungsjahren werden altersabhängige Beiträge erhoben. Im neuen Modell wird der Sparprozess nicht gleichmässig über die ganze Aktivzeit verteilt, sondern – wie im Beitragsprimat üblich – nach Alter gestaffelt durchgeführt. Die altersabhängig gestaffelten Sparbeitragssätze wurden vom Versicherungsmathematiker so festgelegt, dass bei

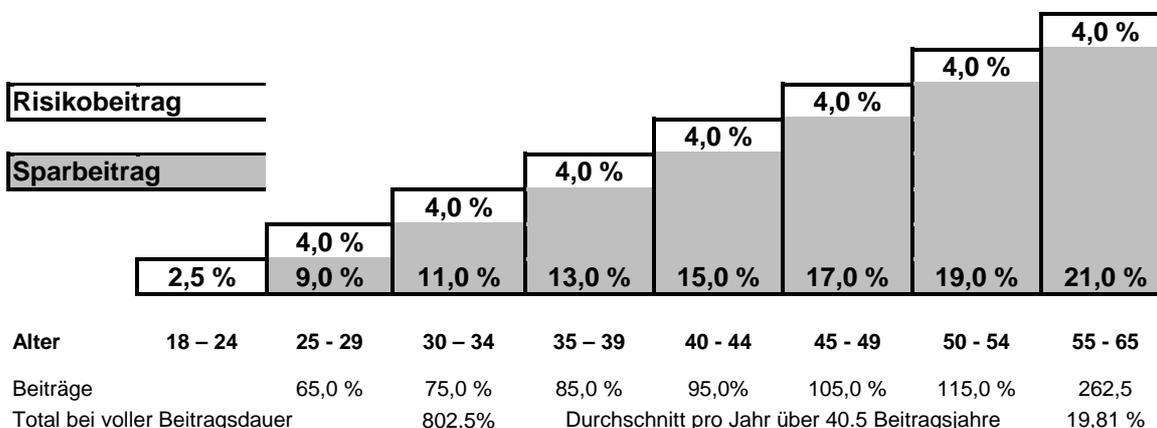
- Durchlaufen einer Normkarriere (Standardkarriere),
- einer jährlichen real- und teuerungsbedingten Lohnerhöhung während der gesamten Versicherungsdauer von 1,5 % und
- einer jährlichen Verzinsung des Sparguthabens von 4 %

das heutige Rentenziel von 60 % des letzten versicherten Lohnes erreicht wird (kultiviertes Beitragsprimat).

Die Normkarriere ist das Ergebnis einer Zusammenfassung der Gehaltsskala gemäss kantonaler Personalverordnung mit Berücksichtigung von zwei Anlaufklassen und der Gehaltsskala nach der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung:

Gehaltsskala Kanton				Gehaltsskala Lehrer				Normkarriere		
Stufe	Schritte	Grundlohn in %		Stufe	Schritte	Grundlohn in %		Alter	Lohnzuwachs	Stufenschritte
Min.		0.0	100.0	Min.		0.0	100.0	<b>25</b>	<b>3.0</b>	
1	3.0	3.0	103.0	1	2.5	2.5	102.5	<b>26</b>	<b>3.0</b>	2
2	3.0	6.0	106.0	2	2.5	5.0	105.0	<b>27</b>	<b>4.0</b>	
3	3.0	9.0	109.0	3	2.5	7.5	107.5	<b>28</b>	<b>4.0</b>	
4	3.0	12.0	112.0	4	4.5	12.0	112.0	<b>29</b>	<b>4.0</b>	
5	3.0	15.0	115.0	5	4.5	16.5	116.5	<b>30</b>	<b>4.0</b>	
6	2.0	17.0	117.0	6	4.5	21.0	121.0	<b>31</b>	<b>4.0</b>	
7	2.0	19.0	119.0	7	4.5	25.5	125.5	<b>32</b>	<b>4.0</b>	6
8	2.0	21.0	121.0	8	4.5	30.0	130.0	<b>33</b>	<b>2.5</b>	
9	2.0	23.0	123.0	9	4.5	34.5	134.5	<b>34</b>	<b>2.5</b>	
10	2.0	25.0	125.0	10	4.5	39.0	139.0	<b>35</b>	<b>2.5</b>	
11	2.0	27.0	127.0	11	1	40.0	140.0	<b>36</b>	<b>2.5</b>	
12	1.5	28.5	128.5	12	1	41.0	141.0	<b>37</b>	<b>2.5</b>	
13	1.5	30.0	130.0	13	1	42.0	142.0	<b>38</b>	<b>2.5</b>	6
14	1.5	31.5	131.5	14	1	43.0	143.0	<b>39</b>	<b>1.5</b>	
15	1.5	33.0	133.0	15	1	44.0	144.0	<b>40</b>	<b>1.5</b>	
16	1.5	34.5	134.5	16	1	45.0	145.0	<b>41</b>	<b>1.5</b>	
17	1.5	36.0	136.0	17	1	46.0	146.0	<b>42</b>	<b>1.5</b>	
18	1.5	37.5	137.5	18	1	47.0	147.0	<b>43</b>	<b>1.5</b>	
19	1.5	39.0	139.0	19	1	48.0	148.0	<b>44</b>	<b>1.5</b>	
20	1.5	40.5	140.5	20	1	49.0	149.0	<b>45</b>	<b>1.5</b>	
Max.	1.5	42.0	142.0	21	1	50.0	150.0	<b>46</b>	<b>1.5</b>	
				22	1	51.0	151.0	<b>47</b>	<b>1.5</b>	
2 Anlaufsklassen			11.8	23	1	52.0	152.0	<b>48</b>	<b>1.5</b>	10
				24	1	53.0	153.0	<b>ab 49</b>	<b>0.0</b>	
			153.8	25	1	54.0	154.0	<b>Total</b>	<b>60.0</b>	

Aufgrund dieser Annahmen ergeben sich die nachfolgenden gestaffelten Spargut-schriften und Beiträge:



Über den gesamten Kassenbestand und über eine 40-jährige Mitgliedschaftsdauer werden mit 19,81 % Durchschnittsbeitrag praktisch gleich hohe Beiträge erhoben wie gemäss bisheriger Regelung.

(Ø Beiträge Pensions- und Sparversicherung inkl. Nachzahlungen bei Erhöhungen des versicherten Lohnes ab 1985 19,09 %, Ø der letzten 6 Jahre 19,90 %).

Weicht die Wirklichkeit von den getroffenen Annahmen ab, wird das Leistungsziel über- oder unterschritten. Das Leistungsziel wird also nur dann genau erreicht, wenn die getroffenen Annahmen hinsichtlich Lohnentwicklung und Verzinsung auch wirklich eintreffen. Mit einer systematischen Leistungskontrolle wird der Versicherungsexperte periodisch überprüfen, dass das Leistungsziel beibehalten wird.

Für die gewählte Staffelung der Sparbeiträge und gegen die Einführung einer flacheren Staffelung bzw. eines einheitlichen Sparbeitrages sprechen die nachfolgend aufgeführten Argumente.

- Das BVG sieht gestaffelte Altersgutschriften vor, wobei die Staffelung steiler ist als im vorgeschlagenen Modell.
- Eine Kapitalbildung wird mit gestaffelten Beiträgen gegen das Rentenalter verschoben, was insbesondere wegen der Inflation sinnvoll ist.
- Jüngere Versicherte sind am Alterssparen weniger interessiert als ältere Versicherte. Sie sind systembedingt in tieferen Lohnstufen eingereiht und haben oft für junge Familien aufzukommen. Eine tiefere Beitragsbelastung wird daher von jüngeren Versicherten geschätzt, wogegen die älteren Versicherten gegen eine höhere Beitragsbelastung erfahrungsgemäss weniger einzuwenden haben. Sie verfügen in der Regel über ein höheres Einkommen, ihre Pensionierung rückt zeitlich näher und damit nimmt der Stellenwert der Altersvorsorge zu.
- Eine verstärkte Kapitalbildung mit zunehmendem Alter bedeutet für Versicherte, die infolge ihrer Ausbildung später ins Erwerbsleben eintreten, höhere Leistungen.
- Als gewichtigstes Argument sind jedoch die Besitzstandskosten (vergleiche Bemerkungen zu Art. 45 hiernach) zu nennen, welche sich bei einer flacheren Skala erheblich erhöhen würden.

Wie die Modellrechnungen des Experten zeigen, müsste eine einheitliche Spargutschrift (Sparbeitrag ohne Risikobeitrag) auf 15,2 % des versicherten Lohnes festgesetzt werden, damit das modellmässige Ziel (Altersrente von rund 60 % des letzten versicherten Lohnes) im Alter 65 erreicht wird. Die Besitzstandskosten mit einem Einheitssparbeitrag von 15,2 % betragen 125,7 Mio. Franken gegenüber 28,9 Mio. Franken im vorgeschlagenen Modell. Eine flachere Staffelung der Beiträge von 9 % bis 19 %, was gegenüber der vorgeschlagenen Staffelung einer Erhöhung bei jüngeren Versicherten von lediglich 1 % und einer Reduktion bei den älteren Mitgliedern von 1 % entspricht, hätte Besitzstandskosten von 80,4 Mio. Franken zur Folge. Damit aber würde der Deckungsgrad in einem nicht mehr vertretbaren Mass reduziert.

Neben den Sparbeiträgen gibt es die Risikobeiträge. Sie dienen der Finanzierung:

- der temporären Invaliden- und Hinterlassenenleistungen,
- der Weiteröffnung der Sparguthaben bei Invalidität und Tod,
- der Teuerungszulagen der Rentner,
- der Beiträge an den Sicherheitsfonds,
- der Verwaltungskosten.

Die Risikoversicherung wird traditionell kollektiv und über nicht abgestufte Beitragssätze (Durchschnittsbeitragssätze) finanziert.

Gestützt auf den Bericht der Regierung an den Grossen Rat über den "Massnahmenplan Haushaltsgleichgewicht 1999" sowie unter Berücksichtigung der Anliegen verschiedener Arbeitgeber wird die Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern den einzelnen Arbeitgebern überlassen. Der Entscheid, die Festsetzung der Beitragsaufteilung in die Kompetenz der Arbeitgeber zu geben, steht in Einklang mit dem BVG. Nach Art. 66 BVG müssen die Beiträge der Arbeitgeber mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer; ein höherer Anteil des Arbeitgebers kann nur mit dessen Einverständnis festgelegt werden. In der Botschaft zum Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes schreibt der Bundesrat denn auch wörtlich: "Der Arbeitgeber kann nicht gegen seinen expliziten Willen zu überparitätischen Beiträgen gezwungen werden."

Im Kanton liegt die Kompetenz, die Aufteilung der Beiträge für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung festzulegen, beim Grossen Rat. Er wird bei Art. 44 PKV "Änderungen bisherigen Rechts" darüber befinden, ob er dem Vorschlag, einen Art. 34a in die Personalverordnung einzufügen, der die Prämienaufteilung festlegt, in der vorgeschlagenen Form zustimmen will. Darin ist vorgesehen, vom 40. Altersjahr an die paritätische Beitragsaufteilung durch eine altersgestaffelte überparitätische Aufteilung abzulösen. Mit diesem ausgewogenen Vorschlag wird eine als Folge einer Parität der Beiträge ins Gewicht fallende Prämienmehrbelastung insbesondere älterer Versicherter entschärft.

Wer einen unbezahlten Urlaub von mehr als zwei Monaten bezieht, hat wie bisher die Wahlmöglichkeit, weiterhin den Gesamtbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu leisten oder nur den Risikobeitrag zu bezahlen. Wird der Gesamtbeitrag bezahlt, wird das Altersguthaben weiterhin geäufnet und die Risikodeckung für Invalidität und Tod bleibt aufrechterhalten. Entscheidet sich das Mitglied nur für die Leistung des Risikobeitrages, entfällt die Äufnung des Sparguthabens.

#### **Art. 12 Zahlungsmodalitäten**

Übereinstimmend mit Art. 66 Abs. 2 und 3 BVG zieht der Arbeitgeber die Beitragsteile des Arbeitnehmers vom Lohn ab. Der Arbeitgeber schuldet der Vorsorgeeinrichtung die gesamten Beiträge. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge kann die Vorsorgeeinrichtung Verzugszinsen verlangen. Die Verzugszinsregelung entspricht Art. 7 der Verordnung zum Freizügigkeitsgesetz.

In der Praxis erfolgt die Rechnungsstellung durch die KPG anfangs Jahr, für Neueintretende nach Eingang der Anmeldung durch den Arbeitgeber.

#### **Art. 13 Freiwillige Einlagen**

Mit freiwilligen Einlagen wird Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer und Versicherten mit überdurchschnittlicher Lohnkarriere ermöglicht, das Leistungsziel (vergleiche Bemerkungen zu Art. 11) zu erreichen. Die freiwilligen Einlagen entsprechen folglich dem Einkauf zusätzlicher Versicherungsjahre im Leistungsprimat. Um das Leistungsziel nicht zu überschreiten, wird die Höhe der freiwilligen Einlagen limitiert.

## IV. Leistungen

### 1. Gemeinsame Bestimmungen

#### **Art. 14 Rentenzahlungen**

Dieser Artikel entspricht wörtlich dem Art. 15 der geltenden Verordnung.

#### **Art. 15 Anrechnung anderer Versicherungsleistungen**

Niemand soll durch den Eintritt eines Versicherungsfalles einen Versicherungsgewinn erzielen und letztlich mehr Einkommen erhalten als ohne Schadenfall. Diesem Grundsatz trägt Art. 15 Rechnung. Er entspricht im Wesentlichen Art. 37 des geltenden Rechts.

#### **Art. 16 Kürzung bei Erwerbseinkommen**

Dieser Artikel ermächtigt die Kasse zu Leistungskürzungen, sofern ein IV-Rentner aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit ein Einkommen erzielt, das zusammen mit Kassen- und anderen anrechenbaren Leistungen den massgebenden Bruttolohn übersteigt. Dies entspricht der bisherigen Regelung in Art. 40 PKV.

#### **Art. 17 Änderung der Einkommensverhältnisse**

Diese Regelung dient der Vermeidung von administrativen Leerläufen in Bagatellfällen.

#### **Art. 18 Verlust der Versicherungsansprüche**

Es lässt sich nicht begründen, dass die Gesamtheit der Beitragszahlenden für Leistungen voll belastet werden, die schuldhaft herbeigeführt worden sind. Deshalb berechtigt Art. 18 die KPG, ihre Leistungen bei Vorliegen eines schweren Verschuldens im gleichen Umfang zu kürzen, wie dies die Sozialversicherungen tun. Dass Ehegatten und Kinder für ein schuldhaftes Verhalten des Versicherten nicht verantwortlich gemacht werden können, ist zu berücksichtigen.

Es kann auch nicht angehen, dass die KPG Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen ausgleicht, welche die UV oder die MV infolge von schuldhaftem Verhalten der versicherten Person vorgenommen hat. Im bisherigen Recht wird der Verlust von Versicherungsansprüchen in Art. 42 geregelt.

### **Art. 19 Teuerungsanpassung**

Heute werden die Teuerungszulagen an die Rentner zu 50 % von der Pensionskasse und zu 50 % mit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu leistenden Umlagebeiträgen finanziert. Dieses Modell hat sich bewährt. Es soll in der revidierten PKV weitergeführt werden. Die Umlagebeiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind im Risikobeitrag enthalten. Die Anpassung der Renten soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf den vollen Ausgleich der Teuerung besteht nicht. Im BVG-Bereich ist lediglich eine Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrente für Männer bis zum vollendeten 65., für Frauen bis zum vollendeten 62. Altersjahr zwingend.

Neu soll die Kompetenz, die Höhe der Teuerungszulagen festzulegen, von der Regierung an die Verwaltungskommission übertragen werden.

## **2. Altersleistungen**

### **Art. 20 Anspruch**

Die geltende Verordnung (Art. 48) ermöglicht den Bezug einer Altersrente ab dem erfüllten 60. Altersjahr. Diese Möglichkeit soll in der revidierten PKV beibehalten werden. Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem erfüllten 60. Altersjahr aufgelöst wird. Für die Lehrkräfte entsteht dieser Anspruch frühestens am 1. September des Jahres, in dem sie das 60. Altersjahr erreichen.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat den Grundsatz bestätigt, dass der Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung erlischt, wenn die versicherte Person das Arbeitsverhältnis in einem Zeitpunkt auflöst, in welchem sie gemäss den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung Anspruch auf eine Altersleistung erworben hat. Die Freizügigkeitsleistung hat subsidiären Charakter gegenüber den eigentlichen Vorsorgeleistungen bei Alter, Tod oder Invalidität. Sie kann nur beansprucht werden, wenn ein Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist.

## **Art. 21 Höhe der Altersrente**

Im Beitragsprimat wird die Altersleistung in Prozenten des Sparguthabens berechnet, das der Versicherte im Zeitpunkt seiner Alterspensionierung erreicht hat. Das Sparguthaben wird geäufnet durch

- das Anfangssparguthaben (Art. 45),
- die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen (Art. 3 und Art. 15 ff. FZG),
- die Spargutschriften (Art. 11),
- die Zusatzgutschriften (Art. 45),
- die freiwilligen Einlagen (Art. 13),
- die gutgeschriebenen Zinsen (Art. 10).

Das Sparguthaben wird im Zeitpunkt der Pensionierung mit dem sogenannten Umwandlungssatz in eine Rente umgerechnet. Die Höhe der Altersrente ist somit abhängig vom vorhandenen Sparguthaben und vom Umwandlungssatz. Der Versicherungsmathematiker empfiehlt, beim Rücktrittsalter 65 den BVG-Umwandlungssatz von 7,2 % für Männer und Frauen anzuwenden.

Das nachstehende Beispiel zeigt die Entwicklung eines Sparguthabens unter Berücksichtigung folgender Annahmen: Versichertes Gehalt im Alter von 25 Jahren Fr. 30'000.-, Durchlaufen der Normkarriere, jährliche Teuerungsentwicklung 1,5 %, Verzinsung der Altersgutschriften 4 %, Pensionierung am 30.6. des Jahres, in dem das 65. Altersjahr erfüllt wird.



Im Beispiel ist ersichtlich, wie sich das Sparguthaben, bedingt durch die Lohnentwicklung, die Altersgutschriften und die Zinsgutschriften, gegen das Terminalalter 65 hin stark entwickelt. Bei einem Sparguthaben von beispielsweise Fr. 759'828.- (Alter 64) beträgt die Zinsgutschrift bei einem Zinssatz von 4 % jährlich Fr. 30'393.-, wesentlich mehr als die Altersgutschrift von Fr. 19'588.-.

Bei einer Pensionierung vor dem 65. Altersjahr sollen - entsprechend den in der heutigen PKV reduzierten Kürzungsansätzen (Art. 48) - nicht die versicherungstechnisch notwendigen, sondern etwas höhere Umwandlungssätze angewendet werden, welche die vorzeitige Pensionierung begünstigen.

Alter	Versicherungstechnisch begründete Umwandlungssätze (EVK 1990, 4 %)		vorgeschlagene Umwandlungssätze
	Männer	Frauen	Männer und Frauen
60	6.42	6.45	<b>6.90</b>
61	6.56	6.58	<b>7.00</b>
62	6.70	6.73	<b>7.05</b>
63	6.86	6.88	<b>7.10</b>
64	7.02	7.05	<b>7.15</b>
65	7.19	7.24	<b>7.20</b>

Nachfolgend werden die Altersleistungen bei einer vorverschobenen Alterspensionierung nach bisherigem und neuem Recht gegenübergestellt. Die Gegenüberstellung beruht auf folgenden Annahmen: Das versicherte Gehalt beträgt Fr. 60'000.-, im Leistungsprimat wird der Maximalrentensatz von 60 % genau im Terminalalter 65 erreicht, im Beitragsprimat wird das Sparguthaben zum Mindestzinssatz von 4 % verzinst.

Altersrücktritt mit	60	61	62	63	64	65
<b>Altersrente bisher (Leistungsprimat)</b>						
Rentensatz	51.50	53.20	54.90	56.60	58.30	60.00
Kürzung	24.00	16.80	10.80	6.00	2.40	0.00
Rentensatz nach Kürzung	39.14	44.26	47.97	53.20	56.90	60.00
Versichertes Gehalt	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000
Jahresrente	23'484	26'556	28'782	31'920	34'140	36'000
<b>Monatsrente</b>	<b>1'957</b>	<b>2'213</b>	<b>2'399</b>	<b>2'660</b>	<b>2'845</b>	<b>3'000</b>
<b>Altersrente neu (Beitragsprimat)</b>						
Altersguthaben	354'871	381'666	409'533	438'514	468'654	500'000
Umwandlungssatz	6.90	7.00	7.05	7.10	7.15	7.20
Jahresrente	24'486	26'717	28'872	31'134	33'509	36'000
<b>Monatsrente</b>	<b>2'041</b>	<b>2'226</b>	<b>2'406</b>	<b>2'595</b>	<b>2'792</b>	<b>3'000</b>

Seit Einführung des BVG beträgt der BVG-Umwandlungssatz unverändert 7,2 %. Dieser Satz bezieht sich für Männer auf das Rücktrittsalter von 65 und für Frauen auf das Rücktrittsalter von 62 Jahren. Im Rahmen der 1. BVG-Revision schlägt der Bundesrat wegen der wachsenden Lebenserwartung der Pensionierten vor, den Mindestumwandlungssatz für Männer und Frauen bezogen auf ein Rücktrittsalter 65 stufenweise bis 2016 auf 6,65 % zu senken. Als flankierende Massnahme sollen die Altersgutschriften erhöht werden. Es ist denkbar, dass eine Reduktion des Umwandlungssatzes bei einer späteren PKV-Revision thematisiert wird. Auch im Leistungsprimat wären die heutigen Leistungen wegen der zunehmenden Lebenserwartung ohne Erhöhung der Beiträge langfristig nicht garantiert. Bei einem Verzicht auf Beitragserhöhungen müsste die Rentenskala nach unten korrigiert werden.

Wie der Lohn soll auch die Vorsorgeleistung grundsätzlich in periodischen, dem Lebensunterhalt dienenden Leistungen erfolgen. Am besten geschieht dies in Form einer an das Leben des Begünstigten gebundenen Rente. Demgegenüber wünschen einzelne Versicherte, einen Teil der Altersleistungen als Kapitalabfindung zu beziehen. Nach geltender PKV (Art. 35) können bis zu 20 % der Altersleistung unter Einhaltung einer dreijährigen Voranzeige in Kapitalform bezogen werden. In Anlehnung an die

Praxis anderer Vorsorgeeinrichtungen und im Sinne einer Flexibilisierung und einer Liberalisierung sollen neu bis zu 50 % der Altersleistung in Kapitalform bezogen werden können. Gegen den Bezug der ganzen Altersleistung als Kapitalabfindung spricht die Befürchtung, dass Versicherte die Kapitalabfindung nicht zweckgerichtet für die Altersvorsorge einsetzen und später über zu wenig Mittel für die finanzielle Existenzsicherung verfügen. Mit der Einschränkung von 50 % bleibt der Vorsorgeschutz partiell erhalten.

Voraussetzung für einen Bezug in Kapitalform ist das Einverständnis des Ehepartners. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens ein Jahr vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Der Entscheid für eine Kapitalabfindung ist definitiv und kann im Pensionierungszeitpunkt nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Der Bezug einer Kapitalabfindung hat eine entsprechende Reduktion des Sparguthabens und damit eine geringere Altersrente und geringere anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen zur Folge.

#### **Art. 22 Kinderzulagen**

Diese Bestimmung entspricht Art. 23 der geltenden Verordnung.

### **3. Invalidenleistungen**

#### **Art. 23 Anspruch**

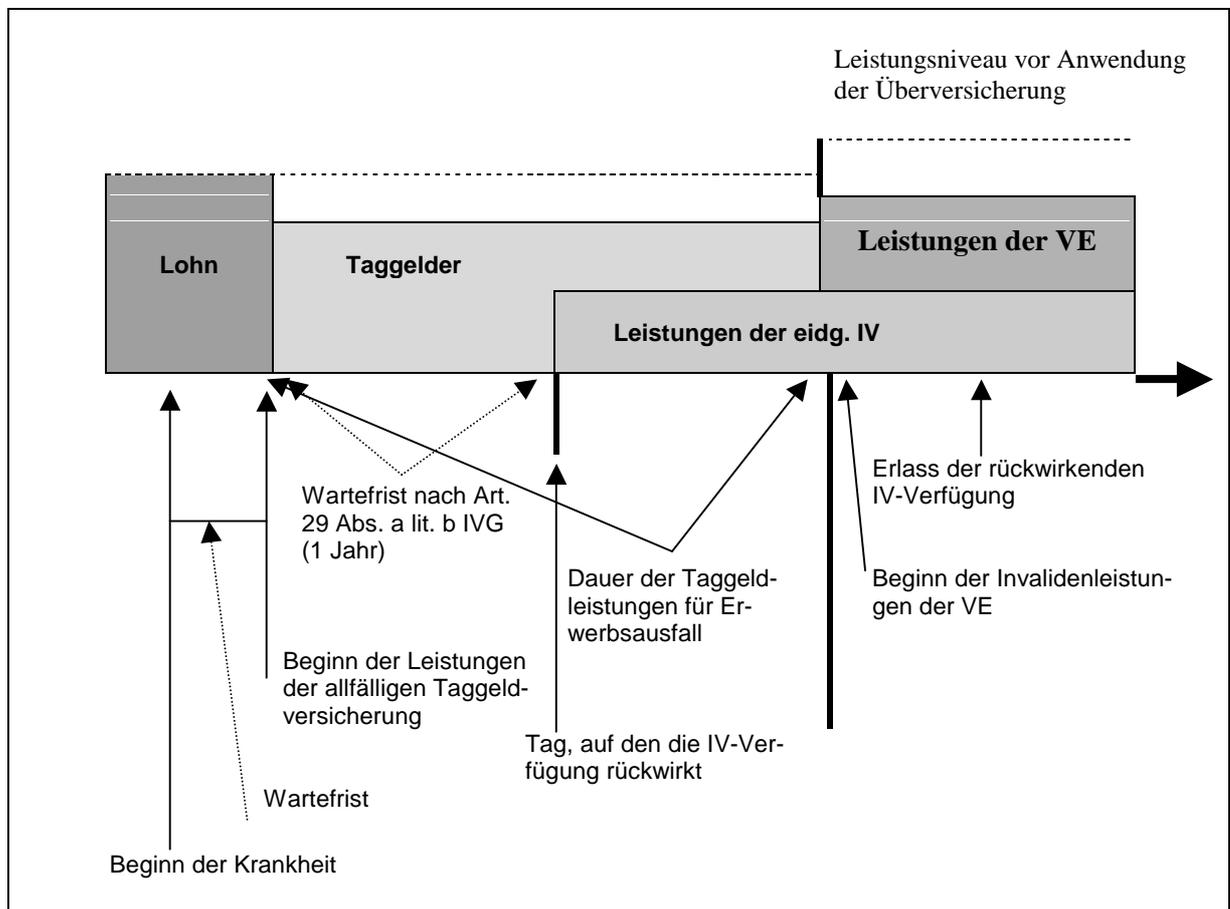
Die Vorsorgeeinrichtung richtet eine Invalidenrente aus, wenn die versicherte Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache schliesslich zur Invalidität führt, bei ihr versichert war. Dieser Grundsatz wird in Abs. 1 festgehalten, der wörtlich Art. 51 Abs. 1 des geltenden Rechts entspricht.

Der Begriff der Invalidität ist in der obligatorischen beruflichen Vorsorge grundsätzlich derselbe wie bei der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV). Im Unterschied zur eidgenössischen IV, die Viertelsrenten, Halbrenten und ganze Renten kennt, werden im BVG-Obligatorium nur halbe und ganze Renten ausgerichtet. In seiner Botschaft zur 1. BVG Revision schlägt der Bundesrat nun die Viertelsrente vor. Die KPG weicht von der BVG-Lösung bereits im geltenden, aber auch im neuen Recht ab. Sie richtet eine IV-Rente schon bei einer Erwerbsunfähigkeit von 20 % aus. Bei höherer Erwerbsunfähigkeit wird die IV-Rente entsprechend angehoben.

## Art. 24 Beginn und Ende des Anspruchs

Eine einheitliche Festlegung des Rentenbeginns ist bei der Vielfalt der Lösungen, welche die Arbeitgeber für die Lohnzahlungen bei Krankheit und Unfall kennen, nicht möglich. Wie im bisherigen Recht (Art. 59) beginnt die Invalidenrente nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung. Neu wird präzisiert, dass bei Krankentaggeldzahlungen von mindestens 80 % des entgangenen Jahreslohnes, die von Arbeitgebern mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurden, die Invalidenrente frühestens nach deren Ablauf beginnt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Beiträge zu leisten.

Die Koordination von Sozialversicherungsleistungen auf der Zeit- und Leistungsachse:



Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber – und dies ist gegenüber dem geltenden Recht neu - mit Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person. Daraus erhellt, dass die Invalidenrente temporär geleistet und nach dem erfüllten 65. Altersjahr durch eine Altersrente ersetzt wird.

### **Art. 25 Höhe der Invalidenrente**

Pensionskassenexperten empfehlen, in modernen nach dem Beitragsprimat aufgebauten Versicherungsplänen die Risikoleistungen nach dem Leistungsprimat zu bemessen. So soll auch in der KPG die jährliche Invalidenrente bei einem IV-Grad von 100 Prozent 60 % des versicherten Lohnes entsprechen. Diese Invalidenrente wird temporär bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs geleistet. Die Rentenhöhe von 60 % gilt für sämtliche Versicherte, ungeachtet der Mitgliedschaftsdauer. Schliesslich ist auch die Höhe der Risikoprämie für alle über 24-jährigen Versicherten gleich. Gegenüber der geltenden Lösung, nach der nur Pensionsversicherte mit einer möglichen Versicherungsdauer von über 35 Jahren und 4 Monaten die Rentenhöhe von 60 % erreichen, ist dies eine deutliche Leistungsverbesserung.

Die temporäre Invalidenrente wird nach dem erfüllten 65. Altersjahr durch eine Altersrente abgelöst, die sich aufgrund des vorhandenen Sparguthabens berechnet, welches während der Invalidität beitragsfrei (mit Zins und allfälligen Zusatzbeiträgen) weiter geöffnet wurde. Die Kosten der Beitragsbefreiung sind in der Kalkulation der Risikoprämie berücksichtigt.

Für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer, für Versicherte, die im fortgeschrittenen Alter ohne Freizügigkeitsleistung in die Pensionskasse eingetreten sind sowie für Versicherte, deren Sparguthaben infolge eines Vorbezugs zur Finanzierung selbstgenutzten Wohneigentums oder wegen einer Scheidung reduziert ist, wird die Altersrente geringer ausfallen als die bis zum Alter 65 bezogene Invalidenrente.

Bei grossen Schwankungen des versicherten Lohnes (z.B. infolge Pensumsschwankungen von Handarbeits- oder Hauswirtschaftslehrerinnen) ist sowohl für die Berechnung der Invalidenrente als auch für die Weiteröffnung des Sparguthabens auf einen angemessenen Durchschnittslohn abzustellen.

### **Art. 26 Überbrückungszuschuss**

Grundsätzlich besteht in der eidgenössischen Invalidenversicherung der Anspruch auf eine Rente nach einer Wartezeit von 360 Tagen. Um den Einkommenseinbruch vom Beginn des Anspruchs auf eine Pensionskassenrente bis zum Einsetzen der Rentenzahlungen der eidgenössischen Invalidenversicherung zu überbrücken, leistet die Pensionskasse einen Überbrückungszuschuss. Materiell entspricht diese Bestimmung Art. 56 der geltenden Verordnung.

**Art. 27 Kinderzulagen**

Diese Bestimmung entspricht der geltenden Verordnung (Art. 55).

**4. Hinterlassenenleistungen****Art. 28 Anspruch**

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes versichert war oder von der Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt. Die Ehegattenrente besteht unabhängig vom Geschlecht des überlebenden Ehegatten.

Neu wird die Anspruchsberechtigung von der Pflicht zum Unterhalt eines Kindes oder mehrerer Kinder abhängig gemacht. Ein kinderloser Ehegatte einer versicherten Person erhält eine Rente, wenn er das 40. (bisher 45.) Altersjahr zurückgelegt hat und mindestens fünf Jahre verheiratet war.

Die Höhe der Kapitalabfindung nach Abs. 2 entspricht dem bisherigen Recht und der Regelung im BVG.

**Art. 29 Beginn und Ende des Rentenbezuges**

Entsprechend den Bestimmungen des bisherigen Rechts (Art. 65) und des BVG (Art. 22) beginnt der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen beim Tod einer versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnfortzahlung und erlischt mit der Wiederverheiratung oder dem Tode. Neu wird bei Wiederverheiratung eine einmalige Abfindung in der Höhe des Jahresbetrages der Ehegattenrente ausgerichtet.

**Art. 30 Höhe der Ehegattenrente**

Systematisch entspricht die Berechnungsweise der Ehegattenrente derjenigen der Invalidenrente. Wie die temporäre Invalidenrente ist die Ehegattenrente bis zum Zeitpunkt, in dem der verstorbene Versicherte sein 65. Altersjahr erreicht hätte, nach dem Leistungsprimat gestaltet und beträgt 36 % des versicherten Lohnes bzw. 60 % der Invalidenrente. Danach beträgt die Ehegattenrente 60 % der Altersrente, welche auf dieselbe Weise wie im Invaliditätsfall berechnet wird (Weiteräufnung des Sparguthabens bis zum Rentenalter). Beim Tod eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 60 % der laufenden Altersrente.

Die Regelung der Kürzung bei grosser Altersdifferenz wird an jene anderer Vorsorgeeinrichtungen angepasst. Eine Kürzung erfolgt, wenn der anspruchsberechtigte Ehegatte mehr als 10 (bisher 15) Jahre jünger ist als der Verstorbene.

### **Art. 31 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten**

Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil dem geschiedenen Ehegatten eine Rente zugesprochen wurde. Die Höhe der Rente darf unter Anrechnung anderer Versicherungsleistungen im Sinne von Art. 15 die im Scheidungsurteil festgelegte Anspruchshöhe nicht übersteigen. Auch hier gilt: Durch den Tod soll keine finanzielle Besserstellung eintreten.

Ist dem geschiedenen Ehegatten eine Rente zu entrichten, wird dadurch die Rente an den rentenberechtigten Ehegatten nicht reduziert.

### **Art. 32 Anspruch auf Waisenrente**

Die Regelung entspricht wörtlich dem geltenden Art. 67.

### **Art. 33 Beginn und Ende des Anspruchs**

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen Art. 69 der geltenden Verordnung.

### **Art. 34 Höhe der Waisenrente**

Die Kompetenz, die Höchst- und Mindestbeträge der Waisenrente festzulegen, soll neu an die Verwaltungskommission übertragen werden. Bisher stand diese Kompetenz der Regierung zu.

In Art. 11 der AB zur PKV hat die Regierung vor dem 1. Januar 1994 entstandene Waisenrenten auf Fr. 400.- und Vollwaisenrenten auf Fr. 600.- im Monat limitiert. Nach dem 1. Januar 1994 entstandene Waisenrenten betragen mindestens Fr. 300.- und höchstens Fr. 600.- im Monat. Es ist anzunehmen, dass eine Anpassung dieser Grenzbeträge vor allem bei Teuerungsschüben vorgenommen wird.

### **Art. 35 Todesfallkapital**

Wenn beim Tod eines Versicherten oder Rentenbezügers keine Hinterlassenenrenten und kein Todesfallkapital an den überlebenden Ehegatten fällig werden, sollen unabhängig vom Erbrecht Kinder unter 25 Jahren und Personen, die vom verstorbenen

Versicherten vor seinem Tode in erheblichem Masse unterstützt und bei der Kassenverwaltung als Begünstigte angemeldet wurden, ein Todesfallkapital erhalten. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, im Maximum jedoch dem zweifachen Jahresbetrag der Ehegattenrente.

Das BVG und die geltende PKV kennen keine entsprechenden Todesfallleistungen. Die Einführung des Todesfallkapitals im vorgeschlagenen Rahmen entspricht der Lösung anderer Vorsorgeeinrichtungen und ist finanziell vertretbar.

## **5. Austrittsleistungen**

### **Art. 36 Austrittsleistung**

Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des übergeordneten FZG und der dazugehörenden Verordnung. Mit dem Hinweis auf die Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung in Graubünden wird auf Regelungen im Bereich der Wohneigentumsförderung bewusst verzichtet.

### **Art. 37 Kollektivaustritte**

Dieser Artikel steht im engen Zusammenhang mit Art. 2. Er bedarf keiner weiteren Erläuterungen.

Eine Ergänzung drängt sich jedoch in Bezug auf einen kollektiven Austritt freiwillig versicherter Personen auf. Kollektiveintritte freiwillig versicherter Personen erfolgten stets gegen Entrichtung des vollen Deckungskapitals. Demzufolge hat der Arbeitgeber beim Kollektivaustritt freiwillig Versicherter auch keinen Deckungsfehlbetrag nachzuschies- sen.

## V. Organisation

Die Organisation der Pensionskasse entspricht zeitgemässen Grundsätzen. Die einfache und klare Aufteilung der Zuständigkeiten ermöglicht eine effiziente Verwaltung der Pensionskasse.

### Grosser Rat

- Erlass der Verordnung
- Kenntnisnahme des Jahresberichts

### Regierung

- Beaufsichtigung der Kasse
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl der Verwaltungskommission
- Wahl der Kontrollstelle

### Verwaltungskommission

- Strategische Führung der Kasse
- Strategische und taktische Vorgaben der Vermögensanlagen
- Entscheid über den Beitritt freiwilliger Mitglieder
- Festlegung der Verzinsung der Sparguthaben
- Festlegung der Teuerungsanpassung der Renten
- Wahl des Experten und der Kassenärzte
- Beaufsichtigung der Verwaltung
- Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Regierung
- Anträge auf Revision der PKV zuhanden der Regierung

### **Verwaltung**

- Operative Führung der Kasse
- Termingerechte Beitragserhebung und Leistungszahlungen
- Bewirtschaftung des Vermögens gemäss Vorgaben der Verwaltungskommission

#### **Art. 38 Regierung und Grosser Rat**

Mit der stufengerechten Regelung der Zuständigkeiten des Grossen Rates und der Regierung wird die politische und führungsmässige Aufsicht über die Kasse sichergestellt.

Neu ist die Regierung zuständig für die Wahl der Kontrollstelle.

#### **Art. 39 Verwaltungskommission**

Um die Arbeit effizienter erledigen zu können, soll die Verwaltungskommission von 16 auf 10 Mitglieder reduziert werden. Die Kommission ist paritätisch besetzt. Das Präsidium hat wie bisher die Vorsteherin oder der Vorsteher des Finanzdepartements inne.

#### **Art. 40 Aufgaben**

Die Verwaltungskommission ist zuständig für die strategische Führung der Kasse. Neu ist sie zuständig für die Festlegung der jährlichen Verzinsung der Sparguthaben sowie für die Festlegung der Teuerungsanpassung der Renten. Die übrigen Aufgaben entsprechen der bisherigen Regelung.

#### **Art. 41 Verwaltung**

Die Verwaltung ist zuständig für die operative Führung der Kasse. Dazu gehören insbesondere die fristgerechte Abwicklung der Versicherung und die Anlage des Vermögens.

#### **Art. 42 Rechtsmittel**

Streitigkeiten aus dem Vorsorgeverhältnis werden im Klageverfahren erledigt. Pensionskassen können somit nicht - wie in anderen Sozialversicherungsbereichen üblich -

den Bestand oder Nichtbestand von Ansprüchen in einer Verfügung regeln. Das BVG schreibt vor, dass das Verfahren einfach, rasch und in der Regel kostenlos sein muss (Art. 73 BVG). Zuständig für diese Klagen ist ein von den Kantonen bezeichnetes Gericht. Im Kanton Graubünden ist dies das Verwaltungsgericht. Ein kantonaler Entscheid kann mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen werden. Weil die KPG weiterhin eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt bleibt, hat sich die Klage gegen den Kanton Graubünden zu richten.

Art. 41 BVG bestimmt, dass Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen nach 5 Jahren, andere nach 10 Jahren verjähren.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 44 Änderungen bisherigen Rechts

#### 1. Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter des Kantons Graubünden, vom Grossen Rat erlassen am 27. September 1989

Nach Artikel 11 PKV wird die Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer den einzelnen Arbeitgebern überlassen. Die Aufteilung für die Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung soll in der Personalverordnung geregelt werden. Die Regierung schlägt eine Aufteilungsvariante vor, welche bis zum Alter 39 eine paritätische Verteilung der Beiträge vorsieht:

<b>BVG-Alter</b>	<b>Gesamtbeitrag</b>	<b>Arbeitnehmerinnen</b>	<b>Kanton</b>
<b>M/F</b>	<b>%</b>	<b>und Arbeitnehmer %</b>	<b>%</b>
18-24	2,5	1,25	1,25
25-29	13,0	6,50	6,50
30-34	15,0	7,50	7,50
35-39	17,0	8,50	8,50
40-44	19,0	9,00	10,00
45-49	21,0	9,50	11,50
50-54	23,0	9,75	13,25
55-65	25,0	10,00	15,00

Ab dem 40. Altersjahr wird die paritätische Beitragsaufteilung durch eine altersgestaffelte überparitätische Aufteilung abgelöst. Mit diesem ausgewogenen Vorschlag wird die bei einer Parität der Beiträge erhebliche Prämienmehrbelastung älterer Versicherter entschärft.

Pensionskassenstatistiken belegen, dass die Arbeitgeber mehrheitlich überparitätische Beiträge leisten. So kann beispielsweise dem Arbeitspapier "Vergleich der Pensionskassen der kantonalen Verwaltungen" der parlamentarischen Untersuchungskommission zur Abklärung von Organisations- und Führungsproblemen bei der Pensionskasse des Bundes (PUK PKB) vom 5.9.1996 entnommen werden, dass die Versicherten

durchschnittlich 7,6 % und die Arbeitgeber 11,5 % des versicherten Lohnes bezahlen, wobei jedoch grosse Unterschiede zwischen den verschiedenen kantonalen Kassen bestehen. Die Extremwerte bewegen sich zwischen 5 % und 11,5 % für die Versicherten bzw. 7,8 % und 18,3 % für die Arbeitgeber.

Folgende weitere Varianten der Beitragsaufteilung wurden geprüft:

Variante B (erhöhter Kantonsanteil ab Alter 35).

<b>BVG-Alter</b>	<b>Gesamtbeitrag</b>	<b>Arbeitnehmerinnen</b>	<b>Kanton</b>
<b>M/F</b>	<b>%</b>	<b>und Arbeitnehmer %</b>	<b>%</b>
18-24	2,5	1,25	1,25
25-29	13,0	6,50	6,50
30-34	15,0	7,50	7,50
35-39	17,0	8,00	9,00
40-44	19,0	8,50	10,50
45-49	21,0	9,00	12,00
50-54	23,0	9,50	13,50
55-65	25,0	10,00	15,00

Variante C (Aufteilung des Gesamtbeitrages im Verhältnis 40 % Arbeitnehmer und 60 % Arbeitgeber ab Alter 25).

<b>BVG-Alter</b>	<b>Gesamtbeitrag</b>	<b>Arbeitnehmerinnen</b>	<b>Kanton</b>
<b>M/F</b>	<b>%</b>	<b>und Arbeitnehmer %</b>	<b>%</b>
18-24	2,5	1,25	1,25
25-29	13,0	5,20	7,80
30-34	15,0	6,00	9,00
35-39	17,0	6,80	10,20
40-44	19,0	7,60	11,40
45-49	21,0	8,40	12,60
50-54	23,0	9,20	13,80
55-65	25,0	10,00	15,00

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die für den Kanton (Zentralverwaltung, Plantahof, Frauenspital Fontana, psychiatrische Kliniken Waldhaus und Beverin, kantonale Wohnheime und Anstalt Realta) anfallenden Beitragsanteile einander gegenübergestellt.

Variante A ist die von der Regierung vorgeschlagene Lösung, Variante B eine mittlere Lösung und Variante C die Lösung mit dem Aufteilungsverhältnis 40 %: 60 %.

	geltendes Recht	volle Parität	<b>Variante A (Vorschlag Regierung)</b>	Variante B	Variante C
Versicherte Lohnsumme	182'605'000	190'436'000	190'436'000	190'436'000	190'436'000
Totalbeiträge	35'758'000	37'943'000	37'943'000	37'943'000	37'943'000
Anteil in % des vers. Lohnes	19.58	19.92	19.92	19.92	19.92
Arbeitnehmeranteil in Fr.	14'937'000	18'971'500	<b>17'016'000</b>	16'510'000	15'185'000
Anteil in % der Gesamtbeiträge	41.77	50.00	<b>44.85</b>	43.51	40.02
Anteil in % des vers. Lohnes	8.18	9.96	<b>8.93</b>	8.67	7.97
Arbeitgeberanteil in Fr.	20'821'000	18'971'500	<b>20'927'000</b>	21'433'000	22'758'000
Anteil in % der Gesamtbeiträge	58.23	50.00	<b>55.15</b>	56.49	59.98
Anteil in % des vers. Lohnes	11.40	9.96	<b>10.99</b>	11.25	11.95

Das Verhältnis der Gesamtbeiträge zur versicherten Lohnsumme ist in einem System mit altersabhängigen Beiträgen von der Altersstruktur des aktiven Versichertenbestandes des einzelnen Arbeitgebers abhängig. Am 31.12.1999 betrug das Durchschnittsalter aller Pensionsversicherten der KPG 44,0 Jahre (Männer 45,5, Frauen 40,5 Jahre). Weil das Durchschnittsalter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Graubünden (Zentralverwaltung, Plantahof, Frauenspital Fontana, psychiatrische Kliniken Waldhaus und Beverin, kantonale Wohnheime und Anstalt Realta) etwas höher ist als das Durchschnittsalter aller aktiven Versicherten der KPG, sind die Gesamtbeiträge mit 19,92 % der versicherten Lohnsumme prozentual ebenfalls höher als diejenigen des Gesamtbestandes der Kasse.

Wie sich die Arbeitnehmerbeiträge aus Sicht eines Versicherten mit der für das kantonale Personal vorgeschlagenen Beitragsaufteilung gestalten, ist aus folgendem Beispiel ersichtlich:

Alter	Grund-lohn (exkl. 13.)	vers. Lohn		Neu in %	Beiträge						
		bisher	neu		bisher (ohne ET)		Neu	Diff.	Anteil	mtl. Diff. AN neu - bisher	
					AN	AG					AN+AG
25	63600	48525	51675	13	3712	5216	8929	6718	-2211	6.50	-29
26	63600	48525	51675	13	3712	5216	8929	6718	-2211	6.50	-29
27	63600	48525	51675	13	3712	5216	8929	6718	-2211	6.50	-29
28	63600	48525	51675	13	3712	5216	8929	6718	-2211	6.50	-29
29	63600	48525	51675	13	3712	5216	8929	6718	-2211	6.50	-29
30	63600	48525	51675	15	3712	5216	8929	7751	-1177	7.50	14
31	63600	48525	51675	15	3712	5216	8929	7751	-1177	7.50	14
32	63600	48525	51675	15	3712	5216	8929	7751	-1177	7.50	14
33	63600	48525	51675	15	3712	5216	8929	7751	-1177	7.50	14
34	63600	48525	51675	15	3712	5216	8929	7751	-1177	7.50	14
35	63600	48525	51675	17	3712	5216	8929	8785	-144	8.50	57
36	63600	48525	51675	17	3712	5216	8929	8785	-144	8.50	57
37	63600	48525	51675	17	3712	5216	8929	8785	-144	8.50	57
38	63600	48525	51675	17	3712	5216	8929	8785	-144	8.50	57
39	63600	48525	51675	17	3712	5216	8929	8785	-144	8.50	57
40	63600	48525	51675	19	3712	5216	8929	9818	890	9.00	78
41	63600	48525	51675	19	3712	5216	8929	9818	890	9.00	78
42	63600	48525	51675	19	3712	5216	8929	9818	890	9.00	78
43	63600	48525	51675	19	3712	5216	8929	9818	890	9.00	78
44	63600	48525	51675	19	3712	5216	8929	9818	890	9.00	78
45	63600	48525	51675	21	3712	5216	8929	10852	1923	9.50	100
46	63600	48525	51675	21	3712	5216	8929	10852	1923	9.50	100
47	63600	48525	51675	21	3712	5216	8929	10852	1923	9.50	100
48	63600	48525	51675	21	3712	5216	8929	10852	1923	9.50	100
49	63600	48525	51675	21	3712	5216	8929	10852	1923	9.50	100
50	63600	48525	51675	23	3712	5216	8929	11885	2957	9.75	111
51	63600	48525	51675	23	3712	5216	8929	11885	2957	9.75	111
52	63600	48525	51675	23	3712	5216	8929	11885	2957	9.75	111
53	63600	48525	51675	23	3712	5216	8929	11885	2957	9.75	111
54	63600	48525	51675	23	3712	5216	8929	11885	2957	9.75	111
55	63600	48525	51675	25	3712	5216	8929	12919	3990	10.00	121
56	63600	48525	51675	25	3712	5216	8929	12919	3990	10.00	121
57	63600	48525	51675	25	3712	5216	8929	12919	3990	10.00	121
58	63600	48525	51675	25	3712	5216	8929	12919	3990	10.00	121
59	63600	48525	51675	25	3712	5216	8929	12919	3990	10.00	121
60	63600	48525	51675	25	3712	5216	8929	12919	3990	10.00	121
61	63600	48525	51675	25	3712	5216	8929	12919	3990	10.00	121
62	63600	48525	51675	25	3712	5216	8929	12919	3990	10.00	121
63	63600	48525	51675	25	3712	5216	8929	12919	3990	10.00	121
64	63600	48525	51675	25	3712	5216	8929	12919	3990	10.00	121
65	63600	48525	51675	12.5	1856	2608	4464	6459	1995	10.00	121
		Total		802.5							
		Durchschnittssatz		19.81							

## **2. Vollziehungsverordnung über die berufliche Vorsorge, vom Grossen Rat erlassen am 1. Dezember 1993**

Die Aufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, dass die Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften einhalten. Die aufsichtsrechtliche Tätigkeit ist auf die Prüfung der Rechtmässigkeit beschränkt und hat grundsätzlich repressiven Charakter. Dabei gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Mit der ersatzlosen Streichung von Artikel 2 der Vollziehungsverordnung über die berufliche Vorsorge unterliegen die kantonalen Vorsorgeeinrichtungen (nach der Integration der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen in die KPG handelt es sich dabei um die Kantonale Pensionskasse Graubünden, die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte und die Sparversicherung und die Ruhegehaltsordnung für die Mitglieder der Regierung) der Aufsicht des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartements.

### **Art. 45 Besitzstand**

Beim Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat ist die Besitzstandswahrung der heutigen Altersleistungen von entscheidender Bedeutung. Diese Besitzstandswahrung erfolgt mittels Zusatzgutschriften und einer betragsmässigen Rentengarantie.

Jedem Versicherten wird auf das individuelle Sparkonto als Startkapital die volle Austrittsleistung per 31.12.2000 gutgeschrieben. Aufbauend auf diesem Startkapital wird unter Berücksichtigung der Standardkarriere und einer jährlichen Lohnerhöhung von 1,5 % sowie mit einer Verzinsung der Sparguthaben von 4 % die anwartschaftliche Altersrente im Terminalalter 65 errechnet. Dieser anwartschaftlichen Altersrente wird diejenige nach bisherigem Recht (ebenfalls unter Einbezug der Standardkarriere und der Lohnerhöhungen errechnet) gegenübergestellt. In den Fällen, in welchen die neue Rente die bisherige nicht erreicht, wird das bisherige Rentenziel mit Zusatzgutschriften gewährleistet. Die Zusatzgutschriften werden in Prozenten des versicherten Gehalts definiert und jährlich dem individuellen Sparkonto gutgeschrieben. Die Berechnung der Zusatzgutschriften ist komplex und wird vom Versicherungsmathematiker für jeden einzelnen Versicherten individuell vorgenommen.

Im nachfolgenden Beispiel wird das Vorgehen anhand eines konkreten Beispiels erläutert:

Annahme: Versicherte Person geb. 15.6.1950, ordentliche Alterspensionierung per 30.6.2015, Grundgehalt im Monat Fr. 7'500.-, Eintritt in die Pensionsversicherung am 1.3.1980, Austrittsleistung per 31.12.2000 Fr. 210'000.-.

Berechnung der anwartschaftlichen Altersrente nach geltendem Recht:

Versichertes Gehalt am 1.1.2001	
(12 x Fr. 7'500.- abzüglich 20 % Koordinationsabzug)	Fr. 72'000.-
versichertes Gehalt am 1.1.2015 (jährliche Zunahme von 1,5 %)	Fr. 90'017.-
Rentenbestimmendes Eintrittsdatum	1.3.1980
Rentenbeginn	1.7.2015
Rentenbestimmende Mitgliedschaftsdauer	35 Jahre und 4 Monate
Rentensatz	60 %
Versichertes Gehalt	Fr. 90'017.-
<b>Jahresrente</b>	<b>Fr. 54'010.-</b>
<b>Monatsrente</b>	<b>Fr. 4'500.-</b>

Berechnung der anwartschaftlichen Altersrente nach neuem Recht:

Alter	Kap. Vorjahr	vers. Lohn	Normkarriere	Teuerung	Normkarriere und Teuerung	Spargutschrift %	Spargutschrift Fr.	Zinssatz	Zusatzgutschrift %	Sparguthaben
49	0	0	0	1.5	1.5	17	0	4	0.00	<b>210000<sup>A</sup></b>
50	210000	<b>73125<sup>B</sup></b>	0	1.5	1.5	19	13894	4	1.30	233244
51	233244	74222	0	1.5	1.5	19	14102	4	1.30	257641
52	257641	75335	0	1.5	1.5	19	14314	4	1.30	283240
53	283240	76465	0	1.5	1.5	19	14528	4	1.30	310092
54	310092	77612	0	1.5	1.5	19	14746	4	1.30	338251
55	338251	78776	0	1.5	1.5	21	16543	4	1.30	369348
56	369348	79958	0	1.5	1.5	21	16791	4	1.30	401953
57	401953	81157	0	1.5	1.5	21	17043	4	1.30	436129
58	436129	82375	0	1.5	1.5	21	17299	4	1.30	471944
59	471944	83610	0	1.5	1.5	21	17558	4	1.30	509466
60	509466	84865	0	1.5	1.5	21	17822	4	1.30	548770
61	548770	86138	0	1.5	1.5	21	18089	4	1.30	589929
62	589929	87430	0	1.5	1.5	21	18360	4	1.30	633023
63	633023	88741	0	1.5	1.5	21	18636	4	1.30	678133
64	678133	90072	0	1.5	1.5	21	18915	4	1.30	725345
65	725345	<b>91423<sup>C</sup></b>	0	1.5	1.5	21	9599	4	1.30	<b>750045<sup>D</sup></b>

<sup>A</sup>Austrittsleistung per 31.12.2000

<sup>B</sup>versicherter Lohn am 1.1.2001 = 13 x Fr. 7'500.- abzüglich Koordinationsabzug von 25 %

<sup>C</sup>versicherter Lohn am 1.1.2015 inkl. Zunahme von 1,5 %

<sup>D</sup>Sparguthaben projiziert auf den 30.6.2000

Fr. 750'045.-

Umwandlungssatz

7.2 %

**Jahresrente**

**Fr. 54'003.-**

**Monatsrente**

**Fr. 4'500.-**

Die betragsmässige Rentengarantie kommt insbesondere bei vorverschobener Alterspensionierung zum Tragen und zwar in Fällen, wo nach geltendem Recht Versicherte nach erfülltem 62. Altersjahr und 40 zurückgelegten Versicherungsjahren ohne Rentenkürzung in den Ruhestand treten. Diese Rentengarantie kann natürlich nur in Fällen gewährt werden, in denen zwischenzeitlich keine Gehaltsreduktionen eingetreten, keine Vorbezüge zum Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums und keine Freizügigkeitsleistungen infolge Scheidung geleistet worden sind. Diese Besitzstandsgarantie wird über die Jahre hinfällig werden.

Die Kosten der Besitzstandswahrung betragen mit der in Art. 11 berücksichtigten Altersstaffelung im ersten Jahr für den gesamten Versichertenbestand 4'222'000.- Franken oder 1,14 % der versicherten Lohnsumme. Die kapitalisierten Kosten belaufen sich wie bereits unter Art. 11 (Beiträge) ausgeführt auf 28,9 Mio. Franken oder 7,81 % der versicherten Lohnsumme. Das Deckungskapital ist um die kapitalisierten 28,9 Mio. Franken zu erhöhen.

#### **Art. 46 Teuerungszulage**

Die Bestimmung entspricht wörtlich derjenigen von Artikel 84 der geltenden Verordnung.

Die Rentner erhielten schon früher auf ihren Grundrenten Teuerungszulagen, welche je zur Hälfte zu Lasten der KPG und der Arbeitgeber finanziert wurden. Periodisch sind diese Teuerungszulagen in die Grundrenten eingebaut worden. Mit dem Einbau der Teuerungszulagen in die Grundrenten ist die zukünftige Finanzierung der KPG übertragen worden. Als Entgelt schuldeten die Arbeitgeber der KPG den Kapitalbarwert der eingebauten Teuerungszulagen. Die Arbeitgeber zogen es seinerzeit nun aber vor, den Kapitalbarwert von insgesamt 15,875 Mio. Franken, welcher der KPG sofort hätte bezahlt werden müssen, nur zu verzinsen. Die Fr. 635'000.- decken lediglich die Zinsen auf "ewige Zeit". Es findet keine Amortisation statt. Sie lassen sich auf folgende Einbauten zurückführen:

Einbau der Teuerungszulagen	Kapitalbarwert	Zins (4 %)
auf den 1. Januar 1967	4'000'000.-	160'000.-
auf den 1. Januar 1975	<u>11'875'000.-</u>	<u>475'000.-</u>
	<u>15'875'000.-</u>	<u>635'000.-</u>

Der Betrag von Fr. 15'875'000.- wird in der technischen Bilanz im Deckungskapital der Rentner als Barwert bilanziert (vergleiche technische Bilanz der KPG per 31.12.1999 unter Erster Teil, I. Allgemeines, 3. Überblick in Zahlen).

## DRITTER TEIL

### I. Finanzielle Auswirkungen

#### 1. Übersicht über kostenrelevante Anpassungen

Für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind vor allem die Beiträge kostenrelevant. Für die Vorsorgeeinrichtung sind sowohl die Beitragseinnahmen als auch die Leistungen finanziell massgebend. Die nachstehenden Ausführungen beschreiben die finanziellen Auswirkungen der drei direkt betroffenen Gruppen in separaten Abschnitten.

Die Beitragsseite wird durch die folgenden Massnahmen betroffen:

1. Neue Definition des versicherten Lohnes
2. Erhöhung des höchstversicherbaren Lohnes
3. Altersabhängige Staffelung der Beiträge
4. Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber
5. Kosten der Wahrung des Besitzstandes

Während die Massnahmen 1. - 4. unmittelbar beitragswirksam sind, werden die Besitzstandskosten kapitalisiert und erhöhen den Deckungsfehlbetrag (vergleiche Kommentar zu Art. 45 und Abschnitt 2. dieses Kapitels).

#### 2. Für die KPG

Seit dem In-Kraft-Treten der totalrevidierten PKV im Jahr 1985 betragen die durchschnittlichen Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber für die Pensions- und Sparversicherung inklusive Nachzahlungen infolge Erhöhungen der versicherten Löhne 19,09 % der versicherten Lohnsumme. Im Durchschnitt der letzten Jahre betragen die Beiträge – bei einer angenommenen Teuerungsanpassung von 1,5 % pro Jahr inklusive Nachzahlungen – 20,33 %.

Ein Vergleich der Gesamtbeiträge vor und nach der Revision der PKV ergibt folgendes Bild:

	bisher			neu			Mehrbeiträge in Fr.
	vers. LS	Beiträge		Vers. LS	Beiträge		
		in Fr.	in %		in Fr.	in %	
Pensionsversicherung	335'462'000	68'199'425	20.33	347'675'000	70'577'549	20.3	<b>2'378'124</b>
Sparversicherung	21'471'000	4'365'054	20.33	22'253'000	4'517'359	20.3	<b>152'305</b>
Risikoversicherung	14'597'000	291'940	2	15'128'000	378'200	2.5	<b>86'260</b>
<b>Total</b>		<u>72'856'419</u>			<u>75'473'108</u>		<b>2'616'689</b>

Die zu erwartende Zunahme der Gesamtbeiträge um gut 2,6 Mio. Franken oder 3,6 % ist beinahe ausschliesslich auf die Erhöhung der versicherten Lohnsumme (LS) zurückzuführen. Für die KPG ergibt sich insofern eine neutrale Situation, als sich die zusätzlichen Beiträge mit zusätzlichen Leistungen decken.

### Reduktion des Deckungsgrads

a) infolge Änderung der Berechnungsmethode des Deckungskapitals

Bis anhin ermittelte die KPG ihr Soll-Deckungskapital in der Pensionsversicherung nach der **prospektiven Methode**, d.h. nach der Formel "**Soll-Deckungskapital = Barwert der zukünftigen Leistungen abzüglich Barwert der zukünftigen Beiträge**". In der technischen Bilanz zeigt das prospektive Soll-Deckungskapital das kollektive Gleichgewicht der Kasse in der langfristigen Betrachtung. Das Freizügigkeitsgesetz hat die individuelle Betrachtungsweise der Pensionskassen stark geprägt. Viele Vorsorgeeinrichtungen berechnen deshalb seit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das Deckungskapital der Aktiven nicht mehr nach der kollektiven prospektiven, sondern nach der individuellen **retrospektiven Methode** (Bsp. Pensionskasse des Bundes, Pensions- und Hilfskasse der Rhätischen Bahn), gemäss welcher das Soll-Deckungskapital der Aktiven der **Summe der individuellen Freizügigkeitsleistungen** (Barwert der

erworbenen Ansprüche) gemäss Freizügigkeitsgesetz entspricht. Der grosse Vorteil dieser Methode liegt in der klaren Verwirklichung des "Drehtürenprinzips" "Eintrittssumme = technisches Deckungskapital = Freizügigkeitsleistung". In der Sparversicherung der KGP wird das Deckungskapital der Aktiven seit langem nach der retrospektiven Methode berechnet, entspricht doch das Altersguthaben aller Sparversicherten dem Total der Austrittsleistungen. Wie in der nach dem Beitragsprimat aufgebauten Sparversicherung bedingt der Primatwechsel bei den heutigen Pensionsversicherten die Berechnung des Deckungskapitals nach der retrospektiven Methode. Selbst ohne Wechsel zum Beitragsprimat müsste die Änderung der Bilanzierungsmethode ernsthaft geprüft werden. Weil das Total aller Austrittsleistungen höher als das prospektive Deckungskapital ist (+ 54,3 Mio. Franken Ende 1999), reduziert sich der Deckungsgrad der Pensionsversicherung um rund 3 Prozentpunkte – bezogen auf den Stand per Ende 1999 – von 76,40 % auf 73,48 %.

#### b) infolge Kapitalisierung der Zusatzgutschriften

In den Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsartikeln werden unter Art. 11 "Beiträge" und unter Art. 45 "Besitzstand" die Kosten der Besitzstandswahrung, d.h. der Zusatzgutschriften behandelt. Die Kapitalisierung dieser Zusatzgutschriften, d.h. der Barwert dieser Zusatzgutschriften hat eine Erhöhung des versicherungstechnisch notwendigen Deckungskapitals von 28,9 Mio. Franken zur Folge.

Nachstehende Tabelle zeigt die Zunahme des Deckungskapitals (DK) der Pensionsversicherung infolge Umstellung der Bilanzierungsmethode (Abschnitt A) und der Kosten der Besitzstandswahrung. Unverändert bleiben die Beträge der Sparversicherung und der Umlagereserven, Teuerungszulagen (TZ) an Rentner.

in 1000 Franken (Stand 31.12.1999)	<b>Pensionsversicherung</b>	Sparversicherung	Umlagereserve TZ an Rentner	Pensionskasse
DK Rentner	<b>579'069</b>			
DK Aktive <b>prospektive</b> Methode	<b>783'733</b>			
DK Total prospektiv	<b>1'362'802</b>	24'636		1'388'675
Deckungsgrad	<b>76.40 %</b>	100.0 %		76.84 %
Zunahme DK Aktive infolge Bilanzierung nach retrospektiver Me- thode	<b>54'274</b>			54'274
DK Aktive <b>Retrospektive</b> Methode (Austrittsleistungen)	<b>838'007</b>	24'636	1'237	863'880
DK Total retrospektiv	<b>1'417'076</b>	24'636	1'237	1'442'949
Deckungsgrad	<b>73.48 %</b>	100 %		73.95 %
Zunahme DK Aktive Infolge Kapitalisierung <b>Zusatzgutschriften</b>	<b>28'887</b>			28'887
<b>DK Total</b>	<b>1'445'963</b>	<b>24'636</b>		<b>1'471'836</b>
<b>Vorsorgekapital</b>	<b>1'041'210</b>	<b>24'636</b>	<b>1'237</b>	<b>1'067'083</b>
<b>Fehlbetrag</b>	<b>404'753</b>			<b>404'753</b>
<b>Deckungsgrad</b>	<b>72.01 %</b>	<b>100 %</b>		<b>72.50 %</b>

Durch die beantragte Revision der PKV reduziert sich der Deckungsgrad der Pensionsversicherung um beinahe 4,5 Prozentpunkte. Auf der Basis der Bilanz 1999 resultiert ein Fehlbetrag von 404,7 Mio. Franken und eine Deckung von 72,0 %. Nicht berücksichtigt sind die stillen und offenen Reserven auf dem Kassenvermögen.

## Personelle Auswirkungen

Die anstehende Revision bleibt ohne Einfluss auf den bisherigen Stellenplan. Einsparungen, welche sich aus der Vereinfachung der administrativen Abläufe ergeben, werden mit der Mehrbelastung infolge Zuwachs des Versichertenbestandes (Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksgerichte) aufgehoben.

### 3. Für den Kanton

In Berücksichtigung der neuen Definition des versicherten Lohnes (Art. 8 PKV), der Altersstaffelung der Beiträge (Art. 11 PKV), der Erhöhung des höchstversicherbaren Gehaltes (Art. 8 PKV) und der vorgeschlagenen Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber (Art. 44 PKV) erfahren die Arbeitgeberbeiträge für den Kanton (Zentralverwaltung, Landw. Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof, Frauenspital Fontana, Psychiatrische Kliniken Waldhaus und Beverin sowie Anstalt Realta), folgende Veränderung:

<b>Beiträge Kanton bisher</b>		<b>Fr. 20'820'000.-</b>
<b>Mehrkosten</b>	infolge neuer Definition des versicherten Lohnes und Altersstaffelung	Fr. 1'938'000.-
	Erhöhung des höchstversicherbaren Lohnes	Fr. 50'000.-
<b>Minderkosten</b>	infolge Neuaufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer	<u>Fr. 1'831'000.-</u>
<b>Mehrkosten</b>		<b><u>Fr. 157'000.-</u></b> <b><u>Fr. 157'000.-</u></b>
<b>Beiträge Kanton neu</b>		<b><u>Fr. 20'977'000.-</u></b>

Der Kanton hat durch die vorliegende Revision mit jährlichen Mehrkosten von gut 150'000 Franken zu rechnen. Die Mehrbelastungen durch die neue Definition der versicherten Löhne sowie durch Heraufsetzung des höchst versicherbaren Gehalts kön-

nen durch die neue Beitragsaufteilung beinahe kompensiert werden. Gemäss dem Massnahmenplan Haushaltsgleichgewicht 1999 (MPHH99) sollten im Rahmen dieser Verordnungsrevision für den Kanton und die kantonalen Angestellten paritätische Pensionskassenbeiträge eingeführt werden. Diese Sparvorgabe tritt an Stelle einer Kürzung des Teuerungsausgleichs um ein weiteres Prozent. Für den Kanton würde daraus eine jährliche Entlastung von 2,7 Mio. Franken resultieren.

Die Vorgabe des MPHH99 kann nicht eingehalten werden. Im Zusammenhang mit dem Primatwechsel und der Einführung altersgestaffelter Beiträge lässt sich eine Beitragsparität für alle Versicherten nicht mehr vertreten. Die älteren Arbeitnehmer müssten zu starke Beitragserhöhungen in Kauf nehmen. Daher wird eine Parität nur bis zum Alter 39 vorgeschlagen und danach das Beitragsverhältnis zu Gunsten der Versicherten verschoben. Für die oberste Alterskategorie resultiert das bisherige Verhältnis 60 % Kanton und 40 % Versicherter. Die Abweichung von der vollständigen Parität kosten den Kanton jährlich rund 1,955 Mio. Franken.

Mit den ausgewiesenen Mehrkosten von jährlich wiederkehrend gut Fr. 150'000.- stellt die vorliegende Revision im Ergebnis keine Sparvorlage für den Kanton dar. Den Sparvorgaben des Grossen Rates wurde soweit zumutbar Rechnung getragen. Nicht hingenommen werden können auf jeden Fall zusätzliche Mehrkosten. Die stark angespannte Finanzlage und die gesetzten Prioritäten im neuen Regierungsprogramm 2001 - 2004 lassen ein stärkeres Abweichen von den finanziellen Vorgaben nicht zu.

#### **4. Für den einzelnen Arbeitgeber**

Die finanziellen Konsequenzen für den einzelnen Arbeitgeber sind abhängig von:

1. der Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber
2. der Altersstruktur seiner Versicherten

Das Verhältnis der Gesamtbeiträge zur versicherten Lohnsumme ist in einem System mit altersabhängigen Beiträgen von der Altersstruktur des aktiven Versichertenbestandes des einzelnen Arbeitgebers abhängig. Bei einer unterdurchschnittlichen Altersstruktur (Durchschnittsalter der Versicherten unter 44,0 Jahren) kann mit einer Reduktion der Gesamtbeiträge gerechnet werden. Die finanziellen Auswirkungen sind im Wesentlichen jedoch von der Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abhängig. Die Beitragsaufteilung muss jeder Arbeitgeber selbst festlegen. Die Regierung empfiehlt den Gemeinden und Schulverbänden, für ihre Lehrkräfte und Revierförster die für das kantonale Personal geltende Beitragsaufteilung zu übernehmen.

## 5. Für die Versicherten

Auch für den einzelnen Versicherten sind die finanziellen Auswirkungen hauptsächlich abhängig von

1. der Erhöhung seines versicherten Lohnes,
2. der Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber,
3. seinem Alter.

Durch die mit der vorliegenden Totalrevision der PKV beantragten grundlegenden Umstellungen auf der Beitrags- und Leistungsseite resultieren zwangsläufig Gewinner und Verlierer. Um für jeden einzelnen Versicherten ein besseres Beitrags-/Leistungsverhältnis sicherzustellen, müssten die Arbeitgeber erhebliche Zusatzaufwendungen erbringen. Wie bereits erwähnt, sind namhafte Mehrkosten des Kantons aufgrund der schlechten Finanzlage und der vom Grossen Rat gesetzten Sparvorgaben nicht trag- und zumutbar. Für einen namhaften Teil der Versicherten, insbesondere für ältere Personen, ist die Revision mit höheren Beiträgen verbunden. Mit Berücksichtigung der in den Übergangsbestimmungen vorgeschlagenen Beitragsaufteilung sind die anfallenden Mehrbeiträge für die davon betroffenen Versicherten zumutbar. Andererseits dürfen viele Versicherte mit Verbesserungen, insbesondere im Bereich der Invaliden- und Hinterlassenenleistungen rechnen.

### **B. Totalrevision der Verordnung über die berufliche Vorsorge**

## **der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte**

### **I. Ausgangslage**

Die geltende Verordnung über die Versicherung für die Präsidenten und Richter des Kantonsgerichts und Verwaltungsgerichts ist vom Grossen Rat am 30. November 1993 erlassen worden. Bis zu jenem Zeitpunkt entsprachen Beiträge und Leistungen weitgehend denjenigen der Kantonalen Pensionskasse. Aufgrund von Vergleichen mit anderen Kantonen wurden jedoch damals bedeutende materielle Verbesserungen eingeführt. Allerdings wich die neue Regelung im Bereich des versicherbaren Gehalts und bei der Rentenskala von der Konzeption der KPG ab.

Der Vernehmlassungsentwurf zur Totalrevision der Pensionskassenverordnung sah die Integration der Gerichtsmitglieder der kantonalen Gerichte in die KPG vor. Nach Würdigung der Vernehmlassungsergebnisse und der anlässlich der letzten Revision aufgeführten Gründe (Botschaft Heft Nr. 4/1993-94) hat sich die Regierung für die Weiterführung einer eigenständigen Lösung entschieden.

In Art. 2 erster Satz der geltenden Verordnung wird mit dem generellen Hinweis: "Beiträge und Leistungen richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen der kantonalen Pensionskasse, jedoch mit folgenden Änderungen" auf die PKV hingewiesen. Die Neugestaltung der KPG, begründet mit dem Systemwechsel in den Bereichen Beiträge und Leistungen, verunmöglicht diesen bisherigen Bezug. Beiträge und Leistungen sind deshalb in der Vorsorgeeinrichtung der Richter zu regeln. Um die Übersichtlichkeit dieser Verordnung zu wahren, ist die Form einer Totalrevision angezeigt.

### **II. Revisionspunkte**

Im Bereich der Leistungen bleibt die bisherige auf dem Leistungsprimat beruhende Lösung unverändert. Für jedes Versicherungsjahr wird wie bis anhin eine Rente von 3 % des versicherten Gehaltes erworben, der Maximalrentensatz bleibt mit 75 % unverändert. Die Kürzungsregelung bei vorverschobener Alterspensionierung wird von der geltenden PKV übernommen. Das versicherte Gehalt wird neu umschrieben. Es ent-

spricht nun 60 % des Grundgehalts. Die ordentlichen Beträge werden etwas erhöht, dafür entfallen die Nachzahlungen bei Erhöhungen des versicherten Gehalts. Für die Anspruchsberechtigung wird auch in der neuen Verordnung auf die Bestimmungen der PKG hingewiesen.

### **III. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

Während der bisherige Titel "Verordnung über die Versicherung für die Gerichtsmitglieder des Kantonsgerichts und Verwaltungsgerichts" in Bezug auf den Kreis der versicherten Personen und die Art der Versicherung interpretationsbedürftig war, schafft der neue Titel "Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte" (im Folgenden abgekürzt mit: BV-Richter) Klarheit.

#### **Art. 1 Zweck**

Art. 1 entspricht materiell dem geltenden Art. 1. Nachdem die Vizepräsidien vollamtlich besetzt sind, ist Art. 2 Ziffer c) des bisherigen Rechts obsolet. Es werden nur die vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte in dieser Vorsorgeeinrichtung versichert.

#### **Art. 2 Beiträge**

Die Definition des versicherten Gehaltes in Prozenten des Grundgehalts stellt gegenüber der geltenden Lösung eine Vereinfachung dar. Eine Änderung der kantonalen Gehaltsskala zieht nicht mehr automatisch eine Teilrevision der Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte nach sich. Die aus der Neudefinition resultierende geringe Reduktion des versicherten Gehalts ist verantwortbar. Für Versicherte, die am 31.12.2000 Mitglied der Kasse waren, ist der betragsmässige Besitzstand der Renten garantiert.

In Anwendung von Art. 2. Abs. 1 entsprechen die Beiträge den jeweiligen Bestimmungen der KPG. Neu werden die Beiträge in der BV-Richter definiert. Die ordentlichen Beiträge der Versicherten und des Kantons erfahren eine geringe Erhöhung, welche mit dem Wegfall der Nachzahlungen bei Erhöhungen des versicherten Gehalts kompensiert werden.



Funktion	versichertes Gehalt		Beiträge			
	bisher	neu	Richter	Kanton	Richter	Kanton
	Fr.	Fr.	bisher (2000) %	bisher (2000) %	neu %	neu %
Präsidiien	128924	127094	7.65	10.75	8	12
Vizepräsidiien	122900	121154	plus Nachzahlungen bei Erhöhungen des vers. Gehalts		keine Nachzahlungen bei Erhöhungen des vers. Gehalts	

### Art. 3 Einkauf von Versicherungsjahren

Für die Berechnung der Einkaufssummen zusätzlicher Versicherungsjahre wird nach geltendem Recht die Skala nach PKV angewandt. Neu wird der Einkauf zusätzlicher Versicherungsjahre nach versicherungstechnischen Grundsätzen ermittelt. Die grosszügige Rentenskala und die geringe Anzahl der anfallenden Fälle rechtfertigt diese Lösung.

### Art. 4 Altersleistungen

Die in der letzten Teilrevision beschlossene lineare Rentenskala nach Art. 2. Ziffer b) der geltenden Verordnung wird unverändert weitergeführt. Die Kürzungsregelung bei vorverschobener Alterspensionierung entspricht ebenfalls der geltenden Regelung nach Art. 48 Abs. 2 PKV. Die nachfolgende Zusammenstellung vergleicht die maximale Altersrente nach BV-Richter mit einer maximalen Altersrente eines in der höchsten Lohnklasse eingereichten Chefbeamten:

Funktion	versichertes Gehalt	Max. Rentensatz	wird erreicht	Jahresrente	Monatsrente
	Fr.				
Präsidiien	127'094	75	25 Jahren	95'321	7'943
Vizepräsidiien	121'154	75	25 Jahren	90'866	7'572
Chefbeamter/in	148'473*	60**	40 Jahren	89'084	7'424

\* gemäss Art. 8 der neuen PKV

\*\* bedingt die Erfüllung der Standardkarriere. Bei einem steileren Karriereverlauf, was bei einem Chefbeamten anzunehmen ist, wird das Rentenziel nur mit Leistung freiwilliger Beiträge im Sinne von Art. 13 der neuen PKV erreicht.

Eine Erhöhung des versicherten Gehaltes wäre nur gegen Entrichtung entsprechender Nachzahlungen verantwortbar, die nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu berechnen wären.

#### **Art. 5 Invalidenleistungen**

Die volle Invalidenrente entspricht unverändert der anwartschaftlichen Altersrente, berechnet auf das Terminalalter 65.

#### **Art. 6 Hinterlassenenleistungen**

Die Höhe der Hinterlassenenleistungen wird neu in der BV-Richter (bisher in der PKV) geregelt. Sie entspricht dem geltenden Recht.

#### **Art. 7 Austrittsleistung**

Entsprechend dem Einkauf von Versicherungsjahren wird die Austrittsleistung nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet und entspricht dem Deckungskapital. Mindestens entspricht sie aber den mit 5 % aufgezinsten Einkaufssummen und Beiträgen des Mitgliedes und des Kantons. Es gilt somit die volle Freizügigkeit im Sinne des FZG.

#### **Art. 8 Finanzierung zu Lasten der Staatsrechnung**

Mit dem vorgesehenen Gesamtbeitrag lassen sich die beabsichtigten Leistungen nicht finanzieren.

Zur Sicherstellung der Finanzierung übernimmt der Kanton, sobald die angesammelten individuellen Sparkapitalien für die Finanzierung der Leistungen nicht mehr ausreichen, die Restfinanzierung zu Lasten der Verwaltungsrechnung.

#### **Art. 9 Übrige Bestimmungen**

Ein Hinweis auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen der PKV ermöglicht einen Verzicht auf jene Bestimmungen in der BV-Richter.

#### **Art. 10 Verwaltung**

Die Verwaltung der BV-Richter verbleibt bei der KPG.

## IV. Finanzielle Auswirkungen

Angesichts der Tatsache, dass die Revision im Leistungsbereich keine und im Beitragsbereich unwesentliche Änderungen vorsieht, entstehen keine Mehrkosten. Wie bereits erwähnt, erfolgt die Leistungszahlung vorerst aus den vom Versicherten und vom Kanton finanzierten Kapitalien. Der Kanton leistet die Mehrkosten, falls diese Kapitalien aufgebraucht sind.

### C. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. die Totalrevision der Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Graubünden zu beschliessen;
3. die Totalrevision der Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

## Quellenangaben

- Arbeitspapier für die Revision des Vorsorgeplanes der Kantonalen Pensionskasse Graubünden, Prevista Vorsorge AG, Markus Meier
  - Personalvorsorge und BVG, Carl Helbling
  - Pensionskasse: Das Beste daraus machen!, Hans-Ulrich Stauffer
  - Pensionskasse des Bundes, Gutachten über das Vorsorgekonzept und die Entwicklungsperspektiven (Prof. Dr. Hans Bühlmann, Prof. Dr. Hans Schmid, Vitus P. Schönenberger, Daniel Thomann)
  - Botschaft zum Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes
  - Prasamitteilungen
  - Der Begriff, die Bewertung und die Sicherung der erworbenen Rechte in der beruflichen Vorsorge, lic. iur. Peter Duggeli
  - "Vergleich der Pensionskassen der kantonalen Verwaltungen", Arbeitspapier der PUK PKB
  - Pensionskassen-Management, Alexander Bruhin
  - Studie der PPCmetrics AG, Dr. Dominique Ammann, Dr. Claudia Emele: Rendite- und Risiko-Eigenschaften verschiedener Anlagestrukturen und deren Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Kantonalen Pensionskasse Graubünden
- 

## Geltendes Recht

### Verordnung über die kantonale Pensionskasse Graubünden

Vom Grossen Rat erlassen am 24. Mai 1984 <sup>1)</sup>

#### I. Allgemeines

##### Art. 1

Name, rechtliche  
Stellung und  
Zweck

<sup>1</sup> Die kantonale Pensionskasse Graubünden - nachfolgend Kasse genannt - ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Graubünden.

<sup>2</sup> Die Kasse versichert ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

##### Art. 2

Verhältnis zum  
BVG

Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) <sup>2)</sup> gehen den Bestimmungen dieser Verordnung vor.

#### II. Mitgliedschaft

##### Art. 3

Beitritt  
a) Obligatorisch

<sup>1</sup> Der Beitritt zur Kasse ist obligatorisch für:

- a) die Arbeitnehmer des Kantons Graubünden und seiner unselbständigen Anstalten;
- b) die Arbeitnehmer der selbständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts;
- c) die Primar-, Sekundar-, Werk- und Hilfsschullehrer (Volksschullehrer), welche an öffentlichen Volksschulen im Kanton Graubünden tätig sind und über keinen eigenen, gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen;
- d) die Forstingenieure und Revierförster, welche für bündnerische Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften tätig sind und über keinen eigenen, gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen.

b) Freiwillig

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission kann überdies andere Arbeitnehmer von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie von privatrechtlichen Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, als freiwillige Mitglieder in die Kasse aufnehmen.

##### Art. 4

Ausnahmen vom  
obligatorischen  
Beitritt

<sup>1</sup> Vom obligatorischen Beitritt sind ausgenommen:

- a) Arbeitnehmer, mit denen ein befristeter Arbeitsvertrag von nicht mehr als drei Monaten abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten verlängert, ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an dem Obligatorium unterstellt, an dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- b) Arbeitnehmer, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung <sup>3)</sup> zu mindestens zwei Dritteln invalid sind;
- d) die Mitglieder der Regierung sowie die Präsidenten und Richter des Kantons- und Verwaltungsgerichtes.

<sup>2</sup> Arbeitnehmer, die ausserhalb der Kasse über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen, können von der Beitrittspflicht befreit werden.

<sup>3</sup> Die Regierung kann in besonderen Fällen für bestimmte Personalgruppen eine Sonderregelung treffen.

##### Art. 5

Versicherungs-  
arten

Die Kasse führt eine Risikoversicherung, eine Pensionsversicherung und eine Sparversicherung.

##### Art. 6

Zuweisung zur  
Risikover-  
sicherung

Arbeitnehmer unterstehen ab dem 1. Januar nach dem erfüllten 17. Altersjahr bis zum 31. Dezember nach dem erfüllten 24. Altersjahr der Risikoversicherung.

---

1) B vom 27. Februar 1984, 107; GRP 1984/85, 107  
2) SR 831.4  
3) SR 831.2

**Art. 7**

<sup>1</sup> Arbeitnehmer werden ab dem 1. Januar nach dem erfüllten 24. Altersjahr der Pensionsversicherung zugewiesen, wenn sie vollamtlich angestellt sind und regelmässig beschäftigt werden.

Zuweisung zu Pensionsversicherung  
a) Grundsatz

<sup>2</sup> ....<sup>4)</sup>

**Art. 8**<sup>5)</sup>

b) Gesundheit nachweis

**Art. 9**<sup>2)</sup>

c) Aufnahme Vorbehalt

**Art. 10**<sup>2)</sup>

d) Nachuntersuchung

**Art. 11**

Der Sparversicherung wird zugewiesen, wer weder in die Risiko- noch in die Pensionsversicherung aufgenommen wird.

Zuweisung zu Sparversicherung

**Art. 12**

<sup>1</sup> Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Leistungsbezüger sind verpflichtet, den Kassenorganen und den Vertrauensärzten über alle für die Gestaltung des Versicherungsverhältnisses und für die Anwendung dieser Verordnung erheblichen Tatsachen wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Bescheinigungen zu beschaffen.

Auskunfts- und Meldepflicht

<sup>2</sup> Werden diese Pflichten verletzt, ist die Kasse berechtigt, Beiträge nachzufordern, Kassenleistungen zu verweigern und zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zins und Zinseszins zurückzuverlangen.

**Art. 13**

<sup>1</sup> Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.

Beginn und Ende der Versicherung

<sup>2</sup> Die Versicherungspflicht endet wenn der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht oder das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.

<sup>3</sup> Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während 30 Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der Kasse versichert. Beginnt er vorher ein neues Arbeitsverhältnis, ist er bei der neuen Vorsorgeeinrichtung versichert.

**Art. 14**<sup>2)</sup>

Freizügigkeitsleistung

**Art. 15**

<sup>1</sup> Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, können Arbeitnehmer mit Zustimmung der Verwaltungskommission als Selbstzahler in der Kasse verbleiben, sofern sie über 40 Jahre alt sind und mindestens acht volle Beitragsjahre nachweisen.

Selbstzahlende Mitglieder

<sup>2</sup> Das versicherte Gehalt kann nur im Rahmen der letzten Gehaltsklasse und gegen Entrichtung einer nach versicherungstechnischen Grundsätzen festgelegten Nachzahlung erhöht werden.

**Art. 16**

<sup>1</sup> Während eines unbezahlten Urlaubes von mehr als zwei Monaten kann der Versicherte der Kasse als stillstehendes Mitglied angehören.

Stillstehende Mitgliedschaft

<sup>2</sup> Wird das Arbeitsverhältnis wegen Weiterbildung oder aus ähnlichen Gründen vorübergehend aufgelöst, kann die Verwaltungskommission dem Versicherten gestatten, für die Dauer von höchstens vier Jahren als stillstehendes Mitglied in der Kasse zu verbleiben.

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Versicherungsdauer wird die Zeit der stillstehenden Mitgliedschaft nicht berücksichtigt.

**Art. 17**

Während der stillstehenden Mitgliedschaft leistet der Versicherte eine Risikoprämie von 2 Prozent des letzten versicherten Gehaltes.

Risikoprämie

<sup>4)</sup> Aufgehoben durch GRB vom 26. Mai 1993, B vom 23. Februar 1993, 9. 69; GRP 1993/94, 82; in Kraft getreten am 1.1.1994

<sup>5)</sup> Aufgehoben durch GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 7 Abs. 2

**Art. 18**Freizügigkeits-  
abkommen

Die Regierung kann auf Antrag der Verwaltungskommission mit anderen Pensionskassen Freizügigkeitsabkommen abschliessen.

**III. Finanzierung****Art. 19**

Finanzierung

Die zur Erfüllung der Kassenleistungen erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer;
- b) aus den Erträgen des Kassenvermögens.

**Art. 20<sup>6)</sup>**Vermögensan-  
lagen und Ver-  
mögensertrag

<sup>1</sup> Das Vermögen der Kasse ist im langfristigen Interesse sämtlicher Mitglieder in sicheren und einen marktconformen Ertrag abwerfenden Sachwerten und Werttiteln anzulegen.

<sup>2</sup> Die Aufteilung des Vermögens hat unter Beachtung der kassaspezifischen Anlageziele und Risikotoleranz zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission beschliesst über die Anlage von Kassenmitteln. Die Regierung erlässt Vorschriften über deren Genehmigung.

**Art. 21<sup>1)</sup>**Beitragspflich-  
tiges versichertes  
Gehalt

<sup>1</sup> Das beitragspflichtige versicherte Gehalt entspricht dem jeweiligen Grundgehalt, vermindert um einen Koordinationsabzug von 20 Prozent dieses Grundgehaltes. Der Koordinationsabzug beträgt jedoch mindestens 125 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente.

<sup>2</sup> Sozialzulagen, Treueprämien, der dreizehnte Monatslohn und variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert.

<sup>3</sup> Das beitragspflichtige versicherte Gehalt der Volksschullehrer entspricht dem koordinierten Grundgehalt gemäss kantonaler Lehrerbesoldungsverordnung.

<sup>4</sup> Arbeitnehmer, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen, können sich für den Lohn, den sie von anderen Arbeitgebern erhalten, bei der Kasse nicht zusätzlich versichern lassen.

**Art. 22<sup>7)</sup>**Höchstver-  
sicherbares  
Gehalt

Das höchstversicherbare Gehalt entspricht dem Grundgehalt der 25. Gehaltsklasse, Lohnstufe 18, vermindert um den Koordinationsabzug.

**Art. 23**Beiträge für die  
Risikover-  
sicherung

<sup>1</sup> Der Jahresbeitrag für die Risikoversicherung beträgt für den Versicherten und den Arbeitgeber je 1 Prozent des versicherten Gehaltes.

<sup>2</sup> <sup>8)</sup> Vom Arbeitgeberanteil für die Revierförster und Forstingenieure der Gemeinden übernimmt der Kanton einen Anteil von 0,4 Prozentpunkten.

**Art. 24<sup>9)</sup>**Beiträge der  
Pensionsver-  
sicherung

Die Pensionsversicherten leisten:

- a)
- b) einen wiederkehrenden ordentlichen Jahresbeitrag von 7,2 Prozent des versicherten Gehaltes;
- c) einen wiederkehrenden Beitrag von höchstens 0,5 Prozent des versicherten Gehaltes für die Finanzierung der Teuerungszulagen auf den laufenden Renten;
- d) einen einmaligen Beitrag auf jeder Erhöhung des versicherten Gehaltes nach folgender Skala:

Alter des Versicherten	Nachzahlung in % der Erhöhung des versicherten Gehaltes
25-34	10%
35-44	20%
45-54	30%
55 und älter	40%

- e) allfällige Beiträge für den Einkauf zusätzlicher Versicherungsjahre gemäss der Skala im Anhang.

<sup>6)</sup> Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 7 Abs. 2

<sup>7)</sup> Fassung gemäss Art. 85 Ziff. 1 Personalverordnung; BR 170.400

<sup>8)</sup> Fassung gemäss BR 710.610

<sup>9)</sup> Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 7 Abs. 2

**Art. 25**<sup>10)</sup>

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber leistet für die Pensionsversicherten:

- a)
- b) einen wiederkehrenden ordentlichen Jahresbeitrag von 10,3 Prozent des versicherten Gehaltes;
- c) einen wiederkehrenden Beitrag von höchstens 1 Prozent des versicherten Gehaltes für die Finanzierung der Teuerungszulagen auf den laufenden Renten;
- d) einen einmaligen Beitrag auf jeder Erhöhung des versicherten Gehaltes nach folgender Skala:

Beiträge des Arbeitgebers die Pensionsversicherten

Alter des Versicherten	Nachzahlung in Prozent der Erhöhung des versicherten Gehaltes
25-34	15%
35-44	30%
45-54	45%
55 und älter	60%

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber kann sich an der Finanzierung des Einkaufs zusätzlicher Versicherungsjahre beteiligen.

**Art. 26**<sup>1)</sup>

Für die Revierförster und Forstingenieure der Gemeinden übernimmt der Kanton einen Fünftel der Arbeitgeberbeiträge.

Förster

**Art. 27**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Wird das versicherte Gehalt in der Pensionsversicherung beträchtlich erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese entspricht der adäquaten Austrittsleistung.

Ausserordentliches Erhöhung des versicherten Gehaltes

<sup>2</sup> Die Nachzahlungen nach Artikel 24 litera d und nach Artikel 25 Absatz 1 litera d werden angerechnet.

<sup>3</sup> Nichtteuerungsbedingte Gehaltserhöhungen von über 60jährigen Pensionsversicherten werden nicht mehr versichert. Gegen Entrichtung einer Nachzahlung im Sinne von Absatz 1 können die Erhöhungen in der Pensionsversicherung berücksichtigt werden.

**Art. 28**<sup>11)</sup>

<sup>1</sup> Wird das versicherte Gehalt eines Pensionsversicherten herabgesetzt, hat er im Rahmen der Reduktion Anspruch auf eine Austrittsleistung im Sinne von Artikel 72.

Reduktion des versicherten Gehaltes

<sup>2</sup> Eine Erhöhung des Koordinationsabzuges hat keine Reduktion des versicherten Gehaltes eines Pensionsversicherten zur Folge. Der Betrag, um den das versicherte Gehalt herabgesetzt werden müsste, wird jedoch bei einer späteren Erhöhung berücksichtigt.

**Art. 29**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Mitglieder der Pensionsversicherung können jederzeit Versicherungsjahre einkaufen.

Einkauf von Versicherungsjahren

<sup>2</sup> Eingekaufte Versicherungsjahre gelten nicht als Beitragsjahre.

**Art. 30**<sup>1)</sup>

Sparversicherte leisten:

- a) einen wiederkehrenden ordentlichen Jahresbeitrag von 7,2 Prozent des versicherten Gehaltes;
- b) einen wiederkehrenden Beitrag von höchstens 0,5 Prozent des versicherten Gehaltes für die Finanzierung der Teuerungszulagen auf den laufenden Renten.

Beiträge der Sparversicherten

**Art. 31**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Für die Sparversicherten leistet der Arbeitgeber:

- a) einen wiederkehrenden ordentlichen Jahresbeitrag von 10,3 Prozent des versicherten Gehaltes;
- b) einen wiederkehrenden Beitrag von höchstens 1,0 Prozent des versicherten Gehaltes für die Finanzierung der Teuerungszulagen auf den laufenden Renten.

Beiträge des Arbeitgebers die Sparversicherten

<sup>2</sup> Vom ordentlichen Arbeitgeberbeitrag von 10,3 Prozent wird ein Anteil von 2 Prozentpunkten als Risikoprämie berücksichtigt.

<sup>10)</sup> Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 7 Abs. 2

<sup>11)</sup> Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 7 Abs. 2

<sup>3</sup> Für die Revierförster und Forstingenieure der Gemeinden übernimmt der Kanton einen Fünftel der Arbeitgeberbeiträge.

**Art. 32**

Verzinsung

<sup>1</sup> Die Einlagen in die Sparversicherung werden verzinst. Den Zinssatz legt die Regierung fest.

<sup>2</sup> Die Zinsberechnung richtet sich nach den Bestimmungen des BVG.<sup>12)</sup>

**Art. 33**<sup>13)</sup>

Übertritt von der Sparversicherung in die Pensionsversicherung

<sup>1</sup> Tritt ein Sparversicherter in die Pensionsversicherung über, wird die Austrittsleistung im Sinne von Artikel 72 auf sein persönliches Konto bei der Pensionsversicherung übertragen. Sie wird für den Einkauf zusätzlicher Versicherungsjahre verwendet.

<sup>2</sup> Die Einkaufssumme wird aufgrund des Alters und des versicherten Gehaltes im Zeitpunkt des Übertritts bemessen.

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Rentenleistungen ist der Zeitpunkt des Eintritts in die Pensionsversicherung unter Berücksichtigung eingekaufter Versicherungsjahre massgebend.

**Art. 34**<sup>1)</sup>

Teuerungszulagen

<sup>1</sup> Die Regierung legt für die Rentenbezüger die Teuerungszulagen fest.

<sup>2</sup> Die Teuerungszulagen werden zur Hälfte von der Kasse und zur anderen Hälfte durch Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers finanziert.

<sup>3</sup> Die Regierung setzt den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag von zusammen höchstens 1,5 Prozent für die Finanzierung der Teuerungszulagen auf den laufenden Renten im Rahmen der Artikel 24, 25, 30, 31 dieser Verordnung fest.

## IV. Leistungen der Kasse

### 1. Gemeinsame Bestimmungen

**Art. 35**<sup>1)</sup>

Form der Leistungen

<sup>1</sup> Die Versicherungsleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Anstelle der Rente kann eine Kapitalabfindung treten, wenn die Rentenbeträge geringfügig sind.

<sup>2</sup> Der Versicherte kann bis zu 20 Prozent der Altersleistung in Kapitalform beziehen. Die Rentenleistungen werden entsprechend gekürzt.

<sup>3</sup> Die Kapitalabfindung ist spätestens drei Jahre vor dem Entstehen des Anspruchs zu beantragen.

**Art. 36**<sup>1)</sup>

Rentenzahlungen

<sup>1</sup> Die Renten werden Ende Monat ausgerichtet.

<sup>2</sup> Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.

<sup>3</sup> Die Kasse erfüllt ihre Verpflichtungen in der Schweiz, auch wenn der Anspruchsberechtigte im Ausland wohnt.

**Art. 37**<sup>14)</sup>

Anrechnung anderer Versicherungsleistungen

<sup>1</sup> Bestehen gleichzeitig Ansprüche auf Leistungen:

- a) der Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV), der obligatorischen Unfallversicherung (UV), der Militärversicherung (MV);
- b) einer anderen Versicherung, für welche der Arbeitgeber ganz oder teilweise Prämien bezahlt;
- c) aus Haftpflicht des Arbeitgebers oder eines Dritten,

werden die Leistungen der Kasse so gekürzt, dass alle Zahlungen zusammen für das Alter höchstens 90 Prozent, für die Invalidität höchstens 100 Prozent und für die Hinterbliebenen höchstens 80 Prozent der Bruttobesoldung erreichen.

<sup>2</sup> Als Bruttobesoldung gilt das letzte der Teuerung angepasste Grundgehalt mit Sozialzulagen, dreizehntem Monatslohn und Treueprämien.

<sup>3</sup> Genugtuungsleistungen, Hilflösenentschädigungen und Integritätsentschädigungen werden nicht anrechnet.

<sup>12)</sup>

SR 831.4

<sup>13)</sup>

Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 7 Abs. 2

<sup>14)</sup>

Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 7 Abs. 2

**Art. 38**

<sup>1</sup> Leistungsberechtigte sind verpflichtet, Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten bis zur Höhe der Leistungen der Kasse dieser abzutreten und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken. Regressrecht  
Kasse

<sup>2</sup> Verletzen sie diese Pflicht, werden die Leistungen der Kasse entsprechend den mutmasslich entgangenen Entschädigungen herabgesetzt.

**Art. 39**

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission kann Ausnahmen über die Anrechnung von Leistungen beschliessen. Ausnahmen

<sup>2</sup> Die Kasse kann Voraussetzung und Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen den veränderten Verhältnissen anpassen.

**Art. 40<sup>1)</sup>**

<sup>1</sup> Erzielt der Bezüger einer Invaliditätsleistung aus einem Arbeitsverhältnis oder aus selbständiger Tätigkeit ein Erwerbseinkommen, welches zusammen mit Kassenleistungen und mit anderen anrechenbaren Versicherungsleistungen während voraussichtlich längerer Zeit die Bruttobesoldung nach Artikel 37 Absatz 2 übersteigt, werden die Leistungen der Kasse um diesen Betrag gekürzt. Kürzung bei  
Erwerbseinkommen

<sup>2</sup> Entsprechende Erwerbseinkünfte sind der Verwaltung unaufgefordert und ohne Verzug in vollem Umfang zu melden.

**Art. 41**

Forderungen der Kasse gegenüber einem Versicherten oder dessen Hinterlassenen werden mit den Kassenleistungen verrechnet. Verrechnung

**Art. 42**

Der Anspruch auf Versicherungsleistungen kann entzogen oder gekürzt werden, wenn:

- a) der Versicherte seine Arbeitsunfähigkeit absichtlich oder grobfahrlässig selbstverschuldet oder mitverschuldet hat;
  - b) der Versicherte sich einer ärztlichen Untersuchung widersetzt oder die Weisungen des Vertrauensarztes nicht gewissenhaft ausführt;
  - c) der Versicherte sich einer Eingliederungsmassnahme der eidgenössischen Invalidenversicherung<sup>15)</sup> widersetzt;
  - d) der Versicherte sich weigert, eine angebotene und ihm zumutbare Beschäftigung auszuüben;
  - e) der Versicherte sich rechtswidrige Handlungen gegen die Kasse zuschulden kommen lässt oder den Leistungsanspruch unrechtmässig erlangt oder zu erlangen versucht hat;
  - f) der Tod oder die Invalidität bei der Teilnahme an Unruhen gegen die verfassungsmässige Ordnung in der Schweiz, an Unruhen im Ausland oder infolge kriegerischer Ereignisse eingetreten ist.
- Verlust der  
Versicherungs-  
ansprüche

**Art. 43<sup>16)</sup>**

<sup>1</sup> Die Altersleistungen können im Rahmen des übergeordneten Rechts zur Bildung von Wohneigentum verpfändet werden. Sicherung der  
Kassenleistung

<sup>2</sup> Im übrigen dürfen die Versicherungsansprüche weder abgetreten noch verpfändet werden. Sie sind im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der Zwangsvollstreckung entzogen.

<sup>3</sup> Die Kasse kann Massnahmen treffen, damit ihre Leistungen zum Unterhalt des Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden.

**Art. 44**

Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Verjährung  
Artikel 129-142 des Obligationenrechtes<sup>17)</sup> sind anwendbar.

**Art. 45<sup>18)</sup>**

Leistungsver-  
fügung

## 2. Altersleistungen

**Art. 46<sup>19)</sup>**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem erfüllten 65. Altersjahr zufolge Pensionierung aufgelöst wird. Alterspensionierung

<sup>15)</sup>

SR 831.2

<sup>16)</sup>

Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 7 Abs. 2

<sup>17)</sup>

SR 220

<sup>18)</sup>

Aufhebung gemäss GRB vom 26. Mai 1993 siehe FN zu Art. 7 Abs. 2

<sup>19)</sup>

Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993 siehe FN zu Art. 7 Abs. 2

<sup>2</sup> Für die Lehrer entsteht dieser Anspruch am 1. September des Jahres, in dem sie das Alter gemäss Absatz 1 erreichen.

**Art. 47<sup>3)</sup>**

Altersrente der Pensionsversicherten

Die Altersrente der Pensionsversicherten beträgt für jedes anrechenbare Versicherungsjahr 1,7 Prozent des letzten versicherten Gehaltes, im Maximum 60 Prozent des versicherten Gehaltes.

**Art. 48<sup>3)</sup>**

Vorverschobene Alterspensionierung

<sup>1</sup> Die Alterspensionierung gemäss Artikel 46 kann um höchstens fünf Jahre vorverschoben werden.

<sup>2</sup> In diesem Falle wird die ordentliche Altersrente für jeden vorverschobenen Monat zwischen dem:

64. und 65. Altersjahr um 0,2 Prozent, dem

63. und 64. Altersjahr um 0,3 Prozent, dem

62. und 63. Altersjahr um 0,4 Prozent, dem

61. und, 62. Altersjahr um 0,5 Prozent und dem

60. und 61. Altersjahr um 0,6 Prozent gekürzt.

<sup>3</sup> Wer 40 oder mehr Versicherungsjahre erfüllt, kann ab dem 62. Altersjahr ohne Rentenkürzung in den Ruhestand treten.

**Art. 49<sup>3)</sup>**

Altersrente der Sparversicherung

<sup>1</sup> Die Altersrente der Sparversicherten wird in Prozenten des Altersguthabens (Arbeitnehmersparbeiträge samt Zins und Sparbeiträge des Arbeitgebers samt Zins) berechnet, das dem Versicherten zusteht, wenn er sein Rentenalter erreicht hat.

<sup>2</sup> Die Regierung regelt den für die Rentenberechnung massgebenden Umwandlungssatz.

**Art. 50**

Kinderzulage

Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderzulage. Diese entspricht der vom Kanton an das aktive Personal ausgerichteten Kinderzulage.

### 3. Invalidenleistungen

**Art. 51**

Anspruch

<sup>1</sup> Versicherte, die invalid werden, bevor eine Altersleistung entstanden ist, haben Anspruch auf Invaliditätsleistungen.

Vollinvalidität

<sup>2</sup> Vollinvalid ist der Versicherte, wenn er wegen Krankheit oder Unfall voraussichtlich dauernd ausserstande ist, seinen bisherigen Beruf oder eine ihm zumutbare Erwerbstätigkeit ganz auszuüben.

Teilinvalidität

<sup>3</sup> Teilinvalid ist er, wenn seine Erwerbsfähigkeit wesentlich vermindert ist, aber teilweise fortbesteht.

<sup>4</sup> Der Antrag auf Pensionierung wegen Invalidität kann sowohl vom Versicherten als auch vom Arbeitgeber gestellt werden.

**Art. 52<sup>20)</sup>**

IV-Rente der Risikoversicherung

Die volle Invalidenrente der Risikoversicherung beträgt 60 Prozent des letzten versicherten Gehaltes.

**Art. 53<sup>1)</sup>**

IV-Rente der Pensionsversicherung

Die volle Invalidenrente der Pensionsversicherten entspricht der anwartschaftlichen Altersrente.

**Art. 54<sup>1)</sup>**

IV-Rente der Sparversicherung

<sup>1</sup> Die Invalidenrente der Sparversicherten wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente. Als massgebendes Altersguthaben gilt:

a) das Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;

b) die Summe der Arbeitnehmersparbeiträge und der Sparbeiträge des Arbeitgebers für die bis zum ordentlichen Altersrücktritt fehlende Zeit, ohne Zinsen.

<sup>2</sup> Diese Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge werden auf dem letzten versicherten Gehalt berechnet, sofern dieses nicht infolge Krankheit, Unfall oder aus ähnlichen Gründen wesentlich tiefer ist als dasjenige der Vorjahre.

<sup>20)</sup>

Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 7 Abs. 2

**Art. 55**

Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderzulage. Diese entspricht der vom Kanton an das aktive Personal ausgerichteten Kinderzulage. Kinderzulage

**Art. 56**<sup>21)</sup>

<sup>1</sup> Neben der Invalidenrente wird ein Zuschuss in der Höhe der mutmasslichen einfachen Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung ausgerichtet. Überbrückun-  
zuschuss

<sup>2</sup> Der Zuschuss wird ausgerichtet, bis die Leistungen der eidgenössischen IV oder der AHV einsetzen.

<sup>3</sup> Unterlässt es der Pensionsbezüger, seine Forderungen bei der eidgenössischen Invalidenversicherung rechtzeitig geltend zu machen, besteht kein Anspruch auf den Zuschuss.

<sup>4</sup> Verfügt die eidgenössische Invalidenversicherung, dass keine Rente ausbezahlt wird, erlischt auch der Anspruch auf den Zuschuss.

**Art. 57**

Wird die Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung rückwirkend zugesprochen, ist der für die entsprechende Zeit bezogene Zuschuss zurückzuerstatten. Ist die Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung kleiner als der Zuschuss, ist nur der Betrag dieser Rente zurückzuzahlen. Rückzahlung

**Art. 58**<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Der Teilinvalide hat Anspruch auf Teilinvaliditätsleistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad. Teilinvalidität

<sup>2</sup> Bleibt ein Bezüger von Teilinvaliditätsleistungen weiterhin aktiver Versicherter der Kasse, werden die künftigen Beiträge und Renten aufgrund seines neuen verminderten Gehaltes berechnet. Der Koordinationsabzug wird entsprechend gekürzt.

<sup>3</sup> Wird das Arbeitsverhältnis des Bezügers von Teilinvaliditätsleistungen aufgelöst, hat dieser im Rahmen des versicherten Gehaltes die Wahl zwischen einer Weiterführung der Versicherung als Selbstzahler und einer Austrittsleistung.

<sup>4</sup> ....<sup>22)</sup>

**Art. 59**

Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen beginnt nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung, dauert während des Fortbestehens der Invalidität und endet mit dem Tod. Dauer des  
Rentenbezugs

**Art. 60**

Die Kasse ist jederzeit berechtigt, Erkundigungen über das Fortbestehen und den Grad der Invalidität einzuholen und vertrauensärztliche Nachuntersuchungen anzuordnen. Überprüfung  
Invalidität

**Art. 61**

Erlangt der Bezüger von Invaliditätsleistungen wieder eine höhere Erwerbsfähigkeit, werden die entsprechenden Rentenzahlungen angepasst. Reaktivierung

#### 4. Hinterlassenenleistungen

**Art. 62**<sup>23)</sup>

<sup>1</sup> Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Versicherten hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Ehegatten Ehegattenren-  
Ehegattenab-  
findung

a) mindestens ein Kind hat oder

b) zur Hälfte invalid ist oder

c) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

<sup>2</sup> Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten. In Härtefällen kann die Verwaltungskommission höhere Abfindungen beschliessen oder den Kreis der Bezugsberechtigten ausdehnen.

**Art. 63**

<sup>1</sup> Die Ehegattenrente beträgt 60 Prozent der Invaliden- bzw. Altersrente. Höhe der  
Ehegattenren-

---

<sup>21)</sup> Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 7 Abs. 2  
<sup>22)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 7 Abs. 2  
<sup>23)</sup> Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 7 Abs. 2

<sup>2</sup> ....<sup>24)</sup>

<sup>3</sup> <sup>1)</sup> Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, wird die Rente für jedes volle Jahr Altersunterschied von mehr als 15 Jahren um 2 Prozent, höchstens jedoch um 30 Prozent gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Versicherten wenigstens 20 Jahre gedauert hat. Auf die Kürzung kann die Verwaltungskommission in besonderen Fällen verzichten.

<sup>4</sup> ....<sup>25)</sup>

**Art. 64**<sup>26)</sup>

Rente des geschiedenen Ehegatten

<sup>1</sup> Hat die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert, steht dem geschiedenen Ehegatten eine Abfindung oder Ehegattenrente zu. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn er wieder geheiratet hat oder ein eheähnliches Verhältnis eingegangen ist.

<sup>2</sup> Die Rente darf den Versorgerschaden, den der Ehegatte durch den Tod des Versicherten erlitten hat, nicht übersteigen. Versicherungsleistungen im Sinne von Artikel 37 werden mitberücksichtigt.

**Art. 65**<sup>2)</sup>

Dauer des Rentenbezuges

Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung oder der Alters- oder Invaliditätsleistungen der Kasse und erlischt mit dem Tod, der Wiederheirat oder der Aufnahme eines eheähnlichen Verhältnisses.

Witwerrente

**Art. 66**<sup>1)</sup>

**Art. 67**

Anspruch auf Waisenrente

Die Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente, Pflegekinder erhalten diese nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

**Art. 68**<sup>2)</sup>

Höhe der Waisenrente

Die Waisenrente beträgt 20 Prozent der Invaliden- oder Altersrente. Die Regierung setzt jedoch Höchst- und Mindestbeträge dieser Renten fest.

**Art. 69**

Dauer des Rentenbezuges

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Waisenrente beginnt nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung oder der Alters- oder Invaliditätsleistungen der Kasse. Nachgeborene Kinder sind ab dem Geburtsmonat rentenberechtigt.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit dem Tod der Waise, mit der Adoption oder mit dem erfüllten 18. Altersjahr.

<sup>3</sup> Kinder, die in Ausbildung sind, erhalten diese Rente bis zum erfüllten 25. Altersjahr.

<sup>4</sup> Kindern, die körperlich oder geistig gebrechlich sind, kann die Verwaltungskommission die Waisenrente bis zur eintretenden Erwerbsfähigkeit gewähren.

**Art. 70**<sup>27)</sup>

Todesfallsumme

## 5. Leistungen bei unverschuldeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses

**Art. 71**<sup>28)</sup>

Anspruch, Neubesetzung einer Stelle

<sup>1</sup> Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten aufgelöst, weil die Stelle oder Funktion aufgehoben wird, kann dieser als Selbstzahler weiterhin der Kasse angehören.

<sup>2</sup> Liegt die Neubesetzung einer Stelle oder Funktion im Interesse des Arbeitgebers, kann dieser eine vorverschobene Pensionierung beschliessen. Die Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Arbeitgebers.

## 6. Austrittsleistungen

**Art. 72**<sup>2)</sup>

Anspruch

<sup>1</sup> Wer die Kasse verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

<sup>2</sup> Die Austrittsleistung der Pensionsversicherten entspricht dem höheren der folgenden Beträge:

<sup>24)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 7 Abs. 2

<sup>25)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 7 Abs. 2

<sup>26)</sup> Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 7 Abs. 2

<sup>27)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 7 Abs. 2

<sup>28)</sup> Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 7 Abs. 2

- a) der notwendigen Einkaufssumme, welche für die beim Austritt versicherten Leistungen bei einem Neueintritt zu entrichten wäre;
- b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie den vom Versicherten während der Beitragsdauer geleisteten Beiträgen samt einem Zuschlag von 5 Prozent pro Altersjahr ab dem Alter 25, höchstens aber von 100 Prozent.

<sup>2</sup> Die Austrittsleistung der Sparversicherten entspricht dem Altersguthaben.

<sup>3</sup> Beiträge an die Risikoversicherung sowie vom Selbstzahler anstelle des Arbeitgebers geleistete Beiträge werden für die Austrittsleistung nicht berücksichtigt.

#### Art. 73<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Die Austrittsleistung ist der neuen Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Ist dies nicht möglich, ist der Vorsorgeschutz durch eine Freizügigkeitspolice oder in anderer gleichwertiger Form zu erhalten.

Überweisung

<sup>2</sup> Für Barauszahlungen gilt das übergeordnete Recht.

## V. Organisation

#### Art. 74

Die Organe der Kasse sind:

Organe

- a) die Verwaltungskommission
- b) die Verwaltung
- c) die Kontrollstelle

#### Art. 75

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus 16 Mitgliedern, die von der Regierung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Für die Wahl der 8 Arbeitnehmervertreter besteht folgendes verbindliches Vorschlagsrecht:

Verwaltungskommission

- a) Personalverbände des kantonalen Personals 5 Mitglieder
- b) Kantonaler Lehrerverein 2 Mitglieder
- c) Personalverband der Graubündner Kantonalbank 1 Mitglied

<sup>2</sup> Der Vorsteher des Finanzdepartementes ist von Amtes wegen Präsident der Verwaltungskommission.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der Anwesenden. Stehen die Stimmen ein, entscheidet der Präsident.

<sup>4</sup> Die Sitzungen der Verwaltungskommission finden nach Anordnung des Präsidenten statt.

#### Art. 76<sup>29)</sup>

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind, insbesondere für:

Aufgaben

- a) die Beaufsichtigung der Verwaltung;
- b) den Entscheid über den Beitritt von freiwilligen Mitgliedern;
- c) die Festsetzung der Versicherungsleistungen in besonderen Fällen;
- d) den Entzug und die Kürzung von Versicherungsleistungen im Sinne von Artikel 12 und 42;
- e) die Anlage des Kassenvermögens im Sinne von Artikel 20;
- f) die Wahl der Kassenärzte;
- g) die Wahl des Experten für die berufliche Vorsorge;
- h) die Festsetzung von Entschädigungen für besondere Arbeiten;
- i) die Entgegennahme der Rechnung und des Revisorenberichts zuhanden der Regierung;
- k) die Entgegennahme des Jahresberichtes;
- l) Anträge auf Revision der Kassenverordnung und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen zuhanden der Regierung;
- m) Stellungnahmen zu allen wichtigen Fragen der Kasse.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission kann für Spezialaufgaben und für die Vorbereitung besonderer Arbeiten Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Reglement oder Auftrag festzuhalten sind.

#### Art. 77<sup>30)</sup>

<sup>1</sup> Der Verwaltung obliegt die Geschäftsführung der Kasse.

Verwaltung

<sup>2</sup> Die Verwaltung der Kasse besorgt unter der Aufsicht der Verwaltungskommission das Finanzdepartement, welches auch in Rechtsstreitigkeiten die Kasse vertritt.

<sup>29)</sup>

Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 7 Abs. 2

<sup>30)</sup>

Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 7 Abs. 2

**Art. 78**

Kontrollstelle

<sup>1</sup> Kontrollstelle ist die kantonale Finanzkontrolle.<sup>2</sup> Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen. Sie erstattet der Verwaltungskommission schriftlich Bericht.**Art. 79**Versicherungs-  
technische Bilanz

Die Kasse lässt durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge periodisch eine versicherungstechnische Bilanz erstellen.

**Art. 80**

Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

**VI. Rechtsmittel****Art. 81<sup>1)</sup>**Vermittlung,  
Klage<sup>1</sup> Ist eine anspruchsberechtigte Person mit einem Entscheid der Verwaltung nicht einverstanden, hat die Verwaltung den Rechtsstreit der Verwaltungskommission vorzulegen.<sup>2</sup> Ist eine anspruchsberechtigte Person mit einem Entscheid der Kasse nicht einverstanden, kann sie beim Verwaltungsgericht gegen den Kanton Graubünden Klage erheben.**VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 82**

Besitzstand

<sup>1</sup> Die nach altem Recht entstandenen Renten bleiben unverändert.<sup>2</sup> Versicherte, die vor dem 1. Januar 1985 der Kasse angehörten, und das 24. Altersjahr nicht erfüllt hatten, bleiben Mitglieder der Pensions- oder der Sparversicherung.<sup>3</sup> Volksschullehrer, die vor dem 1. Januar 1985 mit einem Teil des Gehaltes bei der Kasse obligatorisch versichert waren, bleiben für diesen Teil dort obligatorisch versichert.**Art. 83**

Erhöhungstreffnisse

Nachzahlungen für Erhöhungen des versicherten Gehaltes im Sinne der Artikel 24, 25 und 27 dieser Verordnung werden erstmals für die auf den 1. Januar 1985 eintretenden Erhöhungen fällig.

**Art. 84**

Teuerungszulage

Als Abgeltung der bis Ende Dezember 1974 in die Grundrente eingebauten Teuerungszulagen haben die Arbeitgeber, die am 1. Januar 1975 der Kasse angeschlossen waren, dieser ab diesem Zeitpunkt jährlich einen Betrag von 635 000 Franken zu entrichten.

**Art. 85**Fusion mit  
Lehrerversicherungskasse<sup>1</sup> Für die mit Wirkung ab 1. Juli 1973 erfolgte Fusion der Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer mit der kantonalen Pensionskasse gelten folgende Bestimmungen:<sup>2</sup> Für die in der ehemaligen Lehrerversicherungskasse versicherten Lehrer und Lehrerinnen, die am 1. Juli 1973 das 50. bzw. das 47. Altersjahr überschritten hatten, wird die Alters- und die Invalidenrente so festgesetzt, dass das für die Rentenberechnung massgebende Gehalt für jedes Altersjahr unter 65 bzw. 62 um  $\frac{1}{15}$  der Differenz zwischen dem am 1. Juli 1973 gemäss kantonalen Lehrerbessoldungsverordnung<sup>31)</sup> geltenden Grundgehalt und dem Betrag von 12 000 Franken steigt.<sup>3</sup> Hat der Versicherte seinerzeit gegen Entrichtung der vollen technischen Einkaufssumme die nicht rentenbildenden Gehaltsbestandteile eingekauft, findet Absatz 2 keine Anwendung.**Art. 86**Erhöhung des  
höchstversicherten  
Gehaltes  
1.10.1979<sup>1</sup> Für die auf den 1. Oktober 1979 in Kraft getretene Erhöhung des höchstversicherten Gehaltes gelten folgende Bestimmungen:<sup>2</sup> Für die in den Gehaltsklassen 23 bis 27 eingereihten Versicherten, die am 1. Oktober 1979 das 50. bzw. das 47. Altersjahr überschritten hatten, wird die Altersrente so festgesetzt, dass das für die Rentenberechnung massgebende Gehalt für jedes Altersjahr unter 65 bzw. 62 Jahren um  $\frac{1}{15}$  der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Gehalt steigt.

---

<sup>31)</sup>

<sup>3</sup> Hat der Versicherte seinerzeit gegen Entrichtung der vollen technischen Einkaufssumme die nicht rentenbildenden Gehaltsbestandteile eingekauft, findet Absatz 2 keine Anwendung.

<sup>4</sup> Die Versicherten der Gehaltsklassen 23 bis 27 haben folgende zusätzliche Monatsprämien an die Kasse zu entrichten, sofern sie die Zusatzzahlung seinerzeit nicht mit einer einmaligen Einzahlung leisteten:

Alter	zusätzliche Monatsprämie 23. Klasse	zusätzliche Monatsprämie 24.-27. Klasse
64	18.–	35.–
63	19.–	37.–
62	19.–	39.–
61	20.–	40.–
60	21.–	41.–
59	21.–	42.–
58	21.–	43.–
57	22.–	44.–
56	22.–	45.–
55	23.–	46.–
54	23.–	46.–
53	24.–	47.–
52	24.–	48.–
51	24.–	48.–
50	25.–	49.–
49	22.–	44.–
48	19.–	39.–
47	17.–	34.–
46	15.–	30.–
45	13.–	26.–
44	11.–	23.–
43	9.–	18.–
42	7.–	14.–
41	5.–	10.–
40	3.–	7.–
39	2.–	3.–
38	–.–	–.–

#### Art. 87

<sup>1</sup> Der Fürsorgefonds der Sparversicherung wird aufgelöst.

Auflösung de  
Fürsorgefond

<sup>2</sup> Dem Arbeitgeber-Beitragskonto der Sparversicherten, die am 1. Januar 1985 dieser angehören, wird aus dem Fürsorgefonds ein Viertel des Saldos des Arbeitgeberkontos gutgeschrieben.

<sup>3</sup> Das restliche Kapital wird der Kasse übertragen. Die Kasse übernimmt die Ausrichtung der Zulagen an Altsparsversicherte und an Witwen von Altsparsversicherten.

#### Art. 88

Die Regierung erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Ausführungst  
stimmungen

#### Art. 89

<sup>1</sup> Artikel 64 der Personalverordnung<sup>32)</sup> wird aufgehoben.

Anpassung  
bisherigen  
Rechtes

<sup>2</sup> Artikel 73 Absatz 1 der Personalverordnung<sup>1)</sup> erhält folgenden Wortlaut: «Beamte, Angestellte und Hilfsangestellte werden nach Erfüllung des 65., weibliche Mitarbeiterinnen nach Erfüllung des 62. Altersjahres in den Ruhestand versetzt.»

<sup>3</sup> Artikel 30 Absatz 4 der Personalverordnung<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

«Die Mitgliedschaft in der Pensionskasse . . . wird durch die Versetzung ins Provisorium nicht unterbrochen.»

<sup>32)</sup>

<sup>4</sup> Artikel 41 der Personalverordnung <sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

«Das für die Pensionskasse anrechenbare Gehalt entspricht dem jeweiligen Grundgehalt gemäss Artikel 39 Absatz 3 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage. Mit Bezug auf das versicherbare Höchstgehalt bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die kantonale Pensionskasse vorbehalten.»

**Art. 90**

Inkrafttreten Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 1985 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die kantonale Pensionskasse vom 28. Mai 1954 <sup>33)</sup> sowie alle Verordnungen und Beschlüsse, die ihr widersprechen.

<sup>34)</sup> *Übergangsbestimmungen zur Teilrevision der Verordnung über die kantonale Pensionskasse*  
Vom 26. Mai 1993

**Art. 91**

AHV-Ersatzrente Solange das AHV-Gesetz den Vorbezug der Altersleistungen nicht ermöglicht, regelt die Regierung die Anspruchsberechtigung für eine AHV-Ersatzrente.

**Art. 92**

Besitzstand <sup>1</sup> Pensionsversicherten, die vor dem 1. Januar 1985 der Kasse angehörten und in diesem Zeitpunkt das 40. Altersjahr erfüllt hatten, werden bei

34 möglichen Versicherungsjahren bis zum Rücktrittsalter 65	1
33 möglichen Versicherungsjahren bis zum Rücktrittsalter 65	2
32 möglichen Versicherungsjahren bis zum Rücktrittsalter 65	3
31 möglichen Versicherungsjahren bis zum Rücktrittsalter 65	4
30 und weniger	5

zusätzliche Versicherungsjahre anerkannt.

<sup>2</sup> Für Pensionsversicherte, die vor dem 1. Januar 1994 der Kasse angehörten, beträgt der Minimalrentensatz 40 Prozent des versicherten Gehaltes. In jedem Fall bleibt der betragsmässige Besitzstand gewahrt.

**Art. 93**

Arbeitsvergebungen Für Arbeiten und Lieferungen, welche die kantonale Pensionskasse zu vergeben hat, sind die entsprechenden Richtlinien der Verwaltungskommission massgebend.

**Art. 94**

Anpassung bisherigen Rechts Artikel 11 Absatz 1 der Personalverordnung erhält folgenden Wortlaut:  
«Die Altersgrenze wird mit dem 65. Altersjahr erreicht.»

<sup>33)</sup>

aRB 164

<sup>34)</sup>

Erlassen mit GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 7 Abs. 2

## Anhang

### Einkauf von Versicherungsjahren

Alter	Einkaufssumme pro Versicherungsjahr in Prozent des versicherten Gehalts
-------	---

---

25	7.0
26	7.2
27	7.4
28	7.6
29	7.8
30	8.0
31	8.2
32	8.3
33	8.4
34	8.5
35	8.6
36	8.7
37	8.9
38	9.1
39	9.3
40	9.5
41	9.9
42	10.3
43	10.7
44	11.1
45	11.5
46	11.9
47	12.3
48	12.8
49	13.3
50	13.8
51	14.3
52	14.8
53	15.3
54	15.9
55	16.5
56	17.1
57	17.7
58	18.3
59	18.9
60	19.6
61	20.3
62	21.0
63	21.8
64	22.7

## Geltendes Recht

### **Verordnung über die Versicherung für die Gerichtsmitglieder des Kantonsgerichts und Verwaltungsgerichts**

Vom Grossen Rat erlassen am 30. November 1993 <sup>35)</sup>

#### **Art. 1**

Der Kanton versichert die Gerichtsmitglieder des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts sowie ihre Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes nach dieser Verordnung.

#### **Art. 2** <sup>36)</sup>

<sup>1</sup> Beiträge und Leistungen richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen der kantonalen Pensionskasse, jedoch mit folgenden Änderungen:

- a) Das versicherte Gehalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt 107 Prozent, jenes der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten 102 Prozent des höchstversicherbaren Gehaltes gemäss Artikel 22 Pensionskassenverordnung.
- b) Die Altersrente der Pensionsversicherten beträgt für jedes anrechenbare Versicherungsjahr 3 % des letzten versicherten Gehaltes, im Maximum 75 % des versicherten Gehaltes.
- c) Nebenamtliche Gerichtsmitglieder haben die Möglichkeit, dieser Versicherung beizutreten, wenn sie aus ihrer Gerichtstätigkeit ein jährliches Einkommen von mindestens 75 000 Franken erzielen. Die Regierung kann diesen Betrag periodisch der Teuerung anpassen. Das versicherte Gehalt entspricht dann in jedem Fall diesem Betrag. Bei geringfügigen und vorübergehenden Unterschreitungen der Einkommensgrenze wird das versicherte Gehalt beibehalten. Der Kanton und die Versicherten haben aber auch dann ihren Beitragsanteil vom vollen versicherten Gehalt zu leisten.
- d) Die Beitragspflicht erstreckt sich über die gesamte Dauer der Amtstätigkeit als Gerichtsmitglied unter Anrechnung aller Beitragsjahre als ordentliche Versicherungsjahre.

#### **Art. 3**

Die Verwaltung der Kasse besorgt die kantonale Pensionskasse.

#### **Art. 4**

Wenn die angesammelten individuellen Versicherungskapitalien zur Finanzierung der Leistungen nicht ausreichen, übernimmt der Kanton die Finanzierung zu Lasten der Verwaltungsrechnung. Die erforderlichen Kredite werden jeweils in den Voranschlag aufgenommen.

#### **Art. 5**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Grossen Rates aufgehoben, insbesondere die Verordnung über die Versicherung für die Präsidenten und Richter des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts vom 25. November 1953. <sup>37)</sup>

<sup>35)</sup>

B vom 6. September 1993, 233, GRP 1993/94; 535; am 1. Januar 1994 in Kraft getreten

<sup>36)</sup>

Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 3 GrV über die Anpassung grossrätlicher Erlasse an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3415

<sup>37)</sup>

AGS 1980, 754, AGS 1985, 1412

# Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Graubünden

Vom Grossen Rat erlassen am ...

---

## I. Allgemeines

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Kantonale Pensionskasse Graubünden ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Graubünden.

Name,  
Rechtsform  
Zweck

<sup>2</sup> Sie bietet ihren Versicherten und deren Hinterlassenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

### Art. 2

Der Kanton garantiert die versicherten Leistungen und haftet für die versicherungstechnischen Fehlbeträge. Angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben sich anteilmässig am Deckungsfehlbetrag zu beteiligen.

Staatsgaran

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

<sup>1</sup> In der Kasse sind obligatorisch zu versichern:

- die Mitarbeitenden des Kantons Graubünden und seiner unselbständigen Anstalten;
- die Mitarbeitenden der selbständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts;
- die Lehrkräfte, welche an öffentlichen Volksschulen im Kanton Graubünden unterrichten;
- die Forstingenieurinnen und Forstingenieure sowie die Revierförsterinnen und Revierförster, welche für bündnerische Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften tätig sind;

Kreis der  
Versicherte

<sup>2</sup> Bezirksgerichte und kantonale anerkannte Trägerschaften der Kindergärten können ihre Mitarbeitenden freiwillig bei der Kasse versichern.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission kann andere Mitarbeitende öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Mitarbeitende privatrechtlicher Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, als freiwillig Versicherte aufnehmen.

### Art. 4

<sup>1</sup> Nicht zu versichern sind:

- Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- Mitarbeitende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung zu mindestens zwei Dritteln invalid sind;
- die Mitglieder der Regierung sowie die vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte.

Nicht zu  
versichern  
Mitarbeiten

<sup>2</sup> Bietet eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ihren Lehrkräften, Forstingenieurinnen und Forstingenieuren oder Revierförsterinnen und Revierförstern einen gleichwertigen Versicherungsschutz, ist eine Versicherung dieser Personen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung möglich.

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, der Kasse alle zu versichernden Mitarbeitenden an- und abzumelden.

Melde- und  
Auskunfts-  
pflicht

<sup>2</sup> Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Versicherte und Begünstigte haben den Kassenorganen alle zur Gestaltung des Versicherungsverhältnisses nötigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Bescheinigungen zu beschaffen.

<sup>3</sup> Werden diese Pflichten verletzt, ist die Kasse berechtigt, Beiträge nachzufordern, Kassenleistungen zu verweigern und zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zins und Zinseszins zurückzuverlangen.

### Art. 6

<sup>1</sup> Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.

<sup>2</sup> Die Versicherungspflicht endet, wenn der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder der Mindestlohn unterschritten wird.

Beginn und  
Ende der Ver-  
sicherung

<sup>3</sup> Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben Mitarbeitende während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert, sofern sie nicht vorher ein neues Arbeitsverhältnis antreten.

#### Art. 7

Selbstzahlende <sup>1</sup> Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, können Versicherte als Selbstzahlende in der Kasse verbleiben, sofern sie über 50 Jahre alt sind und 10 Mitgliedschaftsjahre erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben die Gesamtbeiträge zu leisten. Ein Verzug der Beitragszahlung hat den Ausschluss zur Folge.

<sup>3</sup> Wird das Arbeitsverhältnis wegen Weiterbildung oder aus anderen begründeten Fällen nur vorübergehend aufgelöst, können Versicherte für höchstens vier Jahre gegen Entrichtung der Risikobeiträge nach Artikel 11 in der Kasse verbleiben.

### III. Beiträge

#### Art. 8

Versicherter Lohn <sup>1</sup> Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 Prozent dieses Jahreslohnes. Der Koordinationsabzug beträgt jedoch mindestens 125 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente.

<sup>2</sup> Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn einschliesslich 13. Monatslohn. Sozialzulagen, variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert.

<sup>3</sup> Der höchstversicherbare Lohn entspricht 75 Prozent des maximalen Jahreslohnes gemäss kantonaler Personalverordnung.

<sup>4</sup> Löhne, die bei nicht der Kasse angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern verdient werden, können nicht versichert werden.

#### Art. 9

Änderungen des versicherten Lohnes Der Jahreslohn wird im Voraus für ein Kalenderjahr festgelegt und der Kasse gemeldet. Änderungen des versicherten Lohnes werden grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen. Verändert sich der Jahreslohn jedoch für die Zeitdauer von mindestens einem Jahr um mehr als 20 Prozent des bei voller Beschäftigung möglichen Lohnes oder wechseln Versicherte zu anderen angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, erfolgt eine Anpassung des versicherten Lohnes auch während des Kalenderjahres.

#### Art. 10

Sparguthaben, Verzinsung <sup>1</sup> Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem ihr Sparguthaben ersichtlich ist. Das Sparguthaben besteht aus:

- a) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins;
- b) den freiwilligen Einlagen samt Zins;
- c) den jährlichen Spargutschriften samt Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Jahres nicht verzinst werden.

<sup>2</sup> Der Zinssatz wird von der Verwaltungskommission aufgrund der Ertragslage der Kasse und der Lohnentwicklung jährlich festgelegt. Er entspricht mindestens dem vom Bundesrat vorgeschriebenen BVG-Zinssatz.

#### Art. 11

Beiträge <sup>1</sup> Die Beiträge sind altersabhängig gestaffelt und betragen in Prozenten des versicherten Lohnes:

BVG M/F	Alter	Spargutschriften	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
18-24		0	2,5	2,5
25-29		9,0	4,0	13,0
30-34		11,0	4,0	15,0
35-39		13,0	4,0	17,0
40-44		15,0	4,0	19,0
45-49		17,0	4,0	21,0
50-54		19,0	4,0	23,0
55-65		21,0	4,0	25,0

<sup>2</sup> Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen.

<sup>3</sup> Während eines unbezahlten Urlaubs von mehr als zwei Monaten haben Versicherte die Wahl, den Gesamtbeitrag oder lediglich den Risikobeitrag zu leisten.

#### Art. 12

Zahlungs-Modalitäten Die Arbeitnehmerbeiträge werden durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vom Lohn abgezogen. Sie sind zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung der Kasse zu überweisen. Bei Verzug wird ein Verzugszins entsprechend dem BVG-Mindestzinssatz plus ein Prozent geschuldet. Die Kasse kann in begründeten Fällen abweichende Zahlungsmodalitäten festlegen.

#### Art. 13

Versicherte können einmal im Jahr eine freiwillige Einlage bis zum altersabhängigen Maximalbetrag gemäss Anhang leisten. Freiwillige Einlagen

## IV. Leistungen

### 1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

#### Art. 14

<sup>1</sup> Die Renten werden Ende Monat ausgerichtet. Rentenzahlen

<sup>2</sup> Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.

<sup>3</sup> Die Kasse erfüllt ihre Verpflichtungen in der Schweiz, auch wenn die anspruchsberechtigte Person im Ausland wohnt.

#### Art. 15

<sup>1</sup> Bestehen gleichzeitig Ansprüche auf Leistungen:

- a) der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung (UV), der Militärversicherung (MV), ausländischer Sozialversicherungen, Anrechnung anderer Versicherungsleistungen
- b) einer anderen Versicherung, für welche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ganz oder teilweise Prämien bezahlen,
- c) aus Haftpflicht der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber oder von Dritten,

werden die Leistungen der Kasse so gekürzt, dass alle Zahlungen zusammen für die Invalidität oder das Alter höchstens 100 Prozent und für die Hinterlassenen höchstens 80 Prozent des Bruttolohnes erreichen.

<sup>2</sup> Altersleistungen werden nur gekürzt, wenn sie mit unfallbedingten Leistungen zusammenfallen.

<sup>3</sup> Als Bruttolohn gilt der letzte der Teuerung angepasste Jahreslohn mit Sozialzulagen.

<sup>4</sup> Genugtuungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet.

#### Art. 16

<sup>1</sup> Erzielt eine Bezügerin oder ein Bezüger von Invalidenleistungen ein Erwerbseinkommen, welches zusammen mit Kassenleistungen und mit anderen anrechenbaren Versicherungsleistungen während voraussichtlich längerer Zeit den Bruttolohn nach Artikel 15 Absatz 3 übersteigt, werden die Leistungen der Kasse um diesen Betrag gekürzt. Kürzung bei Erwerbseinkommen

<sup>2</sup> Entsprechende Erwerbseinkünfte sind der Kasse unverzüglich zu melden.

#### Art. 17

Fallen infolge veränderter Verhältnisse wesentliche Teile einzelner anrechenbarer Einkommen nicht nur vorübergehend weg oder kommen neue dazu, setzt die Kasse ihre Leistungen neu fest. In beiden Fällen ist der Kassenverwaltung unverzüglich Mitteilung zu erstatten. Änderung d. Einkommenverhältniss

#### Art. 18

<sup>1</sup> Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV, die UV oder die MV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der oder die Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt. Verlust der Versicherungsansprüche

<sup>2</sup> Sie gleicht Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der UV oder der MV nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurde.

#### Art. 19

Die Verwaltungskommission legt aufgrund der Ertragslage der Kasse, der Berücksichtigung der Wirtschaftslage und der vom Kanton an das Personal ausgerichteten Teuerungszulage jährlich die Teuerungsanpassung der Renten fest. Teuerungsanpassung

### 2. ALTERSLEISTUNGEN

#### Art. 20

Der Anspruch auf eine lebenslange Altersrente entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem erfüllten 60. Altersjahr aufgelöst wird. Die Altersrente beginnt am ersten Tag des darauffolgenden Monats. Anspruch

#### Art. 21

<sup>1</sup> Die Höhe der jährlichen Altersrente beträgt in Prozenten (Umwandlungssatz) des vorhandenen Sparguthabens: Höhe der Altersrente

Beim Rücktritt im BVG-Alter	Umwandlungssatz
60	6.90 %

61	7.00 %
62	7.05 %
63	7.10 %
64	7.15 %
65 und höher	7.20 %

<sup>2</sup> Bis zu 50 Prozent der Altersleistung kann in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen werden entsprechend gekürzt. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens ein Jahr vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

#### **Art. 22**

Kinderzulagen Altersrentnerinnen und -rentner haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderzulage. Diese entspricht der vom Kanton an das Personal ausgerichteten Kinderzulage.

### 3. INVALIDENLEISTUNGEN

#### **Art. 23**

Anspruch <sup>1</sup> Versicherte, die invalid werden, bevor eine Altersleistung entstanden ist, haben Anspruch auf eine Invalidenrente.

<sup>2</sup> Als Invalidität gilt die ärztlich nachgewiesene, durch Krankheit, Gebrechen oder Körperverletzung entstandene, voraussichtlich dauernde gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

<sup>3</sup> Eine Teilinvalidität liegt vor, wenn die Erwerbsunfähigkeit mindestens 20 Prozent beträgt.

#### **Art. 24**

Beginn und Ende des Anspruchs <sup>1</sup> Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung. Bei Krankentaggeldzahlungen von mindestens 80 Prozent des entgangenen Jahreslohnes entsteht der Anspruch frühestens nach deren Ablauf, sofern die Taggeldversicherung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

<sup>2</sup> Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person.

#### **Art. 25**

Höhe der Invalidenrente <sup>1</sup> Die jährliche Invalidenrente beträgt temporär bis zur Vollendung des 65. Altersjahres 60 Prozent des versicherten Lohnes. Danach wird sie von der Altersrente abgelöst. Während der Dauer der Invalidität wird das Sparguthaben mit Zins aufgrund des letzten versicherten Lohnes bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeöffnet.

<sup>2</sup> Die teilinvaliden Person hat Anspruch auf eine Teilinvalidenrente entsprechend dem Invaliditätsgrad. Ihr bei Invalidenrentenbeginn vorhandenes Sparguthaben wird dem Invaliditätsgrad entsprechend aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird wie bei vollerwerbstätigen Versicherten weitergeöffnet.

#### **Art. 26**

Überbrückungszuschuss <sup>1</sup> Erhält die Bezügerin oder der Bezüger einer Invalidenrente noch keine Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung, richtet die Kasse einen Überbrückungszuschuss in der Höhe der mutmasslichen einfachen Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung aus.

<sup>2</sup> Wird die Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung rückwirkend zugesprochen, ist der für die entsprechende Zeit bezogene Zuschuss zurückzuerstatten. Ist die Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung kleiner als der Zuschuss, ist nur dieser zurückzuzahlen.

<sup>3</sup> Unterlassen es Pensionsbezüger, sich bei der IV rechtzeitig anzumelden, besteht kein Anspruch auf den Zuschuss.

#### **Art. 27**

Kinderzulagen Invalidenrentnerinnen und -rentner haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderzulage. Diese entspricht der vom Kanton an das Personal ausgerichteten Kinderzulage.

### 4. HINTERLASSENENLEISTUNGEN

#### **Art. 28**

Anspruch <sup>1</sup> Der überlebende Ehegatte hat beim Tod einer versicherten Person Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er im Zeitpunkt des Todes

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- das 40. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder
- mindestens zur Hälfte invalid ist.

<sup>2</sup> Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

#### Art. 29

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung oder der Alters- oder Invalidenleistungen der Kasse und erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung. Beginn und Ende des Anspruchs

<sup>2</sup> Erlischt der Anspruch wegen Wiederverheiratung, besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des Jahresbetrages der Ehegattenrente.

#### Art. 30

<sup>1</sup> Die Ehegattenrente beträgt beim Tod einer versicherten Person vor Vollendung des 65. Altersjahres 60 Prozent der versicherten Invalidenrente, zahlbar bis die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte. Danach beträgt sie 60 Prozent der versicherten Altersrente. Höhe der Ehegattenrenten

<sup>2</sup> Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Sparguthaben der verstorbenen Person mit Zins und allfälligen Zusatzgutschriften nach Artikel 43 aufgrund des zuletzt versicherten Gehaltes bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeöffnet.

<sup>3</sup> Beim Tod einer Altersrentnerin oder eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent der laufenden Altersrente.

<sup>4</sup> Ist der Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 2 Prozent ihres Betrages gekürzt.

#### Art. 31

<sup>1</sup> Hat die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert, ist der geschiedene Ehegatte dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt. Leistungen den geschiedenen Ehegatten

<sup>2</sup> Die Leistungen dürfen den Versorgerschaden, den der geschiedene Ehegatte durch den Tod des Versicherten erlitten hat, nicht übersteigen. Versicherungsleistungen im Sinne von Artikel 15 werden mit berücksichtigt.

#### Art. 32

Die Kinder von verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf Waisenrenten. Pflegekinder erhalten diese nur, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Anspruch auf Waisenrenten

#### Art. 33

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Waisenrente entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung oder der Alters- oder Invalidenleistungen der Kasse. Er erlischt mit dem Tod der Waise, mit der Adoption oder mit der Vollendung des 18. Altersjahres. Beginn und Ende des Anspruchs

<sup>2</sup> Waisen in Ausbildung und Waisen, die mindestens zu zwei Dritteln invalid sind, erhalten diese Rente bis zum erfüllten 25. Altersjahr.

#### Art. 34

Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 Prozent der versicherten Invaliden- oder 20 Prozent der Altersrente, wobei die Verwaltungskommission Höchst- und Mindestbeträge festlegt. Höhe der Waisenrenten

#### Art. 35

<sup>1</sup> Hinterlässt eine verstorbene versicherte Person keinen Ehegatten und keine Kinder, die einen Anspruch auf eine Waisenrente haben, wird ein Todesfallkapital fällig. Todesfallkapital

<sup>2</sup> Anspruch auf das Todesfallkapital haben Kinder bis zur Vollendung des 25. Altersjahres sowie Personen, die von der verstorbenen versicherten Person vor ihrem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden sind und bei der Kassenverwaltung als Begünstigte gemeldet wurden.

<sup>3</sup> Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht beim Tod vor dem Altersrücktritt der Austrittsleistung, im Maximum jedoch dem zweifachen Jahresbetrag der Ehegattenrente. Nach dem Altersrücktritt entspricht das Todesfallkapital der zweifachen Jahresaltersrente vermindert um die bereits bezogenen Renten.

### 5. AUSTRITTSLEISTUNGEN

#### Art. 36

<sup>1</sup> Wer die Kasse verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung. Austrittsleistung

<sup>2</sup> Die Austrittsleistung entspricht dem Sparguthaben.

#### Art. 37

Kollektivaustritte sind mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Bei Kollektivaustritten obligatorisch versicherter Personen haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den anteilmässigen Deckungsfehlbetrag nachzuschliessen. Kollektivaustritte

## V. Organisation

### Art. 38

Regierung und  
Grosser Rat

<sup>1</sup> Die Regierung übt die Aufsicht über die Kasse aus. Sie genehmigt die Jahresrechnung und wählt die Verwaltungskommission sowie die Kontrollstelle.

<sup>2</sup> Dem Grossen Rat ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung der Kasse Bericht zu erstatten.

### Art. 39

Verwaltungs-  
kommission

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission besteht aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Finanzdepartementes und weiteren 9 Mitgliedern. Für die Wahl der 5 Personalvertreterinnen und -vertreter besteht folgendes verbindliche Vorschlagsrecht:

- a) Personalverbände des kantonalen Personals 3 Mitglieder
- b) Lehrerinnen und Lehrer Graubünden 1 Mitglied
- c) Personalkommission der Graubündner Kantonalbank 1 Mitglied

<sup>2</sup> Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes präsidiert die Verwaltungskommission.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr.

### Art. 40

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission ist zuständig für die strategische Führung der Kasse, insbesondere für

- a) die strategischen und taktischen Vorgaben für die Vermögensbewirtschaftung;
- b) den Entscheid über den Beitritt freiwilliger Mitglieder;
- c) die Festlegung der jährlichen Verzinsung der Sparguthaben;
- d) die Festlegung der Teuerungsanpassung der Renten;
- e) die Wahl des Experten für die berufliche Vorsorge und der Kassenärzte;
- f) die Beaufsichtigung der Verwaltung;
- g) die Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
- h) Anträge auf Revision der Kassenverordnung zuhanden der Regierung.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission kann für Spezialaufgaben und für die Vorbereitung besonderer Arbeiten Ausschüsse bilden.

### Art. 41

Verwaltung

<sup>1</sup> Der Verwaltung obliegt die operative Geschäftsführung der Kasse. Sie ist insbesondere zuständig für die termingerechte Beitragserhebung und Zahlung der Vorsorgeleistungen und für die Bewirtschaftung des Kassenvermögens gemäss den strategischen und taktischen Vorgaben der Verwaltungskommission.

### Art. 42

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Verwaltung kann jede betroffene Person bei der Verwaltungskommission Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Verwaltungskommission kann beim Verwaltungsgericht Klage gegen den Kanton Graubünden erhoben werden.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 43

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die kantonale Pensionskasse Graubünden vom 24. Mai 1984 aufgehoben.

### Art. 44

Änderungen  
bisherigen  
Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter des Kantons Graubünden vom 27. September 1989

Gliederungstitel vor Artikel 32

4. ENTLÖHNUNG WÄHREND DER VERHINDERUNG  
AN DER ARBEITSLEISTUNG,  
PENSIONSVERSICHERUNG

Art. 34a

Die Pensionskassenbeiträge werden zwischen Mitarbeitenden und Kanton wie folgt aufgeteilt:

Pensionska  
Aufteilung  
Beiträge

BVG-Alter M/F	Gesamtbeitrag %	Arbeitnehme- rinnen und Arbeit-nehmer %	Kanton %
18-24	2,5	1,25	1,25
25-29	13,0	6,50	6,50
30-34	15,0	7,50	7,50
35-39	17,0	8,50	8,50
40-44	19,0	9,00	10,00
45-49	21,0	9,50	11,50
50-54	23,0	9,75	13,25
55-65	25,0	10,00	15,00

2. Die Vollziehungsverordnung über die berufliche Vorsorge vom 1. Dezember 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

<sup>2</sup> Es nimmt die im BVG, seinen Ausführungsbestimmungen und im ZGB der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Befugnisse unter Vorbehalt weiterzüglicher Verfügungen und Entscheide durch das Amt für Zivildienst wahr. Aufsichtsbe-  
hörde (...)

<sup>3</sup> Dieses führt auch das Register über die berufliche Vorsorge.

Art. 2

Aufgehoben.

#### Art. 45

<sup>1</sup> Die nach altem Recht entstandenen Renten bleiben unverändert. Besitzstand

<sup>2</sup> Jeder bisher aktiven versicherten Person der Kasse wird ein Anfangssparguthaben gutgeschrieben. Dieses entspricht der Austrittsleistung per 31.12.2000. Führt das Anfangssparguthaben zusammen mit den noch möglichen Spargutschriften und dem technischen Zins von 4 Prozent bis zum Rücktrittsalter 65 zu einer geringeren anwartschaftlichen Altersrente als nach bisherigem Recht, werden Zusatzgutschriften festgelegt.

<sup>3</sup> Die Zusatzgutschriften werden jährlich gutgeschrieben und aufgrund der technischen Grundlagen der Kasse festgelegt.

<sup>4</sup> Sofern in der Zwischenzeit keine Reduktionen des versicherten Lohnes eingetreten sind, bleibt der betragsmässige Besitzstand gewahrt.

#### Art. 46

Als Abgeltung der bis Ende Dezember 1974 in die Grundrente eingebauten Teuerungszulagen haben die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die am 1. Januar 1975 der Kasse angeschlossen waren, dieser ab diesem Zeitpunkt jährlich einen Beitrag von 635 000 Franken zu entrichten. Teuerungsz-  
lage

#### Art. 47

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

In-Kraft-Tri

## Anhang

### Maximales Sparguthaben in Prozent des versicherten Lohnes

BVG-Alter	Sparguthaben am 1.1.	BVG-Alter	Spargutha- ben am 1.1.
24	0	45	266.9 %
25	9.0 %	46	286.5 %
26	18.0 %	47	306.3 %
27	26.7 %	48	326.2 %
28	35.3 %	49	351.3 %
29	43.8 %	50	378.9 %
30	54.2 %	51	407.3 %
31	64.4 %	52	436.3 %
32	74.5 %	53	466.0 %
33	85.5 %	54	496.5 %
34	96.5 %	55	529.7 %
35	109.5 %	56	563.8 %
36	122.5 %	57	598.7 %
37	135.5 %	58	634.4 %
38	148.5 %	59	671.0 %
39	163.0 %	60	708.6 %
40	179.5 %	61	747.0 %
41	196.3 %	62	786.4 %
42	213.2 %	63	826.8 %
43	230.3 %	64	868.2 %
44	247.5 %	65	882.9 %

Die Ansätze werden aufgrund des Einzahlungsmonats interpoliert.

## Verordnung über die berufliche Vorsorge der vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte

Vom Grossen Rat erlassen am ...

---

### Art. 1

Der Kanton versichert die vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte sowie ihre Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes nach dieser Verordnung. Zweck

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Versicherten leisten einen Jahresbeitrag von 8 Prozent, der Kanton einen Jahresbeitrag von 12 Prozent des versicherten Gehalts. Beiträge

<sup>2</sup> Das versicherte Gehalt entspricht 60 Prozent des Grundgehalts.

### Art. 3

Die Versicherten können Versicherungsjahre einkaufen. Die Einkaufssummen werden nach versicherungstechnischen Grundsätzen festgelegt. Einkauf von Versicherungsjahren

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Altersrente beträgt für jedes anrechenbare Versicherungsjahr 3 Prozent des letzten versicherten Gehalts, im Maximum 75 Prozent. Altersleistungen

<sup>2</sup> Der Bezug einer Altersrente ist bei einer Amtsaufgabe nach dem erfüllten 60. Altersjahr möglich. Tritt ein Mitglied vor dem erfüllten 65. Altersjahr in den Ruhestand, wird die Rente für jeden vorverschobenen Monat zwischen dem

64. und 65. Altersjahr um 0,2 Prozent, dem 63. und 64. Altersjahr um 0,3 Prozent, dem 62. und 63. Altersjahr um 0,4 Prozent, dem 61. und 62. Altersjahr um 0,5 Prozent, und dem 60. und 61. Altersjahr um 0,6 Prozent gekürzt.

<sup>3</sup> Altersrentnerinnen und Altersrentner haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderzulage. Diese entspricht der vom Kanton an das aktive Personal ausgerichteten Kinderzulage.

### Art. 5

<sup>1</sup> Die volle Invalidenrente entspricht der anwartschaftlichen Altersrente berechnet auf Ende des Monats, in dem das Mitglied sein 65. Altersjahr erfüllt. Invalidenleistungen

<sup>2</sup> Bei Teilinvalidität wird die Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad bemessen.

<sup>3</sup> Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentner haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderzulage. Diese entspricht der vom Kanton an das aktive Personal ausgerichteten Kinderzulage.

### Art. 6

<sup>1</sup> Die Ehegattenrente beträgt 60 Prozent der laufenden Rente oder 60 Prozent der anwartschaftlichen Invalidenrente. Hinterbliebenenleistungen

<sup>2</sup> Die Waisenrente entspricht 20 Prozent der Ehegattenrente.

<sup>3</sup> Die Leistungen an Hinterbliebene dürfen insgesamt zusammen 60 Prozent des Bruttogehaltes nicht übersteigen.

### Art. 7

<sup>1</sup> Wer aus dem Amt austritt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung. Austrittsleistung

<sup>2</sup> Die Austrittsleistung entspricht dem versicherungstechnischen Deckungskapital, mindestens aber den mit 5 Prozent aufgezinsten Einkaufssummen und Beiträgen des Mitgliedes und des Kantons.

### Art. 8

Finanzierung zu Lasten der Staatsrechnung	Wenn die angesammelten individuellen Sparkapitalien zur Finanzierung der Leistungen nicht ausreichen, übernimmt der Kanton deren Finanzierung. <b>Art. 9</b>
Übrige Bestimmungen	Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Graubünden, insbesondere über die Anspruchsberechtigung für den Bezug von Versicherungsleistungen, Beginn und Ende von Rentenbezügen, die Anrechnung anderer Versicherungsleistungen sowie die Teuerungsanpassung der Renten. <b>Art. 10</b>
Verwaltung	Die Verwaltung der Kasse besorgt die Kantonale Pensionskasse Graubünden. <b>Art. 11</b>
Aufhebung bisherigen Rechts	Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Versicherung für die Gerichtsmitglieder des Kantonsgerichts und Verwaltungsgerichts vom 30. November 1993 aufgehoben. <b>Art. 12</b>
In-Kraft-Treten	Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.



## Auszug aus dem geltenden Recht

### Vollziehungsverordnung über die berufliche Vorsorge

Gestützt auf Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982<sup>38)</sup>

vom Grossen Rat erlassen am 1. Dezember 1993<sup>39)</sup>

#### Art. 1

<sup>1</sup> Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement ist Aufsichtsbehörde über die Vorsorgeeinrichtungen, die von Bundesrechts wegen (Art. 61 Abs. 1 BVG<sup>1)</sup> und Art. 89bis Abs. 6 ZGB<sup>40)</sup> der kantonalen Aufsicht unterliegen. Aufsichtsbeh  
a) im allgeme

<sup>2</sup> Es nimmt die im BVG, seinen Ausführungsbestimmungen und im ZGB der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Befugnisse unter Vorbehalt weiterzüglicher Verfügungen und Entscheide durch die kantonale Zivilrechtsabteilung wahr.

<sup>3</sup> Diese führt auch das Register über die berufliche Vorsorge.

#### Art. 2

Die Aufsicht über die kantonalen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen obliegt im Rahmen von Artikel 2 der Verordnung über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVVI)<sup>41)</sup> dem Finanz- und Militärdepartement.

b) Kantonale  
Vorsorge-  
einrichtungen

<sup>38)</sup> SR 831.40

<sup>39)</sup> B vom 2. November 1992, 545 und vom 24. Mai 1993, 175; GRP 1992/93, 812; GRP 1993/94, 322 (1. Lesung), 584 (2. Lesung)

<sup>40)</sup> SR 210

<sup>41)</sup> SR 831.435.1